



**Einladung  
zur 25. Sitzung  
des Rates**

**am Dienstag, dem 20.12.2022,  
um 18:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,  
Paaltjessteeg 1, 46446 Emmerich am Rhein**

**Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie wird allen Teilnehmer\*innen das Tragen einer Maske (medizinische Maske oder FFP2-Maske) empfohlen. Zur Teilnahme ist kein Nachweis einer Immunisierung oder einer Negativtestung erforderlich.**

**T a g e s o r d n u n g**

**I. Öffentlich**

- |   |                      |  |
|---|----------------------|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |  |
|   | Vorlagen             |  |
| 2 | 70 - 17 0845/2022    | Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014;<br>hier: 10. Nachtragssatzung ***  |
| 3 | 70 - 17 0846/2022    | Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987;<br>hier: 15. Nachtragssatzung ***   |
| 4 | 70 - 17 0847/2022    | Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999;<br>hier: 14. Nachtragssatzung ***  |
| 5 | 70 - 17 0848/2022    | Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006;<br>hier: 16. Nachtragssatzung *** |
| 6 | 70 - 17 0849/2022    | Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.3013;<br>hier: 6. Nachtragssatzung ***   |
| 7 | 70 - 17 0850/2022    | Beratung des Wirtschaftsplanes der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2023;<br>hier: Beschluss ***   |

## Anträge an den Rat

- 8 01 - 17 0886/2022 Prüfauftrag - neu zu schaffender Fachbereich im Dezernat I bei  
gleichzeitiger Auflösung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der  
Stadt Emmerich am Rhein;  
hier: Antrag Nr. XXIII/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 9 Mitteilungen und Anfragen
- 10 Einwohnerfragestunde

46446 Emmerich am Rhein, den 9. Dezember 2022

Peter Hinze  
Vorsitzender

**\*\*\* Diese Vorlagen werden nachgereicht.**



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>70 - 17 0845/2022</b>	<b>17.11.2022</b>

Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014;  
hier: 10. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	20.12.2022
Rat	20.12.2022

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein (Anlage 1).



## **Sachdarstellung :**

Gliederung:

- I. Einführung, Änderung KAG NRW 2022**
- II. Erläuterungen Gebührenrecht ↔ Handelsrecht, Vor- ↔ Nachkalkulation**
  - a) Gebührenrecht ↔ Handelsrecht
  - b) Vor- ↔ Nachkalkulation
- III. Maßgebliche Einflussfaktoren auf die Abwassergebühren**
  - a) Gebührenausgleichsrücklage
  - b) Schmutzfrachten und Wassermengen
  - c) Energie- und Materialkosten / Betriebsführungsentgelt TWE GmbH
- IV. Gebührenkalkulation 2023**
  - a) Bewertungsparameter
  - b) Annahmen
  - c) Klärwerk
  - d) Kanal
  - e) Gebühren und Überschuss HGB
  - f) Gebühren und Überschuss HGB / Alternative
  - g) Kosten Musterhaushalt
  - h) Zusammenfassung

### **I. Einführung, Änderung KAG NRW 2022**

Gebühren sind nach den gesetzlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes KAG NRW zu kalkulieren.

Die maßgebliche Regelung des § 6 KAG NRW ist am 07.12.2022 durch den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen geändert worden.

Das Gesetz soll nach anstehender Ausfertigung am 14.12.2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen verkündet werden. Es soll zum 15.12.2022 in Kraft treten.

Auslöser für die Änderung des KAG NRW war die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts OVG NRW – 9 A 1019/20 -, die eine langjährige, 28 Jahre gültige Rechtsposition aufgegeben hat.

Geurteilt wurde u.a., dass die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert und der gleichzeitige Ansatz eines Nominalzinssatzes bei der kalkulatorischen Verzinsung nicht statthaft wäre, da dadurch ein doppelter Inflationsausgleich erzielt werden würde. Außerdem wurde festgestellt, dass die Ermittlung eines Nominalzinssatzes aus einer 50jährigen Zinsreihe nicht mehr zeitgerecht wäre und nur noch der Ansatz eines Realzinssatzes aus 10-jähriger Zinsreihe (Nominalzinssatz ./. Inflation) angemessen wäre.



Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Dennoch hat es zu einer erheblichen Verunsicherung geführt. Denn die bisherige Praxis der Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert und Ansatz eines Mischzinssatzes aus 50-jähriger Reihe wäre nicht mehr statthaft. Anstelle wäre ein Realzinssatz und / oder ein getrennter Eigen- und Fremdkapitalzinssatz anzusetzen. Der Realzinssatz wäre aus der 10jährigen Zinsreihe zu ermitteln und läge bei 0,00 %. Im Jahr 2022 war noch ein Zinssatz von 5,24 % angesetzt worden.

Urteilsfolge wäre, dass ansatzfähige Kosten bei der Gebührenkalkulation wie auch der Jahresüberschuss sinken würden und sich damit auch die Kapitalausstattung der Kommunen verändern würde.

Mit jetziger Änderung des KAG NRW wurde Rechtssicherheit geschaffen. Gebühren sind nach den gesetzlichen und nun geltenden Regelungen zu kalkulieren.

## II. Erläuterungen Gebührenrecht ⇔ Handelsrecht, Vor- ⇔ Nachkalkulation

### a) Gebührenrecht ⇔ Handelsrecht, Vor- ⇔ Nachkalkulation

Das KAG NRW normiert in § 6 Abs. 1 Satz 3 NRW das Prinzip der Kostendeckung: "Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen...", d.h.

Gebührenrecht

Die Umsatzerlöse decken die Kosten, gebührenrechtlich entsteht kein Gewinn.

Handelsrecht

Die nach § 275 HGB ansatzfähigen handelsrechtlichen Kosten sind geringer als die nach § 6 KAG zu berücksichtigenden gebührenrechtlichen Kosten, so dass ein handelsrechtlicher Gewinn entsteht.  
Begründung: das Handelsrecht erlaubt - anders als das Gebührenrecht - keinen Ansatz kalkulatorischer Mehrabschreibungen und kalkulatorischer Eigen-/Fremdkapitalzinsen.

- Kalkulatorische Mehrabschreibungen  
Sie dienen der Finanzierung der durch Inflation gestiegenen Wiederbeschaffungskosten von Anlagegütern (=> Prinzip der Substanzerhaltung)

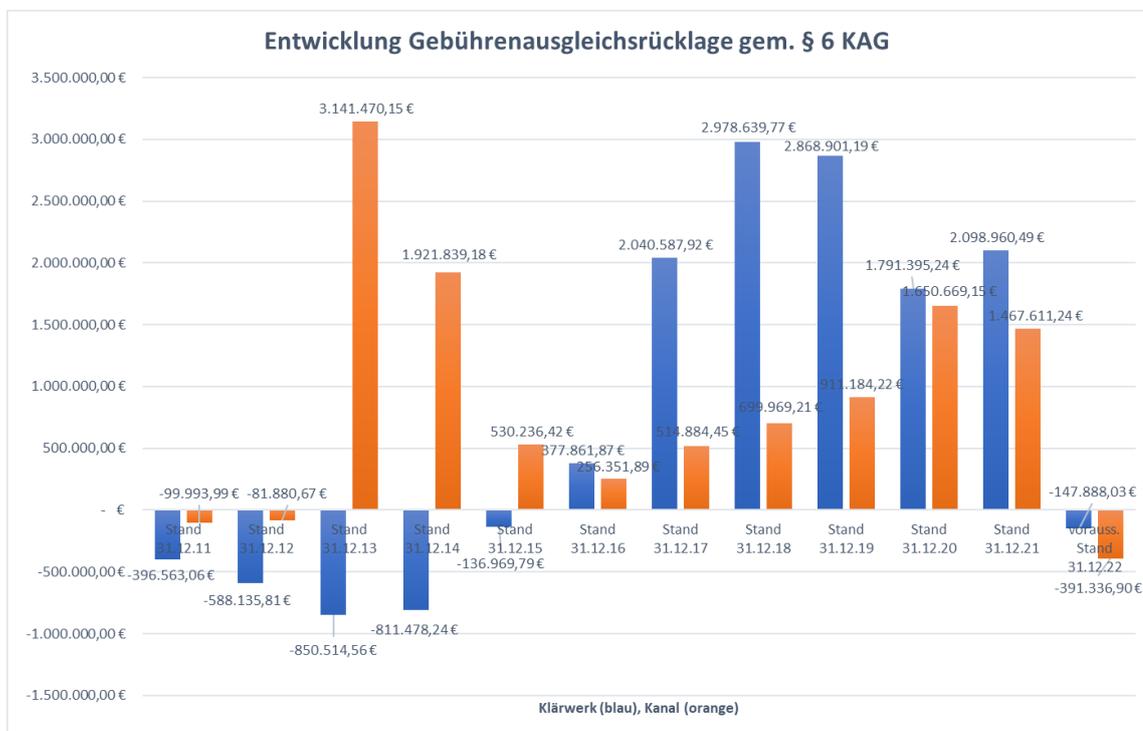
- Kalkulatorische Eigenkapitalzinsen  
Sie gelten das allgemeine Unternehmensrisiko (z.B. Forderungsausfälle ab).

- Fremdkapitalzinsen  
Abweichend vom Handelsrecht ist das verzinsliche Fremdkapital zum 1.1. des jeweiligen Kalkulationszeitraums Grundlage der Kostenermittlung.





a) Gebührenaussgleichsrücklage



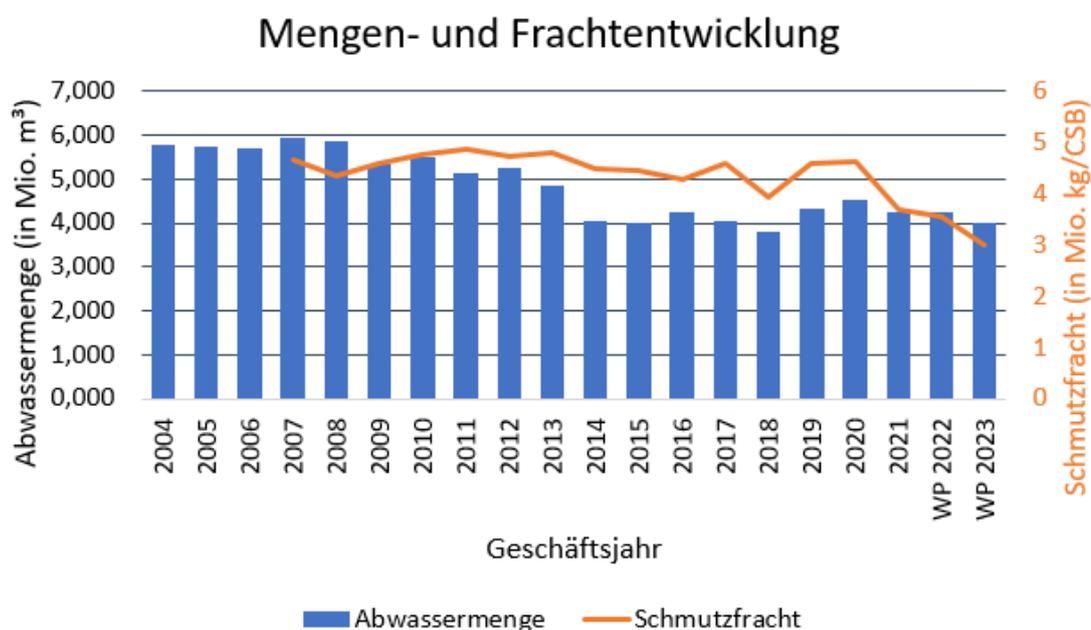
Waren die Gebührenaussgleichsrücklagen für das Klärwerk mit 2.098.960,49 € und den Kanal mit 1.467.611,24 € zum Stand 31.12.2021 noch gut gefüllt, so mussten diese aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in 2022 gebührenmindernd eingesetzt werden. Zum 31.12.2022 sind diese vollständig aufgebraucht. Mit negativen Rücklagebeständen wird gerechnet.

Die Gebühren für 2022 konnten durch den Einsatz der Gebührenaussgleichsrücklagen erheblich gemindert werden. Da diese für 2023 nicht mehr zur Verfügung stehen, hat dies Auswirkungen auf die Gebühren 2023.

b) Schmutzfrachten und Wassermengen

Auch die Höhe der eingeleiteten Schmutzfrachten und Wassermengen ist ausschlaggebend. Insoweit besteht Abhängigkeit von dem Einleitungsverhalten des größten Großeinleiters, der stetig bemüht ist, seine Einleitungsmengen zu verringern. Die Unternehmensprognosen zur Entwicklung der Schmutzfracht sind bis 2021 nicht oder nur teilweise realisiert worden. Ab 2022 scheint die Prognose eingetreten zu sein.

Ein langfristiger starker Rückgang der Schmutzfrachten von 2007 bis 2023 um rd. rd. 32 % (1,6 Mio. kg) und ein langfristiger starker Rückgang der Abwassermengen von 2007 bis 2023 um rd. 33 % (2,0 Mio. m<sup>3</sup>) ist zu verzeichnen.



c) Energie- und Materialkosten / Betriebsführungsentgelt TWE GmbH

Die Kostensteigerungen sind allgegenwärtig und besonders der Corona- und Ukraine-Krise geschuldet.

Damit sich Kostensteigerungen oder -senkungen auch im Betriebsführungsentgelt der TWE GmbH widerspiegeln, wird dieses jährlich nach einem vertraglich festgelegten Index überprüft und ggf. angepasst.

Dieser Index setzt sich wiederum aus drei Anteilen zusammen; jeweils für Löhne und Lohnnebenkosten, Strom- und Energiekosten sowie Reparatur, Unterhaltung, Verbrauchsstoffe. Für jeden Anteil werden ebenfalls vertraglich festgelegte, langjährige Indexreihen des Statistischen Bundesamtes herangezogen.

Die erheblichen Kostensteigerungen insbesondere im Energiebereich (Verfünffachung von 2021 auf 2023) sowie für Fremdmaterial und Fremdleistungen spiegeln sich in den angewendeten Indices folgerichtig wieder.

Dies führt für das Jahr 2023 zu einer Indexsteigerung und Anpassung des Betriebsführungsentgeltes der TWE GmbH um 32,65 %.

Die Auswirkungen der vorgenannten unter a)-c) beschriebenen Einflussfaktoren auf die Gebühren 2023 werden im weiteren Verlauf nach der Darstellung der Gebühren beschrieben.



#### IV. Gebührenkalkulation 2023

Das vorweg Beschriebene hat zur Folge, dass die Abwassergebühren in den Betriebszweigen Klärwerk und Kanal für das Jahr 2023 angepasst werden müssen.

Die Kalkulation der kostenrechnenden Abwassergebühr nach dem KAG stellt sich wie folgt dar:

##### a) Bewertungsparameter

Nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 KAG NRW gehören nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten auch Abschreibungen auf das betriebsnotwendige Anlagevermögen, wobei Abschreibungen die fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellkosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde zu legen sind.

Die Wahl der Abschreibungsbasis hat auch Auswirkungen auf den handelsrechtlichen Überschuss. Den Abschreibungen zugrunde gelegt werden wie bisher die Wiederbeschaffungszeitwerte. Der sich ergebende handelsrechtliche Überschuss erlaubt die Abführung des von der Stadt Emmerich am Rhein geforderten Jahresbetrages im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung sowie die Bildung von Rücklagen für zukünftige Investitionen oder Darlehensrückführungen. Auch der etwaige Ausgleich negativer handelsrechtlicher Betriebsergebnisse der anderen Gebührenhaushalte (Fäkalien, Abfall, Straßenreinigung/Winterdienst und Friedhöfe) wäre möglich.

Abschreibungen auf fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellkosten führten zu keinem (-1.167 T€ / ‚Mischzins‘) bzw. einem nicht ausreichenden Überschuss (63 T€ / getrennter Eigen- und Fremdkapitalzins), so dass Betriebskapital eingesetzt werden müsste, welches für die genannten Aufgaben nicht mehr zur Verfügung stünde.

Nach § 6 Abs. 2 Ziff. 2 KAG NRW gehören nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung.

Es besteht ein Wahlrecht, ob

- ein einheitlicher Nominalzinssatz für Eigen- und Fremdkapital gewissermaßen als ‚Misch-zinssatz‘ angesetzt wird oder
- getrennte Zinssätze für Fremdkapital einerseits und Eigenkapital andererseits angesetzt werden.

Für die Verzinsung des Eigen- und Fremdkapitals mit einem „Mischzinssatz“ gilt das Gleiche wie für die Abschreibung auf fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellkosten. Auch hier ergibt die Kalkulation einen nicht ausreichenden Überschuss (405 T€), der selbst die Abführung an die Stadt Emmerich am Rhein i.H.v. 760.000 € nicht hergeben würde.



Insoweit soll für die Verzinsung des Anteils des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins und für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet werden.

Zusammenfassend werden als Bewertungsparameter folgende Parameter zugrunde gelegt:

- Ansatz des Anlagevermögens zu Wiederbeschaffungszeitwerten (Tagesneuwerte)
- getrennte Berechnung kalkulatorischer Eigen- und Fremdkapitalzinsen
  - Eigenkapitalzins aus 30jährigem Durchschnitt 3,25 %
  - Fremdkapitalzinssatz rd. 6 %

b) Annahmen

Bei der Jahreswassermenge der Haushalte wurde die durchschnittliche Abwassermenge der letzten zwei Jahre zugrunde gelegt. Es wurde wie bisher eine durchschnittliche Konzentration von 0,850 kg/CSB je cbm unterstellt.

Bei der Wassermenge der Großeinleiter wurden die Messergebnisse des laufenden Jahres hochgerechnet und für 2023 erkennbare Tendenzen berücksichtigt. Es wurde die individuell ermittelte Konzentration (kg CSB/cbm) veranschlagt.

Die bebauten/befestigten Flächen wurden aus dem Jahr 2022 übernommen.

Das Niederschlagswasser wurde anhand der bisher aufgezeichneten Niederschlagsmengen hochgerechnet. Es wird von einer durchschnittlichen Niederschlagsmenge von 800 mm/anno ausgegangen.

Die Schmutzfrachtkonzentration für Niederschlagswasser beträgt unverändert 0,425 kg/cbm.

c) Klärwerk

*ansatzfähige Kosten*

	Nachtrag 2022	Kalkulation 2023
Fremdleistungen /		
Betriebsführungsentgelt	4.075 T€	5.154 T€
Personalaufwand	33 T€	46 T€
Sonst. betr. Aufwand	49 T€	36 T€
kalk. Abschreibung	1.170 T€	1.264 T€
kalk. Verzinsung	497 T€	511 T€
Umlage Verwaltung	211 T€	221 T€
Gesamtkosten:	6.035 T€	7.232 T€
Abzgl. Einnahmen		
(ohne Gebühren)	102 T€	100 T€
Summe ansatzfähige Kosten:	5.933 T€	7.132 T€



Erlöse aus Gebühren	3.686 T€	7.282 T€
Überschuss / Defizit	-2.247 T€	150 T€

Stand Gebührenaussgleichsrücklage		
31.12.2021	2.099 T€	
31.12.2022		-148 T€
31.12.2023		1 T€

d) Kanal

*ansatzfähige Kosten*

	Nachtrag 2022	Kalkulation 2023
Fremdleistungen / Betriebsführungsentgelt	1.945 T€	2.596 T€
Personalaufwand	33 T€	46 T€
Sonst. betr. Aufwand	56 T€	49 T€
kalk. Abschreibung	3.040 T€	3.107 T€
kalk. Verzinsung	2.851 T€	2.091 T€
Umlage Verwaltung	211 T€	221 T€
Gesamtkosten:	8.136 T€	8.110 T€
Abzgl. Einnahmen (ohne Gebühren)	0 T€	0 T€
Summe ansatzfähige Kosten:	8.136 T€	8.110 T€
Erlöse aus Gebühren	6.279 T€	8.493 T€
Überschuss / Defizit	-1.857 T€	383 T€

Stand Gebührenaussgleichsrücklage		
31.12.2021	1.468 T€	
31.12.2022		-391 T€
31.12.2023		-7 T€

e) Gebühren und Überschuss

Nach den vorgenannte der Kalkulation zugrunde zu legenden Parameter errechnen sich folgende Gebühren:

Gebühr Kläranlage				Gebühr Kanal		häusl. Abwassergebühren	
wasser-abhängig	schmutzfracht-abhängig	häusl. Schmutz-wassergebühr	Niederschlags-wasser	Niederschlags-wasser	Schmutz-wasser	Schmutz-wasser	Niederschlags-wasser
0,41 €	1,76 €	1,91 €	0,67 €	0,78 €	2,89 €	4,80 €	1,45 €

Der Überschuss HGB 2023 errechnet sich auf 2.257.812,69 €.

f) Gebühren und Überschuss / Alternative

Um den Gebührenanstieg abzdämpfen und unter Berücksichtigung der Ausführungen zu einem notwendigen Überschuss nach HGB könnte einmalig auf die Verzinsung des Eigenkapitals verzichtet werden. Insoweit würde mit einem um 923.583,52 € geringerem Überschuss gerechnet werden.



Unter den Vorgaben der in § 75 Gemeindeordnung GO NRW formulierten "allgemeinen Haushaltsgrundsätze", nach welchen u.a. den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie der Sicherstellung der Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen Rechnung zu tragen ist, wäre dies für das Kalkulationsjahr 2023 ein gangbarer Weg.

Es würde sich ein handelsrechtlicher Überschuss von 1.334 T€ (s. unten) errechnen, der in etwa den Betriebsergebnissen der Jahre 2020 (1.274 T€) und 2021 (1.289 T€) entspricht.

Es errechnen sich folgende Gebühren:

Gebühr Kläranlage				Gebühr Kanal		häusl. Abwassergebühren	
wasser-abhängig	schmutzfracht-abhängig	häusl. Schmutzwassergebühr	Niederschlagswasser	Niederschlagswasser	Schmutzwasser	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
0,41 €	1,75 €	1,90 €	0,67 €	0,73 €	2,59 €	4,49 €	1,40 €

Der Überschuss HGB 2023 errechnet sich auf 1.334.229,17 €.

g) Kosten Musterhaushalt (160 m<sup>3</sup> Schmutzwasser, 150 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche)

	2021	2022	2023	
			volle Gebühren	gedämpfte Gebühren
Schmutzwasser cbm	3,58 €	2,97 €	4,80 €	4,49 €
Niederschlagswasser qm	0,93 €	0,80 €	1,45 €	1,40 €
Summe Musterhaushalt	<b>712,30 €</b>	<b>595,20 €</b>	<b>985,50 €</b>	<b>928,40 €</b>
Differenz zu 2022			390,30 €	333,20 €
in Prozent			65,57%	55,98%
Differenz zu 2021			273,20 €	216,10 €
in Prozent			38,35%	30,34%

Für Großeinleiter mit individuell ermittelten Schmutzfrachten ergeben sich nach der Berechnungsformel der Satzung davon abweichende Gebührensätze.

Die Gebührenentwicklung der letzten 7 Jahre ist der Anlage 2 zu entnehmen.



h) Zusammenfassung

Die Aufzehrung der Gebührenaussgleichsrücklagen prägt die Gebührensteigerungen bezogen auf das Jahr 2022 mit rd. 50 % bei der Erhöhung der Klärwerksgebühren und rd. 20 % bei der Erhöhung der Kanalgebühren.

Die Minderung der Schmutzfrachten und Abwassermengen wirkt sich im Vergleich zu 2022 um rd. 24 % aus.

Die Erhöhung der Energie-/Materialkosten (Betriebsführungsentgelt TWE GmbH) wirkt sich im Vergleich zu 2022 mit rd. 12 % aus.

Die Betriebsleitung empfiehlt den Ausführungen in der Begründung zu folgen und dem Rat der Stadt Emmerich zu empfehlen, die als Anlage 1 gekennzeichnete 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017 zu beschließen. Diese beinhaltet die nach f) gerechneten "gedämpften" Gebühren.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Jochem Vervoorst  
Betriebsleiter

Anlage/n:  
70 - 17 0845/2022 \_ A 1 \_ 10. Nachtragssatzung - Gebührensatzung z.  
Entwässerungssatzung  
70 - 17 0845/2022 \_ A 2 \_ Gebührenkalkulation Abwasser 2023

10. Nachtragssatzung vom \_\_\_\_\_ zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 90), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV NRW S. 560), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende 10. Nachtragssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5  
Gebühren- und Abgabensatz

(1) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Abwasseranlage (ohne Klärwerke) betragen

- |  |           |
|--|-----------|
| a) je cbm Schmutzwasser                    | 2,59 Euro |
| b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,73 Euro |

(2) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Klärwerke betragen

- |  |           |
|--|-----------|
| a) je cbm Schmutzwasser                    | 1,90 Euro |
| b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,67 Euro |

Es wird bei Abwasser aus Haushaltungen und Kleinbetrieben von 850 mg CSB/l und bei Niederschlagswasser von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen.

(3) Bei Großeinleitern im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Satzung erhebt die Stadt aufgrund von abweichend festgelegten oder durch Abwasseruntersuchungen gemessenen CSB-Konzentrationen für die Inanspruchnahme der städt. Klärwerke eine

- |                                      |                        |
|--------------------------------------|------------------------|
| a) wasserabhängige Gebühr von        | 0,41 Euro/cbm Abwasser |
| b) schmutzfrachtabhängige Gebühr von | 1,75 Euro/kg CSB       |

Für Niederschlagswasser wird von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen. Die Abwasseruntersuchungen werden von der Stadt Emmerich am Rhein - auch auf Antrag des Betriebes - veranlasst. Die Kosten der Untersuchung trägt bei einer erstmaligen und niedrigeren Einstufung die Stadt, bei höheren Einstufungen der Gebührenpflichtige und bei gleichbleibender Einstufung der Veranlasser der Untersuchung.

Die Stadt bestimmt Art, Anzahl und Zeitpunkt der Untersuchungen, wobei mengenabhängige Tagesmischproben entnommen werden.

Sofern mengenmäßige Proben nicht entnommen werden können, werden zeitabhängige Tagesmischproben genommen. Als CSB wird das arithmetische Mittel aller Messungen innerhalb eines Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt. Der so ermittelte CSB gilt für das Jahr, in dem die geänderte Konzentration (CSB) festgestellt wurde.

(4) Ist ein Anschlussberechtigter vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Einleiten von Niederschlagswasser befreit, so ergibt sich hieraus eine Gebührenbefreiung für den Teil des Niederschlagswassers, der nicht der Abwasseranlage zugeführt wird.

## **Artikel 2**

Diese 10. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

## Gebührenvergleich

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
<b><u>Klärwerksgebühr</u></b>								
wassermengenabhängige Gebühr	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm	0,27 €/cbm	0,23 €/cbm	0,28 €/cbm	0,22 €/cbm	0,41 €/cbm
schmutzfrachtabhängige Gebühr	0,96 €/cbm	1,16 €/cbm	1,16 €/cbm	0,97 €/cbm	0,78 €/kg CSB	1,26 €/kg CSB	0,87 €/kg CSB	1,75 €/kg CSB
<b><u>d.h. für häusl. Abwasser</u></b>								
für Schmutzwasser	1,10 €/cbm	1,27 €/cbm	1,27 €/cbm	1,09 €/cbm	0,89 €/cbm	1,35 €/cbm	0,96 €/cbm	1,90 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,52 €/qm	0,58 €/qm	0,58 €/qm	0,43 €/qm	0,30 €/qm	0,47 €/qm	0,35 €/qm	0,67 €/qm
<b><u>Kanalbenutzungsgebühr</u></b>								
für Schmutzwasser	2,07 €/cbm	2,14 €/cbm	2,14 €/cbm	2,14 €/cbm	2,56 €/cbm	2,23 €/cbm	2,01 €/cbm	2,59 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,58 €/qm	0,71 €/qm	0,71 €/qm	0,71 €/qm	0,56 €/qm	0,46 €/qm	0,45 €/qm	0,73 €/qm
<b><u>Zusammenfassung (Normaleinleiter)</u></b>								
für Schmutzwasser	3,17 €/cbm	3,41 €/cbm	3,41 €/cbm	3,23 €/cbm	3,45 €/cbm	3,58 €/cbm	2,97 €/cbm	4,49 €/cbm
für Niederschlagswasser	1,10 €/qm	1,29 €/qm	1,29 €/qm	1,14 €/qm	0,86 €/qm	0,93 €/qm	0,80 €/qm	1,40 €/qm
<b><u>Fäkalienabfuhrgebühr</u></b>								
	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	23,90 €/cbm	23,90 €/cbm	25,20 €/cbm	21,00 €/cbm	24,76 €/cbm

## Vergleichsberechnung für einen Musterhaushalt

4 Personenhaushalt

160 cbm Schmutzwasser 150 qm Niederschlagswasser

### **Klärwerksgebühr**

Schmutzwasser	176,00 €	203,20 €	203,20 €	174,40 €	142,40 €	216,00 €	153,60 €	304,00 €
Niederschlagswassergebühr	78,00 €	87,00 €	87,00 €	64,50 €	45,00 €	70,50 €	52,50 €	100,50 €

### **Kanalbenutzungsgebühr**

Schmutzwasser	331,20 €	342,40 €	342,40 €	342,40 €	409,60 €	356,80 €	321,60 €	414,40 €
Niederschlagswassergebühr	87,00 €	106,50 €	106,50 €	106,50 €	84,00 €	69,00 €	67,50 €	109,50 €

### **Summe insgesamt:**

	<b>672,20 €</b>	<b>739,10 €</b>	<b>739,10 €</b>	<b>687,80 €</b>	<b>681,00 €</b>	<b>712,30 €</b>	<b>595,20 €</b>	<b>928,40 €</b>
--	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>70 - 17 0846/2022</b>	<b>17.11.2022</b>

Betreff

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987;  
hier: 15. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	20.12.2022
Rat	20.12.2022

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die 15. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987 (Anlage 1).



### Sachdarstellung :

Die Fäkalienabfuhrgebühr wurde zum 01.01.2021 erhöht, da die vorhandene Gebührenaussgleichsrücklage aufgebraucht war. Der Gebührensatz wurde auf 25,20 € / m<sup>2</sup> festgesetzt.

Im Jahr 2022 konnte diese auf 21,00 € gesenkt werden. Die Gesamtkosten 2023 sind insbesondere wegen der Anpassung des Betriebsführungsentgelts (u.a. Energie- und Materialkosten) gestiegen. Die Erhöhung kann durch den Einsatz der Gebührenaussgleichsrücklage nicht vollständig kompensiert werden. Die Gebühr 2023 ist anzupassen.

Auf der Basis dieser Bedarfszahlen stellt sich die Kalkulation der Fäkalienabfuhrgebühr zum 01.01.2022 insgesamt wie folgt dar:

#### 1. Ansatzfähige Kosten

##### Kalkulation zum 01.01.2023

Betriebsführungsentgelt	40.888 €	E 1
Eigenverbrauch Fäkalien	7.487 €	
sonst. Aufwand	3.000 €	
<hr/>		
Gesamtkosten	51.375 €	
berücksichtigter Überschuss	2.965 €	
abzufahrende Fäkalienmenge	1.955 m <sup>3</sup>	

#### Erläuterungen

E 1) Die Betriebsführung in der Abwasserbeseitigung in den Bereichen Klärwerk, Kanal und Fäkalienabfuhr erfolgt seit dem 01.09.2004 durch die TWE GmbH. Das zu zahlende Betriebsführungsentgelt wurde in dem zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der TWE GmbH abgeschlossenen Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag (LIMV) in einer Summe festgeschrieben. Gleichzeitig wurde eine Anpassung an die aktuelle Preisentwicklung auf der Grundlage der amtlichen Preissteigerungsraten des statistischen Bundesamtes vereinbart.



## 2. Divisionskalkulation

Kalkulation ab 01.01.2023

Aufwand	51.375 €
Zuschuss aus GBA, abzgl.	2.965 €
<hr/>	
Gesamtaufwand	48.410 € durch 1.955 m <sup>3</sup>

Die ab dem 01.01.2023 zu erhebende Gebühr je m<sup>3</sup> beträgt: 24,76 €

Die Betriebsleitung empfiehlt die in der Begründung vorgelegte Kalkulation zur Kenntnis zu nehmen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 15. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987 zu beschließen.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Jochem Vervoorst  
Betriebsleiter

Anlage/n:  
70 - 17 0846/2022 \_ A 1 \_ Änderung Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen

15. Nachtragssatzung vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Satzung  
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV NRW S. 560), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende 15. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11  
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 24,76 €/cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>70 - 17 0847/2022</b>	<b>17.11.2022</b>

Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999;  
hier: 14. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	20.12.2022
Rat	20.12.2022

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die 14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999 (Anlage 1), sowie die Benutzungsordnung der Sperr-gutannahmestelle (Anlage 2).



## **Sachdarstellung :**

### **Neukalkulation der Abfallentsorgungsgebühr für 2023**

Für 2019 und 2020 wurde auf eine Gebührenanpassung in Hinblick auf die erneute Ausschreibung für 2021 verzichtet. Darüber hinaus stand fest, dass durch die neue Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen eine Veränderung in der Kostenbeteiligung, insbesondere im Bereich Papier, Pappe und Kartonage, vorgenommen wird.

Durch die Gebührenanpassung im Jahr 2021 wurde ein positiver Jahresabschluss in Höhe von 323 T€ erzielt. Hierdurch wurde die negative Gebührenaussgleichsrücklage aus dem Jahr 2020 in Höhe von -301 T€ vollständig ausgeglichen. Im Jahr 2022 wurde keine Gebührenanpassung vorgenommen, der Jahresabschluss 2022 schließt voraussichtlich mit einem positiven Ergebnis von 326 T€ ab.

Dem positiven Jahresergebnis 2022 stehen ein erhöhtes Unternehmerentgelt (Schönackers GmbH) sowie höhere Abfallentsorgungskosten (KKA GmbH) gegenüber. Durch anteiligen Einsatz der Gebührenaussgleichsrücklage können diese Erhöhungen kompensiert werden, sowie in Summe eine Gebührenerkung empfohlen werden.

Die Kalkulation der Gebühr gliedert sich in folgende Teilbetrachtungen:

- I. Kalkulierte Prognose für den voraussichtlichen Jahresabschluss für 2022
- II. Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühr für 2023

#### **I. Kalkulierte Prognose für den voraussichtlichen Jahresabschluss 2022**

Das Jahresergebnis 2022 ergibt sich aus einer Hochrechnung der bekannten Daten bis Oktober 2022 sowie der Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2021.

#### **II. Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühr für 2023**

Die Kostenansätze für die Kalkulation wurden auf der Grundlage des Erfolgsplans für 2022 und Hochrechnungen für 2023 festgelegt.



## 1.) Erfolgsplan

Erfolgsplan Abfallentsorgung 70 50 00					
	Jahresabschluss 2021	1 Wirtschaftsplan 2022	2 Voraussichtl. Jahresabschluss 2022	3 Kalkulation 2023	
	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	2.897	2.835	2.675	2.928	E1
2. Sonstige betriebl. Erträge	127	180	129	135	
<b>Gesamtleistung</b>	<b>3.024</b>	<b>3.015</b>	<b>2.804</b>	<b>3.063</b>	
3. Hilfs- und Betriebsstoffe	25	34	23	29	E2
4. Fremdleistungen	2.024	2.132	2.125	2.294	E3
<b>Materialaufwand gesamt.</b>	<b>2.049</b>	<b>2.166</b>	<b>2.148</b>	<b>2.323</b>	
<b>Rohergebnis</b>	<b>975</b>	<b>849</b>	<b>656</b>	<b>740</b>	
5. Personalaufwand	533	692	540	614	E4
6. Abschreibungen	19	21	19	26	E5
7. sonst. Aufwendungen:	41	47	47	60	E6
<b>Betriebliches Rohergebnis</b>	<b>382</b>	<b>89</b>	<b>50</b>	<b>40</b>	
8. Zinsen	7	0	0	0	
9. Steuern	0	0	0	0	
10. Umlage Verwaltung	64	70	84	80	E7
<b>Jahresergebnis</b>	<b>311</b>	<b>19</b>	<b>-34</b>	<b>-40</b>	
<b>KAG-Abschluss</b>	<b>323</b>	<b>51</b>	<b>326</b>	<b>-54</b>	E8
<b>Stand Rücklage nach KAG</b>	<b>22</b>	<b>6</b>	<b>347</b>	<b>177</b>	E9

### Erläuterungen zum obigen Erfolgsplan:

- E 1 Die Erlöse im Bereich der Abfallentsorgung setzen sich zusammen aus  
der Personengrundgebühr (EW/EWG) 1.370.263 €
- der Gewichtsgebühr für die anfallende Restmüllmenge 880.103 €  
die Behältergrundgebühr für die Biotonne 185.664 €  
die Gewichtsgebühr für die angefallene Bioabfallmenge 205.632 €
- Erstattungen des Betriebszweiges Park- und Grünanlagen von  
2,50 € pro Biotonne für Laub von städtischen Bäumen 14.000 €
- Erstattungen des Bereiches Verwaltung für den Anteil des  
Eigenverbrauch an den Abfallbehältern der Annahmestelle



städtischen Allgemeinanteil vom Bereich Bauhof und Verrechnungen aus den Bereichen Friedhof und Grünflächen 2.000 €  
den sonstigen Erlösen aus dem Verkauf von Restmüllsäcken, der gebührenpflichtigen Annahme von Restabfällen und Papier und der Grünschnittannahme, sowie der Kostenerstattung vom Dualen System Deutschland für Abfallberatung. Dieser Wert setzt sich wie folgt zusammen:

Grünschnittannahme	21.186 €
Restmüllannahme (Säcke) und Papier	61.224 €
<u>Abfallberatung DSD, Kostenbeteiligung PPK u.a.</u>	<u>131.937 €</u>
Gesamt	214.347 €

- E 2 Ausgaben für Schutzkleidung, den Kauf von Restmüllsäcken und Materialien für die Papierkorbentleerung
- E 3 Unter Fremdleistung fallen
- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| a) die Unternehmerentgelte     | 1.000.000 € |
| b) die Abfallentsorgungskosten | 1.160.000 € |
| c) sonstige Fremdleistungen    | 134.000 €   |
- E 4 Anteil der Personalkosten der Mitarbeiter der KBE die Aufgaben für den Bereich der Abfallentsorgung erfüllen. Es sind auch die Personalkosten für die Papierkorbentleerung enthalten.
- E 5 Abschreibung für das Fahrzeug der Papierkorbentleerung (K1), den Bürocontainer und die Waage an der Sperrgutannahmestelle
- E 6 Kosten, die durch die Erstattung durch die kostenrechnende Einrichtung Abfall u.a. für die Verwaltungskosten der Stadtkasse und des Steueramtes entstehen und Treibstoff- und Reparaturkosten für den K1.
- E 7 Anteil der Verwaltungskosten wie z.B. Miete, Gebäudeabschreibungen, Anwalts- und Gutachterkosten und Anteil an den Personalkosten der allgemeinen Verwaltung wie z.B. Kontierung, Buchungen und Personalbetreuung.
- E 8 Der Jahresabschluss nach KAG weicht vom dem der Finanzbuchhaltung ab, da gem. KAG anstelle der Abschreibung und Verzinsung kalkulatorische Kosten anzusetzen sind. Auch die Verwaltungsumlage wird für die Kalkulationen nach KAG mit den entsprechenden Abschreibungen und Verzinsungen nach KAG berechnet und ist daher höher als die im Erfolgsplan.
- E 9 Aktueller Stand der Gebührenausgleichsrücklage



## 2.) Gebührenermittlung

Die Abfallgebühr setzt sich beim Restabfall aus einer Personengrundgebühr (nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen) und der Gewichtsgebühr (nach den entsorgten Abfallmengen in Kilogramm) zusammen. Für den Bioabfall tritt anstelle der Personengrundgebühr die Grundgebühr für die auf dem Grundstück vorhandenen Gefäße ein.

### Restabfall (Graue Tonne):

#### Personengrundgebühr:

Die im Mittel für 2023 zu erwartenden Personen / EWG - Zahlen betragen im Altpapierbereich ca.	42.834 EW/EWG.
Bei Unternehmerentgeltkosten in Höhe von ca.	85.902 €
ergibt sich eine Personengrundgebühr für den Altpapierbereich von	<b>2,01 €</b>
Bei zu erwartenden Personen/EWG-Zahlen im Grauen System von 43.409 EW/EWG und mengenunabhängigen Kosten in Höhe von ca.	1.284.360 €
ergibt sich eine Personengrundgebühr für den Restabfall in Höhe von	<b>29,59 €</b>
<b>Personengrundgebühr gesamt:</b>	<b>31,60 €</b>

#### Gewichtsgebühr Restabfall (Graue Tonne):

Die für 2023 erwartete Restabfallmenge beläuft sich auf ca.	4.624.710 kg
Die mengenabhängigen Kosten, die über die Gewichtsgebühr für den Restabfall abgerechnet werden sollen, betragen	880.103 €
Somit ergibt sich die Berechnung der Gewichtsgebühr wie folgt: $880.103 : 4.624.710 \text{ kg} =$	<b>0,19 €/kg</b>

### Bioabfall (Braune Tonne):

#### Behältergrundgebühr:

Die im Mittel für 2023 zu erwartenden Bioabfallbehälter belaufen sich auf	5.850 Biobehälter
Bei Unternehmerentgelten in Höhe von ca.	200.289 €
ergibt sich eine Behältergrundgebühr für den Bioabfall von	<b>34,24 €</b>
abzüglich des Zuschusses aus der Grünfläche in Höhe von	<b>2,50 €</b>
	<b>31,74 €</b>



Gewichtsgebühr Bioabfall (Braune Tonne):

Die für 2023 erwartete Bioabfallmenge beläuft sich auf ca. 1.720.815 kg  
Die mengenabhängigen Kosten, die über die Gewichtsgebühr für den Bioabfall abgerechnet werden sollen, betragen 223.705 €

Es ergibt sich dadurch folgende Berechnung für die Gewichtsgebühr für Bioabfall:  
223.705 : 1.720.815 kg = **0,13 €/kg**

**Gebühren für Zusatz und rein gewerblich genutzte Vollgefäße:**

Für zusätzlich zur Verfügung gestellten Gefäßraum und die Bereitstellung von gewerblich genutzten Behältern, wo betriebsbedingt das Verhältnis von Restmüll zu den Wertstoffen erheblich voneinander abweicht, wird auf Grundlage der ermittelten Personengrundgebühren (6 Personen pro Behälter) folgende Behältergebühr neben der Gewichtsgebühr erhoben:

Restmüll auf der Basis 14-tägiger Abfuhr:

240 l Gefäß	177,54 €
1.100 l Gefäß	813,73 €

Altpapier (keine zusätzliche Gewichtsgebühr), generell 4 wöchentliche Abfuhr:

240 l Gefäß	12,06 €
1.100 l Gefäß	55,28 €

Bei einem Restmüllturnus abweichend vom 14-tägigem Rhythmus wöchentlich bzw. vierwöchentlich (nur bei den 1,1 cbm Größen möglich) verdoppelt sich bzw. halbiert sich der o.a. Gebührensatz.

**Auswirkungen:**

Im Vergleich zum Vorjahr stellt sich die Gebührenveränderung wie folgt dar:

	2022	2023
Restabfälle und Papier:		
a) Personengrundgebühr	32,40 €	31,60 €
b) Gewichtsgebühr in kg	0,21 €	0,19 €
c) Behältergebühr für Voll- und Zusatzgefäße		
240 l, 14-tägig im Grauen System	179,40 €	177,54 €
1.100 l, 14-tägig im Grauen System	822,25 €	813,73 €
1.100 l, wöchentlich im Grauen System	1.644,50 €	1.627,45 €
1.100 l, 4-wöchentlich im Grauen System	411,13 €	406,86 €
d) Behältergrundgebühr für Voll- und Zusatzgefäße im Altpapierbereich in der Größe		
240 l, 4-wöchentliche Abfuhr	15,00 €	12,06 €
1.100 l, 4-wöchentliche Abfuhr	68,75 €	55,28 €



**Bioabfälle:**

Die Gebühren für die Entsorgung und Bereitstellung der 240 Liter Gefäße für Grün- und Gartenabfälle werden nach folgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:

a) Behältergrundgebühr je Gefäß	33,20 €	34,24 €
Abschlag	<u>2,50 €</u>	<u>2,50 €</u>
Summe	30,70 €	31,74 €
b) Gewichtsgebühr in kg	0,13 €	0,13 €

**Musterberechnung für einen 4-Personenhaushalt:**

**bisher:**

für Restabfall und Papier:

4 x Personengrundgebühr von 32,40 €	=	129,60 €
4 x Gewichtsabschlag für 99 kg á 0,21 €	=	83,16 €
	=	<b>212,76 €</b>

für Bioabfall:

1 x Behältergrundgebühr von 33,20 € abzüglich 2,50 €	=	30,70 €
Gewichtsabschlag für 311 kg á 0,13 €	=	40,43 €
	=	71,13 €

Gesamt: **283,89 €**

**Ab 2023:**

für Restabfall und Papier:

4 x Personengrundgebühr von 31,60 €	=	126,40 €
4 x Gewichtsabschlag für 99 kg á 0,19 €	=	75,24 €
	=	<b>201,64 €</b>

für Bioabfall:

1 x Behältergrundgebühr von 34,24 € abzüglich 2,50 €	=	31,74 €
Gewichtsabschlag für 311 kg á 0,13 €	=	40,43 €
	=	72,17 €

Gesamt: **273,81 €**

Das bedeutet eine durchschnittliche Kostensenkung in Höhe von 3,7 %.



### **Änderung des § 5 der Abfallgebührensatzung**

Die neuen Gebührensätze machen eine Änderung der städtischen Gebührensatzung zur Abfallentsorgung erforderlich. Die 14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

### **Änderung der Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle**

Die für 2023 ermittelte Restabfallgewichtsgebühr macht eine Änderung der Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle erforderlich. Die geänderte Benutzungsordnung ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Jochem Vervoorst  
Betriebsleiter

Anlage/n:

70 - 17 0847/2022 \_ A 1 \_ 14. Nachtragssatzung - Gebührensatzung Abfallentsorgung  
70 - 17 0847/2022 \_ A 2 \_ Benutzungsordnung Sperrgutannahmestelle

**14. Nachtragssatzung vom \_\_\_\_\_ zur Gebührensatzung  
zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16. Dezember 1999**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Absatz 1 Buchstabe f und 76 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung vom 20.12.2022 folgende 14. Nachtragsatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 Absatz 1, erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren werden nach folgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:
- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | Personengrundgebühr / Einwohnergleichwertgrundgebühr nach § 3 Abs. (1) je Person/EWG              | 31,60 €    |
| b) | Behältergrundgebühr nach § 4 Abs. (2) für Voll- und Zusatzgefäße in der Größe                     |            |
|    | 240 Liter    14-tägig im Grauen System  | 177,54 €   |
|    | 1.100 Liter    14-tägig im Grauen System  | 813,73 €   |
|    | 1.100 Liter    wöchentlich im Grauen System   | 1.627,45 € |
|    | 1.100 Liter    4-wöchentlich im Grauen System   | 406,86 €   |
| c) | In den Fällen a) und b) zusätzlich eine Gewichtsgebühr nach § 3 Abs. (1) b) je Kilogramm Restmüll | 0,19 €     |
|    | Liegt das Gewicht bei der Verwiegung von  |            |
|    | 240-Liter-Gefäßen unter 5 kg    Pauschalgebühr von  | 0,82 €     |
|    | 1.100-Liter-Gefäßen unter 50 kg    Pauschalgebühr von   | 8,20 €     |
| d) | Behältergrundgebühr für Voll- und Zusatzgefäße im Altpapierbereich in der Größe                   |            |
|    | 240 Liter    4-wöchentliche Abfuhr  | 12,06 €    |
|    | 1.100 Liter    4-wöchentliche Abfuhr  | 55,28 €    |
| e) | Für die Gestellung und Entsorgung von 70-Liter-Abfallsäcken je Sack                               | 3,00 €     |
- (2) Die Gebühren für die Entsorgung und Bereitstellung der 240 Liter Gefäße für Grün- und Gartenabfälle werden nachfolgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:
- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | Behältergrundgebühr je Gefäß                       | 34,24 € |
| b) | Gewichtsgebühr je Kilogramm Biomüll                | 0,13 €  |
|    | Liegt das Gewicht bei der Verwiegung von           |         |
|    | 240-Liter-Gefäßen unter 5 kg    Pauschalgebühr von | 0,38 €  |
- Sind hierbei Abfallgemeinschaften zwischen benachbarten Grundstücken gebildet, so ist gebührenpflichtig – abweichenden von § 2 Abs. (1) – derjenige Eigentümer, der sich der Stadt gegenüber zur vollständigen Übernahme der Gebühren für die Braune Tonne verpflichtet hat. Jede Abfallgemeinschaft hat einen solchen Gebührenpflichtigen zu benennen. In Zweifelsfällen ist § 2 Abs. (1) Satz 3 analog anzuwenden.

- (3) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die an der Sperrgutannahmestelle am städtischen Bauhof, Blackweg 40, 46446 Emmerich am Rhein angeliefert werden, werden nach der zu dieser Satzung erlassenen Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle der Stadt Emmerich am Rhein erhoben.
- (4) Für jeden Behältertausch auf dem Grundstück der einer Volumenänderung dient wird im Bereich der Restmüll-, Bioabfall- und Altpapierbehälter der Änderungsdienst zusätzlich berechnet mit je 20,00 Euro.
- (5) Auf die Behältergrundgebühr für die Bioabfallbehälter wird ein Abschlag von 2,50 Euro, für besondere Aufwendungen gewährt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

## Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle der Stadt Emmerich am Rhein vom \_\_\_\_\_

Die Benutzungsordnung gilt für die Sperrgutannahmestelle auf dem städtischen Baubetriebshof der Stadt Emmerich am Rhein, Blackweg 40 in 46446 Emmerich am Rhein

Für die Anlieferung von Sperrgut am Baubetriebshof gelten nachfolgende Regelungen:

### Bestimmungen der Sperrgutannahmestelle

- (1) Abfälle aus der kommunalen Entsorgung, soweit nicht über die Systemgefäße der Stadt erfasst, können in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei von den Emmericher Bürgerinnen und Bürgern abgegeben werden. Die haushaltsübliche Menge wird auf maximal 3 cbm über alle Sperrgutarten beschränkt. Sie müssen aus dem eigenen privaten Haushalt oder vom eigenen Grundstück innerhalb Emmerichs stammen. Mengen über 3 cbm oder nicht aus Emmerich werden nicht angenommen.

### Im Einzelnen handelt es sich um folgende Abfälle

- ° Elektro- und Elektronikschrott aus privaten Haushalten
- ° Sperrgut in haushaltsüblichen Mengen  
Unter Sperrgut ist sperriger Hausrat, der üblicherweise bei einem Wohnungswechsel mitgenommen würde:
  - Polstermöbel
  - Möbel und Möbelteile aus Altholz
  - Möbel und Möbelteile aus Altmetall
  - Kältegeräte
  - sperrige Elektrogeräte
  - Spül- und Waschmaschinen
  - Elektroherde

Nicht zum Sperrgut gehören Bauschutt, Baustellenabfälle, wie z.B. Bauholz, Paneele, Dielen, Parkett, Wandvertäfelungen, Gebäudebestandteile, wie Türen, Fenster, Treppen, Zäune, sanitäre Einrichtungen, etc. Auch Kfz-Bestandteile und mit Kraftmotoren betriebene Geräte sowie größere Mengen an Geschirr gehören nicht zum Sperrgut.

Ebenso gehören Gegenstände, die der Größe nach über den 240 Liter Restmüll-Behälter oder über den zusätzlich zu erwerbenden Restmüllüberhangsack (70 Liter) Entsorgt werden können nicht zum Sperrgut.

Darüber hinaus werden	- Metallschrott
und	- Papier und Kartonagen

kostenfrei angenommen.

## Annahme von Abfällen gegen eine Gebühr

- Sperriger Grün- und Gartenabfall, Ast- und Strauchwerk (soweit nicht über die Biotonne erfassbar) mit einem max. Durchmesser von 10 cm, keine Wurzeln, gegen eine Gebühr von 0,13 Euro pro Kilogramm (1 cbm 10,00 Euro)
- Grünabfall wie Laub und Heckenfeinschnitt, die auf Grund der Menge kurzfristig nicht über die Biotonne entsorgt werden können gegen eine Gebühr von 0,13 € pro Kilogramm (100 L. 4,00 Euro)
- Restabfälle können gegen eine Gebühr von 0,19 € pro Kilogramm (70 L. 3,00 Euro) entsorgt werden.

Hierunter fallen z.B.

- Außenjalousien und Außenrollos 1 m (10,00 Euro)
- Bauholz, Pressspanplatten für 1 cbm (10,00 Euro)
- Bodenbeläge wie Holzdielen, Laminat, PVC-Böden, Teppichfliesen, Teppichreste über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)
- Dachpappe über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)
- Dachrinnen (PVC) lfd. Meter (1,00 Euro)
- Duschwände pro Wand (5,00 Euro)
- Fassadenverkleidung, Holz für 1 cbm (10,00 Euro)
- Fensterrahmen ohne Glas über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)
- Fensterglas über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)
- Fußleisten über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)
- Gartenzäune bis 1 Meter Höhe lfd. Meter (3,00 Euro)
- Haustüren pro Stück (6,00 Euro)
- Hausrat, Kleinteile wie Geschirr, Besteck, Vasen usw. über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)
- Holzvertäfelung über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)

- PVC-Rohre	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Sichtschutzwände	lfd. Meter	(5,00 Euro)
- Spiegel	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Tapetenreste	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Türrahmen	pro Stück	(5,00 Euro)
- Wellplastik	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Zimmertüren	pro Stück	(5,00 Euro)

Bei Ausfall der Waage gelten die in Klammern aufgeführten Gebührensätze.

Darüber hinaus werden folgende Abfälle gegen eine Gebühr angenommen:

- Dämmstoffe, verpackt in 120-Liter-Säcke	pro Sack	4,00 €
- Autoreifen (nur von PKW)	pro Reifen	5,00 €
- Tannenbäume	pro Baum	1,60 €

Schadstoffe (nur über das Schadstoffmobil an den festgelegten Tagen, siehe Abfuhrkalender)

- (2) Die Anlieferer haben sich zuerst beim Aufsichtspersonal zu melden und die vollständig ausgefüllte Anlieferkarte mit den Angaben des Anliefernden (Annahme, Anlieferadresse, Telefonnummer), Angaben des Abfallerzeugers, Art der angelieferten Abfälle und deren Menge sowie das Kfz-Kennzeichen des anliefernden Kfz dem Aufsichtspersonal zu übergeben. Die Anlieferkartenvordrucke erhält man bei der Abfallberatung der Stadt, an der Information der Stadtverwaltung oder an der Sperrgutanolieferstelle.
- (3) Eine kostenfreie Annahme ist nur dann gewährleistet, wenn der Anlieferer sich gegenüber dem Bedienungspersonal entsprechend Punkt 2 ausweist. In Zweifelsfällen ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Annahme zu verweigern. Ferner ist das Aufsichtspersonal befugt, die angelieferten Abfälle auf kostenfreie Annahmezulässigkeit und ordnungsgemäße Trennung zu prüfen. Die jeweils angelieferten Mengen und Gegenstände sind entsprechend der Anweisungen des Aufsichtspersonals in die hierfür bereit gestellten und gekennzeichneten Container einzubringen.
- (4) Bei einer gebührenpflichtigen Anlieferung wird das Fahrzeug ggf. mit Anhänger im beladenen Zustand gewogen. Nach der Entladung, die entsprechend den Anweisungen des Aufsichtspersonals in die hierfür bereitgestellten und gekennzeichneten Container zu erfolgen hat, erfolgt eine erneute Wiegung von Fahrzeug und ggf. Anhänger. Es wird ein Wiegebeleg erstellt. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des hierbei festgestellten Taragewichtes nach o.g. Gebührensätzen.

- (5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Im Konfliktfall ist das Bedienungspersonal berechtigt, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und den Anlieferer vom Gelände des städtischen Baubetriebshofes zu verweisen.
- (6) Über die Bedingungen dieser Benutzungsordnung hinaus gilt die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der gültigen Fassung.



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>70 - 17 0848/2022</b>	<b>17.11.2022</b>

Betreff

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006; hier: 16. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	20.12.2022
Rat	20.12.2022

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt 16. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein (Anlage 1).



### **Sachdarstellung :**

Das Kommunale Abgabengesetz (KAG) fordert bzw. empfiehlt, Überschüsse und Defizite von kostenrechnenden Einrichtungen innerhalb von vier Jahren im Gebührenhaushalt auszugleichen. In den letzten Jahren wurde der infolge milde Winter entstandene Überschuss aus der Gebührenaussgleichsrücklage gebührenmindernd eingesetzt. Um das Defizit in Höhe von 61 T€ aus dem Abschluss 2019 auszugleichen wurden für die Wirtschaftspläne 2020 und 2021 die Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst angepasst. Da sowohl die Jahre 2020 als auch 2021 positiv abgeschlossen wurden, betrug die Gebührenaussgleichsrücklage zum 31.12.2021 37 T€. Zum 31.12.2022 wird ein Stand i.H.v. 15 T€ erwartet.

Die Gebührenanpassungen ergeben sich aus den folgenden Ausführungen. Diese gliedern sich in folgende Teilbetrachtungen:

1. Kalkulierte Prognose für den voraussichtlichen Jahresabschluss 2022
2. Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr 2023

#### **1. Kalkulierte Prognose für den voraussichtlichen Jahresabschluss 2022**

Der Jahresabschluss 2021 wies ein positives Ergebnis von etwas mehr als 65 T€ auf. Nach der aktuellen Hochrechnung 2022 wird aufgrund erhöhter Kosten ein Defizit von ca. -22 T€ entstehen. Dies wird mithilfe der Gebührenaussgleichsrücklage aufgefangen. Es verbleiben laut Hochrechnung 15 T€ in der Gebührenaussgleichsrücklage. Das für den WP 2023 kalkulierte Minus von 5 T€ senkt die Gebührenaussgleichsrücklage auf 10 T€.

#### **2. Kalkulation der Straßenreinigung 2023**

Die Kostenansätze wurden auf der Grundlage der Hochrechnung für 2022 und den für 2023 wahrscheinlichen Ausgabeansätzen festgelegt.



a. Erfolgsplan

Straßenreinigung 70 40 00	Jahresab- schluss 2021  Tsd. €	1	2	3	
		Wirtschafts- plan 2022  Tsd. €	voraussichtl. Jahresab- schluss 2022  Tsd. €	Kalkulation für 2023  Tsd. €	
1. Umsatzerlöse	755	702	716	760	E1
2. Sonstige betriebl. Erträge	0	0	11	0	
Gesamtleistung	755	702	727	760	
3. Hilfs- und Betriebsstoffe	46	34	21	18	E2
4. Fremdleistungen	138	118	124	124	E3
Materialaufwand gesamt.	184	152	145	142	
Rohergebnis	571	550	582	618	
5. Personalaufwand	310	269	316	335	E4
6. Abschreibungen	63	78	53	64	E5
7. sonst. Aufwendungen:	99	110	101	141	E6
Betriebliches Rohergebnis	99	93	112	78	
8. Zinsen	5	1	1	1	
9. Außerordentl. Ergebnis	0	0	0	0	
10. Steuern	0	0	0	0	
11. Umlage Verwaltung	64	70	84	80	E7
<b>Jahresergebnis</b>	<b>30</b>	<b>22</b>	<b>27</b>	<b>-3</b>	
<b>KAG-Abschluss</b>	<b>66</b>	<b>-7</b>	<b>-22</b>	<b>-5</b>	E8
<b>Stand Rücklage nach KAG</b>	<b>37</b>	<b>44</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>E9</b>

Erläuterungen zum obigen Erfolgsplan:

E 1 Die Erlöse im Bereich der Straßenreinigung setzen sich zusammen aus  
den Gebühren im Reinigungsdienst 459 T€  
den Gebühren im Winterdienst 203 T€  
Erstattungen der Stadt für die Reinigung der Parkplätze,  
Schulhöfe, sowie aus Sonderreinigungen bei Stadtfesten 12 T€  
Erstattungen der Betriebszweige, hierbei handelt es sich um  
Innere Verrechnungen wie z.B. den 10%igen Anteil für den  
städtischen Allgemeinanteil vom Bereich Bauhof und Ver-  
rechnungen aus den Bereichen Friedhof und Grünflächen 81 T€



Sonstige betrieblich Erträge aus Schadensersatz und Anlagenabgang	5 T€
E 2 Ausgaben für Schutzkleidung, Werkzeuge, Streusalz u.ä.	18 T€
E 3 Unter Fremdleistung fallen die Abfallentsorgungskosten des Straßenkehrrechtes	49 T€
sonstige Fremdleistungen wie der Dienstleistungsvertrag mit den Werkstätten der Lebenshilfe	50 T€
und Verwaltungskosten	4 T€
und Eigenverbrauch Straßenreinigung	21 T€
E 4 Der Anteil der Personalkosten der Mitarbeiter der KBE, die im Bereich der Straßenreinigung arbeiten, ist bekannt und steht fest. Die Personalkosten für den Winterdienst können nur geschätzt werden. Unterstellt wird hier ein "normaler" Einsatz bei einem durchschnittlichen Winter.	
E 5 Abschreibungen für Fahrzeuge, Geräte und Maschinen	
E 6 Hierbei handelt es sich überwiegend um Kosten für Treibstoff, Reparaturen und die Versicherungen für die Fahrzeuge.	
E 7 Anteil der Straßenreinigung an den allgemeinen Umlagekosten der Gesamtverwaltung der KBE.	
E 8 Der Jahresabschluss nach KAG weicht vom dem der Finanzbuchhaltung ab, da gem. KAG anstelle der Abschreibung und Verzinsung kalkulatorische Kosten anzusetzen sind. Auch die Verwaltungsumlage wird für die Kalkulationen nach KAG mit den entsprechenden Abschreibungen und Verzinsungen nach KAG berechnet und ist daher höher als die im Erfolgsplan.	
E 9 Stand der Gebührenaussgleichsrücklage jeweils zum Ende des Abrechnungszeitraumes.	

## **b. Gebührenermittlung**

Laut aktueller Prognose für das Jahr 2022 wird mit einem Minus in Höhe von ca. 22.000 € gerechnet. (Höhere Personal- und Treibstoffkosten). Durch die zur Verfügung stehende Gebührenaussgleichsrücklage kann dieses Defizit ausgeglichen werden. Die restlich zur Verfügung stehende Gebührenaussgleichsrücklage wird zu einem Drittel bei der Gebührenkalkulation 2023 berücksichtigt.

Die Verteilung der Kosten auf Kehr- und Streudienst erfolgt entweder durch direkte Zuordnung oder in Anlehnung an vorangegangene Jahresergebnisse.



a) Gebühr Straßenreinigung

Die Kosten für die Straßenreinigung verteilen sich nach Veranlagung des Fachbereichs Finanzen auf 199.835 laufende Veranlagungsmeter. Durch die unterschiedliche Reinigungshäufigkeit und die unterschiedlichen Wertschlüssel für die einzelnen Straßenklassen ergibt sich der wesentlich höhere Wert der Veranlagungsmeter.

Zu berücksichtigen sind hier nach KAG:

Aufwand in Höhe von	557.074 €	
abzüglich sonst. Erlöse	98.000 €	
	459.074 €	verteilt auf 199.835 Meter

ergibt eine Gebühr in Höhe von 2,30 €/m

b) Gebühr Winterdienst

Die im Rahmen des Winterdienstes anfallenden Kosten verteilen sich nach Veranlagung des Steueramtes auf 105.132 laufende Meter Straße.

Zu berücksichtigen sind hier nach KAG:

Aufwand in Höhe von 202.890 € verteilt auf 105.132 Meter

ergibt eine Gebühr in Höhe von 1,93 €/m

**c. Auswirkungen**

Reinigungs- klasse	Straßenarten	Zuständigkeiten	Einfacher Gebührensatz gem. § 8 der Reinigungssatzung ab 1.1.2023	Bisheriger Gebühren- satz
R 0	alle Straßen	Reinigung der Fahrbahn durch Anlieger	<b>0,00 € / m</b>	0,00 € / m
R 1	Anliegerstraßen	Reinigung der Fahrbahn durch Stadt	<b>2,30 € / m</b>	2,47 €/m
R 2	innerörtliche Straßen	Reinigung der Fahrbahn durch Stadt	<b>2,07 € / m</b>	2,22 €/m
R 3	überörtliche Straßen	Reinigung der Fahrbahn durch Stadt	<b>1,84 € / m</b>	1,98 €/m



<b>R 4</b>	Fußgängerzonen	Reinigung der Fahrbahn durch Stadt	<b>4,44 € / m</b>	4,77 €/m
<b>W 0</b>	alle Straßen	Winterwartung durch Anlieger	<b>0,00 € / m</b>	0,00 € / m
<b>W 1</b>	alle Straßen	Winterwartung der Fahrbahn durch Stadt	<b>1,93 € / m</b>	1,04 €/m

### **Änderung des § 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

Die neuen Gebührensätze machen eine Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erforderlich. Die 16. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Jochem Vervoorst  
Betriebsleiter

Anlage/n:  
70 - 17 0848/2022 \_ A 1 \_ 16. Nachtragssatzung - Straßenreinigung

16. Nachtragssatzung vom \_\_\_\_\_ zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006

Aufgrund von §§ 7 u. 8 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1 – 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen-Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 1, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein--Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende 16. Nachtragssatzung beschlossen.

**Artikel 1**

Der § 6 Absatz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

Reinigungs- klasse	Straßenart	Häufigkeit der Reinigung			
		einmal	zweimal	dreimal	sechsmal
R 1	Anliegerstraße	2,30 €	4,60 €	6,90 €	
R 2	innerörtliche Straßen	2,07 €	4,14 €	6,21 €	
R 3	überörtliche Straßen	1,84 €	3,68 €	5,52 €	
R 4	Fußgängerzonen, verkehrsbereuhigt ausgebaute Straßen im Kerngebiet	4,44 €	8,88 €	13,32 €	26,64 €

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W1: 1,93 Euro

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>70 - 17 0849/2022</b>	<b>17.11.2022</b>

Betreff

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.3013;  
hier: 6. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	20.12.2022
Rat	20.12.2022

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die 6. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebühren (Anlage 1).



## Sachdarstellung :

### **Gebührenkalkulation 2023 zur Friedhofsgebührensatzung**

- A) Einleitung
- B) Gebühren für die Grabbereitigung und die Grabpflege
- C) Kalkulation der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes
- D) Benutzungsgebühr der Aufbahrungsräume und Friedhofskapellen
- E) Sonstige Gebühren

#### A) Einleitung

Nach positiven Abschlüssen in den Jahren 2015 und 2016 wurde für das Jahr 2017 eine Gebührensenkung vorgenommen.

Das Jahr 2017 schloss daraufhin wegen rückläufiger Fallzahlen mit einem höheren Defizit als erwartet ab. Dieser Trend setzte sich auch für 2018 fort. Trotz einer Gebührenanpassung für 2019 wies die Gebührenaussgleichsrücklage Ende des Jahres 2019 ein Defizit von knapp 136 T€ auf. Auch für das 2020 wurden die Gebühren angepasst. Es wurde auf kostendeckende Gebühren verzichtet, der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat nur eine Erhöhung von 8,5 % beschlossen. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass das negative Jahresergebnis der Gebührenaussgleichsrücklage zum 31.12.2019, sowie das voraussichtliche Defizit, dass im Jahr 2020 entstehen wird, aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen wird.

Um der fortlaufenden Reduzierung der Reihen- und auch Wahlgrabstätten auf dem neuen Friedhofsteil Rechnung zu tragen, wurde der "grünpolitische Wert" der in Form eines Zuschusses aus dem allgemeinen Haushalt gewährt wird, um 15.000 Euro auf 75.000 Euro angehoben.

Die für 2021 kalkulierten Gebühren hatten in Kombination mit den Fördermitteln für den Ehrenfriedhof zu einem ausgeglichenen Gebührenhaushalt geführt. Da im Jahr 2022 Fördermittel in dieser Höhe nicht zu erwarten waren, mussten die Gebühren für einen ausgeglichenen Haushalt angepasst werden.

Auch im Jahr 2023 müssen die Gebühren angepasst werden. Dies betrifft vornehmlich die Nutzungsrechtsgebühren. Wurden im Jahr 2021 noch 260 Gräber bereitet, so wird die Zahl 2022 voraussichtlich bei ca. 240 liegen. Im Jahr 2021 wurden für 251 Nutzungsrechte Gebühren vereinnahmt. Diese Zahl hat sich im Jahr 2022 auf ca. 150 verringern. Die Erlöse aus den Gebühren sinken entsprechend. Zudem ist die Gebührenaussgleichsrücklage aufgezehrt.



## B) Gebühren für die Grabbereitung und die Grabpflege

### Grabbereitung

Die Personalkosten, die durch den Zeitaufwand für das Öffnen und Schließen der Grabstätte und den Vorläufer bei der Bestattung entstehen, können der Kostenstelle direkt zugeordnet werden. Auch die Erstellung der Streifenfundamente für die Grabsteine, sowie die Bepflanzung der neuen Grabanlagen werden direkt der Grabbereitung zugerechnet. Die darüber hinaus noch zu berücksichtigenden sonstigen Aufwendungen und die Verwaltungsumlage werden im gleichen Verhältnis den einzelnen Kostenstellen zugeordnet, wie die Arbeitsstunden. Die kalkulatorische Abschreibung, sowie die Verzinsung werden nach Anzahl der Grabstätten umgelegt. Um die Gebührenfestlegung übersichtlicher zu gestalten, wurde auch bei Abweichungen für Sargbestattungen und für Urnenbestattungen jeweils der gleiche Betrag festgelegt. Für die Grabbereitung wurden folgende Gebühren berechnet, die teils sinken:

	Bisher	ab 2023
Kindergrab	169,00 €	169,00 €
Familiengrab, Sarg	866,00 €	859,33 €
Urnenwahlgrab	520,00 €	516,00 €
Pflegearmes Wahlgrab, Sarg	866,00 €	859,33 €
Gemeinschaftsgrabanlage		
- Sargbestattung	866,00 €	859,33 €
- Urnenbestattung	520,00 €	516,00 €
Aschestreufeld	346,00 €	344,00 €

### Grabpflege

Die Personalkosten, die durch die Pflegearbeiten wie z.B. Rasenmähen, Kantenschneiden, Heckenschnitte, Jäten, Wässern usw. entstehen wurden anhand der Flächen der Grabanlagen berechnet. Die Pflegekosten werden für einen Zeitraum von 25 Jahren entrichtet. Die Gebühren verändern sich nur geringfügig:

	Bisher	ab 2023
Pflegearmes Wahlgrab	2.187,50 €	2.187,50 €
Gemeinschaftsgrabanlage		
- Sargbestattung	2.100,00 €	2.100,00 €
- Urnenbestattung	1.312,00 €	1.312,50 €
Aschestreufeld	437,00 €	437,50 €

## C) Kalkulation der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

Derzeit ist nicht abzusehen, wie sich die Anzahl der Bestattungen auf die unterschiedlichen Bestattungsarten zukünftig verteilen wird. Ausgehend von den Bestattungszahlen der letzten 4 Jahre und den Zahlen im laufenden Jahr wurde die Anzahl an Bestattungen hochgerechnet. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen wird davon ausgegangen, dass sich die Bestattungszahlen in den Bereichen der Urnenbeisetzungen zu Lasten der Familiengräber erhöhen werden.



Somit ergeben sich folgende Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes:

	Nutzungszeit	bisher	ab 2023
Kindergrab	20 Jahre	434,00 €	434,00 €
Familiengrab	25 Jahre	1.875,00 €	2.300,00 €
Urnenwahlgrab	25 Jahre	1.275,00 €	1.450,00 €
Pflegearmes Wahlgrab	25 Jahre	1.625,00 €	1.950,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage			
- Sargbestattung	25 Jahre	1.600,00 €	1.911,00 €
- Urnenbestattung	25 Jahre	1.384,00 €	1.608,00 €
Aschestreufeld	25 Jahre	1.143,00 €	1.271,00 €

Eine Zusammenstellung aller anfallenden Gebühren im Vergleich zur bisherigen Regelung befindet sich in der Anlage 2.

#### D) Benutzungsgebühr der Friedhofskapellen und der Aufbahrungsräume

Die Kosten für den Betrieb, die Reinigung, die Pflege und die Instandhaltung der Kapellen und der Aufbahrungszellen werden kalkulatorisch über die Nutzfläche verteilt. Die Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle muss von 241,00 € auf 262,00 € und die Nutzungsgebühr für die Aufbahrungszelle muss von 91,00 € auf 143,00 € erhöht werden.

#### E. Sonstige Benutzungsgebühren und Satzungsrelevante Änderungen

Die Gebühren für eine Umbettung und Ausgrabung entsprechen dem tatsächlichen Aufwand und der damit verbundenen erheblichen Erschwernis und werden daher nicht verändert:

	bisher	ab 2023
Umbettung auf demselben Friedhof Einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes		
Verstorbene bis 12 Jahre	175,00 €	175,00 €
Verstorbene über 12 Jahre	1.180,00 €	1.180,00 €
Urnen	590,00 €	590,00 €
Ausgrabungen ohne Wiederbeisetzung		
Verstorbene bis 12 Jahre	100,00 €	100,00 €
Verstorbene über 12 Jahre	390,00 €	390,00 €
Urnen	300,00 €	300,00 €



Die Gebühr für das Abräumen von Grabstellen bleibt für Sarggrabstellen bei 250,00 Euro und für Urnengrabstellen bei 180,00 Euro.

Bei der Rückgabe einer Grabstelle (ohne Pflegekostenanteil) vor Ablauf der Ruhezeit bleibt die Jahresgebühr bei 120,00 Euro.

Auch die Gebühren für Bestattungen freitagnachmittags und samstags (250,00 €), die Ausstellung der Berechtigungsscheine und für Grabsteingenehmigungen bleiben unverändert.

Fazit: Durch die Gebührenanpassung liegen die Gebührensätze durchschnittlich 7,38 % höher als im Vorjahr.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Jochem Vervoorst  
Betriebsleiter

Anlage/n:

70 - 17 0849/2022 \_ A 1 \_ 6. Nachtragssatzung - Friedhofsgebührensatzung

70 - 17 0849/2022 \_ A 2 \_ Friedhofsgebühren kalkul.

6. Nachtragssatzung vom \_\_\_\_\_ zur Friedhofsgebührensatzung  
der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung vom 20.12.2022 folgende 6. Nachtragssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofssatzung  
der Stadt Emmerich am Rhein vom 21.12.2022

**1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes**

1.1	<u>Familiengräber</u>	
1.1.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	2.300,00 Euro
1.1.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
1.2	<u>Pflegearme Wahlgräber</u>	
1.2.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.950,00 Euro
1.2.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
1.3	<u>Kindergräber als Reihengrab</u> für Verstorbene bis zu 5 Jahren Friedhof Emmerich am Rhein und Elten	434,00 Euro
1.4	<u>Gemeinschaftsgrabanlage</u>	
1.4.1	<u>bei einer Sargbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.911,00 Euro
1.4.2	<u>bei einer Urnenbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.608,00 Euro
1.5	<u>Urnenwahlgräber</u>	
1.5.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.450,00 Euro
1.5.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	

<b>2.</b>	<b><u>Benutzung des Ausstrefeldes</u></b>	1.271,00 Euro
<b>3.</b>	<b><u>Bestattungsgebühren</u></b> Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle)	
3.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sargbestattung)	169,00 Euro
3.2	für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung)	
3.2.1	im Familiengrab	859,33 Euro
3.2.2	im Pflegearmen Wahlgrab	859,33 Euro
3.2.3	in der Gemeinschaftsgrabanlage	859,33 Euro
3.3	für Urnen	
3.3.1	im Wahlgrab	516,00 Euro
3.3.2	in der Gemeinschaftsgrabanlage	516,00 Euro
3.4	für Verstreuung	344,00 Euro
<b>4.</b>	<b><u>Gebühren für Grabpflege</u></b> für die Dauer der Nutzungszeit, sowie der Einsaat und das Herrichten	
4.1	<u>für Pflegearme Wahlgräber</u>	
4.1.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	2.187,50 Euro
4.1.2	für eine Verlängerung der Pflegezeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
4.2	<u>für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabanlage (Sargbestattung)</u>	
4.2.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	2.100,00 Euro
4.3	<u>für Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage</u>	
4.3.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.312,50 Euro
4.4	<u>bei Nutzung des Ausstrefeldes</u>	
4.4.1	für die Pflege der Ausstrefläche	437,50 Euro
4.5	<u>für Grabstellen ohne Grabpflege,</u> die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden, pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit	120,00 Euro
<b>5.</b>	<b><u>Benutzung der Friedhofsgebäude</u></b>	
5.1	Benutzung der Aufbahrungszelle oder des Aufbahrungsraumes pro Tag	143,00 Euro
5.2	Benutzung der Friedhofskapelle	262,00 Euro
<b>6.</b>	<b><u>Umbettung oder Ausgrabung von Leichen</u></b> ohne die dabei erforderlich werdenden gärtnerischen Arbeiten	
6.1	<u>Umbettung auf demselben Friedhof</u> einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes	
6.1.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	175,00 Euro
6.1.2	für Verstorbene über 12 Jahre	1.180,00 Euro
6.1.3	für Urnen	590,00 Euro
6.2	<u>Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung</u>	
6.2.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	100,00 Euro
6.2.2	für Verstorbene über 12 Jahre	390,00 Euro
6.2.3	für Urnen	300,00 Euro

**7. Gebühren für sonstige Leistungen**

- |     |   |             |
|-----|---|-------------|
| 7.1 | Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr           | 50,00 Euro  |
| 7.2 | Gebühr für die Genehmigung von gemäß § 25 der Friedhofssatzung genehmigungspflichtigen Grabgestaltungen | 35,00 Euro  |
| 7.3 | Pauschalgebühr für das Abräumen<br><u>einer</u> Grabstelle für einen Sarg                               | 250,00 Euro |
|     | <u>einer</u> Grabstelle für eine Urne   | 180,00 Euro |

**8. Gebühreuzuschläge**

- 8.1 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich grundsätzlich  
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag  
um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und  
Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Gebühreuzuschlag von 250,00 Euro erhoben.  
Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.

- 8.2 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten grundsätzlich  
Dienstag bis Freitag  
um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und  
Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Gebühreuzuschlag von 250,00 Euro erhoben.  
Montags sind keine Bestattungen möglich.

- 8.3 Bei Nutzung der Räume unter Punkt 5 außerhalb der Geschäftszeiten, wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist  
pro angefangene Stunde 50,00 Euro

**Artikel 2**

Diese Nachtragssatzung tritt **am 01.01.2023** in Kraft.

06

kalkuliert

FZ 21		NR	GB	GPF	2022 gesamt	FZ 22	NR	GB	GPF	2023 gesamt	FZ 23	Veränd. 2022
3	Kindergrab	434,00 €	169,00 €		603,00 €	2	434,00 €	169,00 €		603,00 €	2	0,00 € 0,00%
77	Wahlgrab	1.875,00 €	866,00 €		2.741,00 €	22	2.300,00 €	859,33 €		3.159,33 €	26	418,33 € 15,26%
89	Urnenwahlgrab	1.275,00 €	520,00 €		1.795,00 €	56	1.450,00 €	516,00 €		1.966,00 €	65	171,00 € 9,53%
0	pflagearmes Wahlgrab	1.625,00 €	866,00 €	2.187,50 €	4.678,50 €	0	1.950,00 €	859,33 €	2.187,50 €	4.996,83 €	0	318,33 € 6,80%
7	Gemeinschaftsgrabanl.(Erb.)	1.600,00 €	866,00 €	2.100,00 €	4.566,00 €	12	1.911,00 €	859,33 €	2.100,00 €	4.870,33 €	14	304,33 € 6,67%
43	Gemeinschaftsgrabanl.(Urne) <i>anonym od. mit Zuordnung</i>	1.384,00 €	520,00 €	1.312,00 €	3.216,00 €	29	1.608,00 €	516,00 €	1.312,50 €	3.436,50 €	33	220,50 € 6,86%
32	Streufeld Grabstellen ohne Pflege Rückgaben	1.143,00 €	346,00 €	437,00 €	1.926,00 €	30	1.271,00 €	344,00 €	437,50 €	2.052,50 €	35	126,50 € 6,57%
<b>251</b>						<b>151</b>					<b>175</b>	<b>7,38% Steigerung gesamt</b>
167	Aufbahrungszelle pro Tag				91,00 €	103				143,00 €	103	57,14%
182	Friedhofskapelle				241,00 €	196				262,00 €	196	8,71%
	Abräumen											
65	Grabstelle Sarg				250,00 €	44				250,00 €	44	
0	Grabstelle Urne				180,00 €	1				180,00 €	1	
	Umbettungen											
0	Kinder				175,00 €	0				175,00 €	0	
0	Särge				1.180,00 €	0				1.180,00 €	0	
0	Urnen				590,00 €	0				590,00 €	0	
	Ausgrabungen ohne Beisetz.											
0	Kinder				100,00 €	0				100,00 €	0	
0	Särge				390,00 €	0				390,00 €	0	
0	Urnen				300,00 €	0				300,00 €	0	
45	Bestattung Fr.nachm./Sa.				250,00 €	53				250,00 €	53	
21	Berechtigungsschein / Jahr				50,00 €	21				50,00 €	21	
108	Genehmigung Grabstein				35,00 €	94				35,00 €	94	



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>70 - 17 0850/2022</b>	<b>17.11.2022</b>

Betreff

Beratung des Wirtschaftsplanes der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2023;  
hier: Beschluss

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	20.12.2022
Rat	20.12.2022

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt

1. den Wirtschaftsplan 2023 der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (Anlage 1),  
sowie
2. die Vorabführung eines Betrages in Höhe von 760.000,00 € an die Stadt Emmerich  
am Rhein gemäß § 26 Abs. 2 EigVO



### **Sachdarstellung :**

Gemäß § 14 Abs. 1 der EigVO hat die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein" (KBE) jeweils zu Beginn eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahr 2023 ist nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt worden und spiegelt gleichzeitig die erwartete Entwicklung des laufenden Wirtschaftsjahres 2022 wider.

Aus diesem Grund sind auch die nach derzeitigem Kenntnisstand sich abzeichnenden voraussichtlichen Ergebnisse für das Jahr 2022 neben den eigentlichen Planzahlen für das kommende Wirtschaftsjahr aufgeführt. Sie bilden insoweit eine Aktualisierung des laufenden Wirtschaftsjahres und sind im anliegenden Zahlenwerk als Nachtrag (NT 2022) gekennzeichnet. Darüber hinaus sind aus Vergleichszwecken die Ist-Zahlen aus dem Jahresabschluss 2021 aufgeführt.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2023 soll in der Sitzung des Betriebsausschusses am 20.12.2022 insoweit beraten werden, dass er umgehend als Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein weitergeleitet werden kann. Stimmen die Mitglieder des Ausschusses dem Entwurf mehrheitlich zu, kann die endgültige Beschlussfassung im Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 20.12.2022 erfolgen.

Verbunden ist der Entwurf des Wirtschaftsplans 2023 mit Gebührenanpassungen in den Betriebszweigen Abwasser nebst Fäkalien, Abfall, Straßenreinigung und Winterdienst sowie im Bereich Friedhöfe. Die Einzelheiten der Kalkulation werden in der Sitzung des Betriebsausschusses vorgestellt werden. Die vorliegenden Planzahlen setzen voraus, dass die von der Betriebsleitung vorgeschlagenen Gebührensätze auch mehrheitlich so beschlossen werden.

### **Zu 1:**

Auskunft über die Effektivität des Eigenbetriebes gibt in erster Linie der Erfolgsplan. Zu Vergleichszwecken sind neben den Ist-Zahlen aus dem Jahresabschluss 2021 auch die sich nach derzeitigem Kenntnisstand abzeichnenden voraussichtlichen Ergebnisse für das laufende Wirtschaftsjahr aufgeführt. Sie bilden insoweit eine Aktualisierung der Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2022 und sind im Folgenden als Nachtrag (NT 2022) gekennzeichnet. Der Erfolgsplan ist das Gesamtergebnis verschiedener Betriebszweige.

Nach dem Regelwerk des Kommunalen Abgabegesetzes NRW (KAG NRW ) sind Überschüsse aus kostenrechnenden Einrichtungen binnen eines Zeitraumes von 4 Jahren wieder dem Gebührenhaushalt zuzuführen und auf diese Weise gebührenändernd einzusetzen; d.h. schließt ein Gebührenhaushalt in der Nachkalkulation nach dem KAG mit einem positiven Ergebnis ab, ist zu prüfen, ob diese unerwartete Mehreinnahme zurück zu zahlen ist oder zum Ausgleich einer negativen Gebührenaussgleichsrücklage verwendet werden darf.

Im Jahresabschluss der KBE zum 31.12.2013 wurden die Veränderungen in der Gebührenaussgleichsrücklage (GBA) erstmalig in die kaufmännische Buchhaltung mit übernommen und als Umsatzerlöse ausgewiesen. Es ist daher sinnvoll und stimmig diese Darstellungsweise auch in den folgenden Wirtschaftsplänen zu übernehmen.



Das laufende Geschäftsjahr 2022 wird mit rund 334 T€ über der ursprünglichen Planung abschließen. Dies ist im Wesentlichen aus Veränderungen in der Gebührenaussgleichsrücklage gegenüber der Planung zurückzuführen. Außerdem wurden einige Investitionsmaßnahmen verschoben, so dass weniger Zins- und Abschreibungsaufwand entstand ist. Für 2023 wird das Gesamtergebnis, welches mit 1.063 T€ geplant ist, um voraussichtlich 119 T€ niedriger als in 2022 ausfallen.

Die Auszahlung der gewünschten Abführung / Eigenkapitalverzinsung ist wirtschaftlich vertretbar.

In dem spartenübergreifenden Bereich der allgemeinen **Verwaltung** wird von einem ausgeglichenen Gesamtbudget ausgegangen.

Das Gesamtjahresergebnis des Wirtschaftsplanes der KBE wird in erster Linie geprägt durch den Betriebszweig **Abwasser**. Nur in diesem Bereich werden nennenswerte bilanzielle Überschüsse erwirtschaftet, die die KBE in die Lage versetzen, an die Stadt Emmerich am Rhein überhaupt den von dort geforderten Betrag abzuführen.

Auf der Einnahmeseite besteht kalkulatorisch hinsichtlich der Gebührenhöhe eine starke Abhängigkeit vom Einleitungsverhalten eines Großeinleiters. Dieser unternimmt seit 2013 erhebliche Anstrengungen seine Abwassermenge zu reduzieren. Diese zeigten nun in 2020 erste Wirkung bei der Reduzierung der Schmutzfrachten. Für 2021 wurde davon ausgegangen, dass die Vorbehandlungsanlage volle Wirkung zeigt. Tatsächlich wurde die Fracht des Einleiters aber nur zu ¾ reduziert. Dieser Grund und einige weitere Frachterhöhungen führten im Jahr 2021 zu unerwarteten Mehreinnahmen, so dass die ursprünglich kalkulierte Nutzung der Gebührenaussgleichsrücklage in 2021 nicht stattgefunden hat. Aus diesem Grund erfolgte im Jahr 2022 eine höhere Ausschüttung der GAR mit der Folge einer deutlichen Gebührensenkung.

Im Jahr 2023 sind deutliche Gebührenanpassungen nötig. Dies hat im Wesentlichen drei Einflussfaktoren:

- Gebührenaussgleichsrücklage  
Sowohl im Bereich des Klärwerks als auch im Bereich des Kanals sind die Gebührenrücklagen aufgezehrt. 3,6 Mio € Gebührenrücklage stehen in 2023 nicht mehr zur Verfügung.
- Schmutzfracht und Wassermengen  
Die Anstrengungen des o.g. Großeinleiters haben gefruchtet. Schmutzfracht- und Wassermengen sind in erheblichem Maß reduziert worden.
- Energie- / Materialkosten (Betriebsführungsentgelt TWE GmbH):  
Das Betriebsführungsentgelt der TWE GmbH wird für das Jahr 2023 nach letzter Erhöhung in 2022 indexbedingt um 32,65 % steigen.

Insgesamt steigt die Belastung des Musterhaushaltes im Abwasserbereich um ca. 56 %.

Für 2021 war im Betriebszweig **Fäkalienabfuhr** die Gebühr auf 25,20 €/cbm erhöht worden. Für das Jahr 2022 konnte diese Gebühr auf Grund von Mehrmengen gegenüber der Kalkulation auf 21,00 €/cbm gesenkt werden. Nunmehr / in 2023 erfolgt eine Anpassung auf 24,76 € / m<sup>3</sup>.



Aufgrund aufgelaufener Überschüsse konnte die **Straßenreinigungsgebühr** über einige Jahre konstant gehalten werden. In 2019 war der Überschuss vollständig aufgezehrt und ein Defizit entstanden. Daher mussten die Gebühren für 2020 sowie 2021 angepasst werden. Die Prognose für den Abschluss 2022 fällt durch höhere Personal- und Treibstoffkosten schlechter aus. Das voraussichtlich entstehende Defizit kann durch eine positive Gebührenaussgleichsrücklage aus dem Vorjahr aufgefangen werden. Der Ausgleich senkt jedoch die zur Verfügung stehende Rücklage für die Gebührenkalkulation 2023.

Die **Winterdienstgebühr** liegt somit ab dem 01.01.2023 bei 1,93 € pro Meter Straßenlänge, die Straßenreinigungsgebühr fällt auf 2,30 € pro Meter Straßenlänge (einfacher Gebührensatz).

Im Betriebszweig **Abfallentsorgung** sind in den letzten Jahren die Abfallgebühren sehr konstant geblieben, da auf Rücklagen in der GBA zurückgegriffen werden konnte. In 2019 und 2020 wurde mit Sicht auf die Ausschreibung für 2021 auf Gebührenanpassungen verzichtet. Für 2021 erfolgte dann die Gebührenanpassung auf Grundlage des Ausschreibungsergebnisses unter Berücksichtigung des entstandenen Defizites. Für 2022 wurde keine Gebührenanpassung vorgenommen. In 2023 kann die Gebühr um ca. 3,7 % für einen Musterhaushalt gesenkt werden.

Im Betriebszweig **Friedhöfe** war nach positiven Abschlüssen in den Jahren 2015 und 2016 für das Jahr 2017 eine Gebührenerkung vorgenommen worden.

Das Jahr 2017 schloss daraufhin wegen rückläufiger Fallzahlen mit einem höheren Defizit als erwartet ab. Dieser Trend setzte sich auch für 2018 fort. Trotz einer Gebührenanpassung für 2019 wies die Gebührenaussgleichsrücklage Ende des Jahres 2019 ein Defizit von knapp 136 T€ auf. Auch für das Jahr 2020 wurden die Gebühren angepasst. Es wurde auf kostendeckende Gebühren verzichtet, der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat nur eine Erhöhung von 8,5 % beschlossen. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass das negative Jahresergebnis der Gebührenaussgleichsrücklage zum 31.12.2019, sowie das voraussichtliche Defizit, dass im Jahr 2020 erwartet wurde, aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen wurde.

Um der fortlaufenden Reduzierung der Reihen- und auch Wahlgrabstätten auf dem neuen Friedhofsteil Rechnung zu tragen, wurde der "grünpolitische Wert" der in Form eines Zuschusses aus dem allgemeinen Haushalt gewährt wird, um 15.000 € auf 75.000 € angehoben.

Die für 2021 kalkulierten Gebühren haben in Kombination mit den Fördermitteln für den Ehrenfriedhof zu einem ausgeglichenen Gebührenhaushalt geführt. Da im Jahr 2022 Fördermittel in dieser Höhe nicht zu erwarten sind, mussten die Gebühren für einen ausgeglichenen Haushalt angepasst werden.

Bei zu erwartenden nahezu konstanten Fallzahlen im Jahr 2022 wurden jedoch wesentlich weniger Nutzungsrechte erworben, was zu geringeren Umsatzerlösen führt. Insbesondere dies führt zu einem voraussichtlichen Fehlbetrag von ca. 100.000 €. Das negative Ergebnis wird zu einem Drittel bei der Gebührenkalkulation 2023 berücksichtigt.

Folge ist, dass die Gebühren in 2023 angepasst werden müssen. Die Gebührensteigerung liegt über alles bei 7,38 %.



Für die nicht aus Gebühren finanzierten Betriebszweige **Straßen- und Grünflächenunterhaltung** (zusammengefasst: **Bauhof**) ist der jährlich geplante Zuschuss der Stadt Emmerich am Rhein in 2022 auf 3.910 T€ angestiegen. Die zur Anpassung an die allgemeine Teuerungsrate mit der Kämmerei ab 2012 vereinbarte Regelung bezüglich eines jährlichen Anstiegs dieses Budgets um 30 T€ (ca. + 1 % der Gesamtkosten) gilt weiterhin. Insgesamt erhöht sich der notwendige städtische Zuschuss jedoch auf 4.629 T€. Die zusätzliche Erhöhung des städtischen Zuschusses resultiert aus außerplanmäßigen Kostenerhöhungen welche im Rahmen eines Sonderzuschusses (Straßenunterhaltung 74 T€, Grünflächenunterhaltung 151 T€) durch das Corona-Ukraine-Isolierungsgesetz abgedeckt werden. Weiter steigt der städtische Zuschuss durch die Steigerung der Kosten für die Entwässerung von Niederschlagswasser der öffentlichen Flächen um 464 T€.

In der Tat wurde in der Vergangenheit nach Feststellung des Jahresergebnisses stets zwischen der Kämmerei und der KBE ein Ausgleich hergestellt, so dass im Jahresabschluss diese Betriebszweige stets ausgeglichen waren. Insoweit gilt der Budgetansatz stets als Richtschnur.

Neben dem obigen Ansatz sind weiterhin Sondermaßnahmen vorgesehen, die nicht aus dem üblichen Mitteln der Straßen- und Grünflächenunterhaltung gedeckt werden können. Für 2022 waren hier insgesamt 496 T€ vorgesehen, diese beinhalten die Überwachung des Breitbandausbaus, die Straße Am Bollwerk, die Platzentwässerung Vrsasselt, die Straßenentwässerung Wildweg sowie die geplante Erfassung des Straßenzustandes mit Eagle-Eye-Technik. Die Maßnahmen konnten nur teilweise in 2022 umgesetzt werden. Die Maßnahme am Bollwerk wird voraussichtlich in 2023 umgesetzt und ist mit 150 T€ geplant. Die Dorfentwässerung Vrsasselt soll in 2023 umgesetzt werden. Geplant sind hier 150 T€. Die Maßnahme zur Wiederherstellung der Straßenentwässerung am Wildweg für geplant ca. 50 T€ soll ebenfalls in 2023 umgesetzt werden. Die Erfassung des Straßenzustandes mit der Eagle-Eye-Technik mit einem Kostenansatz von 50 T€ wird ebenfalls nach 2023 verschoben. Für den Breitbandausbau wurden noch einmal 30 T€ für die bauherrenseitige Überwachung eingeplant. Weiter ist eine Fugensanierung der Fährstraße im Jahr 2023 mit einer Höhe von 50 T€ geplant. Zudem sind weitere Kleinarbeiten (Servicetoolstationen, Fundamente Spielplätze) mit 15 T€ im Jahr 2023 geplant.

Kleine Unwägbarkeiten bestehen in diesen Betriebszweigen hinsichtlich der Kalkulation der Personalausgaben, da sich das Personal für den Winterdienst ausschließlich aus diesem Bereich rekrutiert. Nach dem vergleichbar hartem Winter 2021 war der Aufwand für den Winterdienst in 2022 deutlich geringer.

Der **Vermögensplan** besteht gem. § 16 EigVo NRW aus dem **Investitionsplan** und dem **Finanzplan**. Wie bereits oben erwähnt wird der Investitionsplan in einem gesonderten Investitionsplan detailliert im nicht öffentlichen Teil des WP vorgestellt. Er unterliegt der Beschlussfassung des Betriebsausschusses.

Den Abschluss des Wirtschaftsplanes bildet der **Stellenplan** mit der Stellenübersicht nach Betriebszweigen.

Die freien bzw. zwischenzeitlich frei gewordenen Stellen wurden besetzt.



Die Arbeitsverträge für die vier Mitarbeiter, welche nach § 16i SGB II gefördert werden und als "Mülleinsatzkommando" eingesetzt werden, sind um drei weitere Jahre verlängert worden. Die anfallenden Personalkosten werden im dritten Jahr zu 90% gefördert, im vierten zu 80% und im fünften zu 70 %. Da es sich um befristete Stellen handelt, werden diese nicht im Stellenplan geführt. Einer dieser Arbeitskräfte wurde als Vertretungskraft für das Anfahren aller Mülleimer im Stadtgebiet übernommen. Für die frei gewordene Stelle soll ein neuer Mitarbeiter nach § 16i SGB II eingestellt werden.

## **Zu 2:**

Bei der seinerzeitigen Gründung der Abwasserwerke hat die Stadt Emmerich am Rhein Eigenkapital aus dem Abwasserbereich in den Eigenbetrieb eingebracht. Mit der Gründung der KBE im Jahr 2004 wurden diese Mittel übernommen. Hierauf besteht ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Verzinsung. Dabei orientiert sich die Höhe an dem aus der Verwaltungsrechtsprechung entwickelten Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung von Vermögenswerten.

Als (Misch-)Zinssatz durfte lange Zeit ein Nominalzins bis zur Höhe von 7 % angesetzt werden. Nach einem Urteil des OVG Münster vom 13.4.2005 (AZ 9 A 3120/03) sind für die Höhe des zulässigen Zinssatzes langfristige Durchschnittswerte für öffentliche Anleihen maßgeblich, die maximal um 0,5 % überschritten werden dürfen. Zur Verfügung stehen diesbezüglich Zinsreihen ab 1955.

Das VG Düsseldorf hat in einem Urteil vom 11.11.2015 (AZ 5 K 6634/14) die Länge der Zinsreihen an die Abschreibungsdauer der Anlagewerte gebunden und einen Zeitraum von 50 Jahren angesetzt. Unter Berücksichtigung dieser neueren Rechtsprechung ergibt sich aktuell für 2022 ein Zinssatz von 5,24 % (2021: 5,42 %).

Dieser Zinssatz wurde auf das eingesetzte Eigenkapital der Stadt angewendet und ergibt einen Betrag von 734.896 € (2021: 760.141 €).

Abweichend davon lehnt sich der Ansatz 2023 in Höhe von 760.000 € an den städtischen Haushaltsplan an.

Die Vorabauszahlung der Eigenkapitalverzinsung ist im Umkehrschluss von § 10 EigVO NRW zulässig. Dies ist für 2023 der Fall. Die Vorabauszahlung bedarf jedoch gemäß § 26 Abs. 2 der EigVO NRW einer gesonderten Beschlussfassung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein und ist nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses für das betreffende Wirtschaftsjahr vor dem Hintergrund des dann feststehenden Jahresergebnisses nochmals mit Blick auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit hin zu bestätigen oder abzuändern.



**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Jochem Vervoorst  
Betriebsleiter

Anlage/n:  
70 - 17 0850/2022 \_ A 1 \_ Wirtschaftsplan KBE 2023

# Wirtschaftsplan 2023



# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>VORBEMERKUNG</b>	<b>Seite 4</b>
<b>II.</b>	<b>ERFOLGSPLAN</b>	<b>Seite 10</b>
	<b>A) ERFOLGSPLÄNE NACH BETRIEBSZWEIGEN:</b>	
	Erfolgsplan gesamt	Seite 10
	Erfolgsplan Verwaltung	Seite 11
	Erfolgsplan Klärwerk	Seite 11
	Erfolgsplan Kanalnetz	Seite 12
	Erfolgsplan Fäkalienabfuhr	Seite 12
	Erfolgsplan Abwasser	Seite 13
	Erfolgsplan Straßenreinigung	Seite 13
	Erfolgsplan Abfallentsorgung	Seite 14
	Erfolgsplan Friedhöfe	Seite 14
	Erfolgsplan Straßenunterhaltung	Seite 15
	Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung	Seite 15
	Erfolgsplan Bauhof	Seite 16
	<b>B) ERLÄUTERUNGEN ZUM ERFOLGSPLAN</b>	
	1.1 Umsatzerlöse Bereich Abwasser	Seite 17
	1.2 Umsatzerlöse Straßenreinigung	Seite 21
	1.3 Umsatzerlöse Abfallentsorgung	Seite 22
	1.4 Umsatzerlöse Friedhöfe	Seite 23
	1.5 Umsatzerlöse Straßenunterhaltung	Seite 25
	1.6 Umsatzerlöse Grünflächenunterhaltung	Seite 25
	1.7 Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein	Seite 26
	2. Sonstige Erträge	Seite 28
	3. Hilfs- und Betriebsstoffe	Seite 29
	4. Aufwendungen für bezogene Leistungen	Seite 30
	5. Personalaufwand	Seite 37
	6. Abschreibungen	Seite 38
	7. sonstiger betrieblicher Aufwand	Seite 39
	8. Zinsen	Seite 40
	9. Steuern	Seite 41
	10. Umlage Verwaltung	Seite 41
<b>III.</b>	<b>VERMÖGENSPLAN 2022 – 2027</b>	<b>Seite 42</b>
	<b>A) INVESTITIONSPLAN 2022 - 2027</b>	
	Investitionsplan 2022 -2027 Zusammenfassung	Seite 42
	<b>B) FINANZPLAN 2022 – 2027</b>	
	Finanzplan 2022 – 2027	Seite 43
<b>IV.</b>	<b>PERSONALPLANUNG</b>	
	a) Stellenplan 2022	Seite 45
	b) Stellenübersicht nach Betriebszweigen	Seite 46
<b>V.</b>	<b>ANLAGE</b>	
	a) Abführung an die Stadt Emmerich am Rhein / Eigenkapitalverzinsung	Seite 47
	b) Gebührenaussgleichsrücklage	Seite 47

# Tabellenverzeichnis

Tabelle II-1	Erfolgsplan gesamt	Seite 10
Tabelle II-2	Erfolgsplan Verwaltung	Seite 11
Tabelle II-3	Erfolgsplan Klärwerk	Seite 11
Tabelle II-4	Erfolgsplan Kanalnetz	Seite 12
Tabelle II-5	Erfolgsplan Fäkalienabfuhr	Seite 12
Tabelle II-6	Erfolgsplan Abwasser	Seite 13
Tabelle II-7	Erfolgsplan Straßenreinigung	Seite 13
Tabelle II-8	Erfolgsplan Abfallentsorgung	Seite 14
Tabelle II-9	Erfolgsplan Friedhöfe	Seite 14
Tabelle II-10	Erfolgsplan Straßenunterhaltung	Seite 15
Tabelle II-11	Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung	Seite 15
Tabelle II-12	Erfolgsplan Bauhof gesamt	Seite 16
Tabelle II-13	Umsatzerlöse Abwasser	Seite 17
Tabelle II-14	Entwicklung der Abwassergebühr	Seite 20
Tabelle II-15	Umsatzerlöse Straßenreinigung	Seite 21
Tabelle II-16	Umsatzerlöse Abfallentsorgung	Seite 22
Tabelle II-17	Umsatzerlöse Friedhöfe	Seite 23
Tabelle II-18	Umsatzerlöse Straßenunterhaltung	Seite 25
Tabelle II-19	Umsatzerlöse Grünflächenunterhaltung	Seite 25
Tabelle II-20	Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein	Seite 26
Tabelle II-21	sonstige Erträge	Seite 28
Tabelle II-22	Hilfs- und Betriebsstoffe	Seite 29
Tabelle II-23	Fremdleistung Verwaltung	Seite 30
Tabelle II-24	Fremdleistung Klärwerk	Seite 30
Tabelle II-25	Fremdleistung Kanalnetz	Seite 31
Tabelle II-26	Fremdleistung Fäkalienabfuhr	Seite 31
Tabelle II-27	Fremdleistung Straßenreinigung	Seite 31
Tabelle II-28	Fremdleistung Abfallentsorgung	Seite 32
Tabelle II-29	Fremdleistung Friedhof	Seite 33
Tabelle II-30	Fremdleistung Straßenunterhaltung	Seite 33
Tabelle II-31	Fremdleistung Grünflächenunterhaltung	Seite 35
Tabelle II-32	Personalaufwand	Seite 37
Tabelle II-33	Abschreibung	Seite 38
Tabelle II-34	sonstige Aufwendungen	Seite 39
Tabelle II-35	sonstige Aufwendungen nach Kostenstellen	Seite 39
Tabelle II-36	Zinsen	Seite 40
Tabelle II-37	Steuern	Seite 41
Tabelle II-38	Umlage der Verwaltungskosten	Seite 41
Tabelle III-1	Investitionsplan gesamt	Seite 42
Tabelle III-2	Finanzplan 2022 – 2027	Seite 43
Tabelle IV-1	Stellenplan 2022	Seite 45
Tabelle IV-2	Stellenübersicht	Seite 46
Tabelle V-1	Stand Gebührenausgleichsrücklage	Seite 48

# Wirtschaftsplan

## Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

### I. Vorbemerkung

Mit Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 30.03.2004 wurden mit Wirkung vom 1.1.2004 die Fachbereiche Baubetriebshof, Grünflächenunterhaltung, städtische Friedhöfe, Straßenreinigung und Abfallentsorgung aus dem städtischen Haushalt herausgelöst, in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung umgewandelt und mit dem bestehenden Eigenbetrieb Abwasserwerke zusammengeführt. Diese neu geschaffene Organisationsform trägt die Bezeichnung „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein“ (= KBE).

Die Stadt Emmerich am Rhein hat die Abwasserbeseitigung ebenfalls im Jahre 2004 neu organisiert. Dem bisherigen Eigenbetrieb Abwasserwerke Emmerich wurde eine Betriebsüberlassungsgesellschaft in Form einer GmbH = Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH (TWE) - beigestellt. Hierbei wurden die operativen Funktionen (Anlagenbetrieb, Neuinvestitionen etc.) an die GmbH übertragen, während das Eigentum an den bestehenden Anlagen und die hoheitlichen Aufgaben (Aufsicht und Kontrolle, Gebührenwesen etc.) beim Eigenbetrieb und damit bei der Kommune verbleiben. Der Geschäftsanteil der Gemeinde an dieser GmbH beträgt 50,1 %. Der Mitgesellschafter - die Fa. Gelsenwasser hält 49,9 %

In der KBE werden die einzelnen Betriebszweige unter den Kostenstellen (70 00) Allgemeine Verwaltung, (70 10) Klärwerk, (70 20) Kanalunterhaltung und (70 30) Fäkalienabfuhr, (70 40) Straßenreinigung, (70 50) Abfallentsorgung, (70 60) Friedhöfe, (70 70) Bauhof und (70 80) Grünflächenunterhaltung geführt. Während die Sparten Abwasser, Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Friedhöfe sich aus Gebühren finanzieren, beziehen die Betriebszweige Bauhof und Grünflächenunterhaltung ihre Einkünfte fast ausschließlich aus einem Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein.

Die Form des Wirtschaftsplanes richtet sich nach §§ 14 ff. der Eigenbetriebsverordnung (= EigVo NRW). Bestandteile des Wirtschaftsplanes im Einzelnen sind:

- der Erfolgsplan (§ 15 EigVO)
- der Vermögensplan (§ 16 EigVO)
- die Stellenübersicht (§ 17 EigVO)

Der Wirtschaftsplan dient so der Wahrung der wirtschaftlichen Stabilität des Eigenbetriebes. Hierzu gehört ebenso die Sicherung einer ausreichenden Rentabilität sowie auch die Erhaltung der Liquidität. Liquidität bedeutet, dass das Unternehmen neben seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch seinen gesetzlichen Verpflichtungen im

Bereich der Pflichtaufgaben wie Abwasser- und Abfallentsorgung jederzeit nachkommen kann.

Der Wirtschaftsplan ist öffentlich und somit für jedermann zugänglich. Bisher wurden die Investitionen stets ausführlich im Gesamtwirtschaftsplan mit Beschreibung jeder Einzelmaßnahme wiedergegeben. Damit wurde jedoch auch der erwartete Preis für eine Leistung öffentlich, was im Ausschreibungsverfahren nicht sachdienlich ist.

Wie in der Sitzung des Betriebsausschusses am 22.03.2018 angekündigt hat sich die Betriebsleitung daraufhin dazu entschlossen, ab 2019 einen separaten, detaillierten, nicht öffentlichen Investitionsplan zu erstellen, der zwar durch den Betriebsausschuss zu genehmigen ist, aber nicht mehr im öffentlichen Wirtschaftsplan wiedergegeben wird, obwohl er nach wie vor Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist. Formal handelt es sich um eine Anlage zum Wirtschaftsplan.

Im eigentlichen WP 2023 sind daher lediglich die Gesamtsummen an Investitionen (= Budget) der einzelnen Betriebszweige zusammengefasst. Änderungen im Laufe eines Jahres können vom Betriebsausschuss - wie auch bisher - beschlossen werden, solange das Gesamtbudget sich nicht verändert.

Auskunft über die Effektivität des Eigenbetriebes gibt in erster Linie der **Erfolgsplan**. Zu Vergleichszwecken sind neben den Ist-Zahlen aus dem Jahresabschluss 2021 auch die sich nach derzeitigem Kenntnisstand abzeichnenden voraussichtlichen Ergebnisse für das laufende Wirtschaftsjahr aufgeführt. Sie bilden insoweit eine Aktualisierung der Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2022 und sind im Folgenden als Nachtrag (NT 2022) gekennzeichnet. Der Erfolgsplan ist das Gesamtergebnis verschiedener Betriebszweige.

Nach dem Regelwerk des Kommunalen Abgabegesetzes NRW ( = KAG NRW ) sind Überschüsse aus kostenrechnenden Einrichtungen binnen eines Zeitraumes von 4 Jahren wieder dem Gebührenhaushalt zu zuführen und auf diese Weise gebührenmindernd einzusetzen; d.h. schließt ein Gebührenhaushalt in der Nachkalkulation nach dem KAG mit einem positiven Ergebnis ab, ist zu prüfen, ob diese unerwartete Mehreinnahme zurück zu zahlen ist oder zum Ausgleich einer negativen Gebührenaussgleichsrücklage verwendet werden darf.

Im Jahresabschluss der KBE zum 31.12.2013 wurden die Veränderungen in der Gebührenaussgleichsrücklage (= GBA) erstmalig in die kaufmännische Buchhaltung mit übernommen und als Umsatzerlöse ausgewiesen. Es ist daher sinnvoll und stimmig diese Darstellungsweise auch in den folgenden Wirtschaftsplänen zu übernehmen.

Das laufende Geschäftsjahr 2022 wird mit rund 334 T€ über der ursprünglichen Planung abschließen. Dies ist im Wesentlichen aus Veränderungen in den Gebührenaussgleichsrücklage gegenüber der Planung zurückzuführen. Außerdem wurden einige Investitionsmaßnahmen verschoben, so dass weniger Zins- und Abschreibungsaufwand entstand ist. Für 2023 wird das Gesamtergebnis, welches mit 1.063 T€ geplant ist, um voraussichtlich 119 T€ niedriger als in 2022 ausfallen.

Die Auszahlung der gewünschten Abführung / Eigenkapitalverzinsung ist wirtschaftlich vertretbar.

In dem spartenübergreifenden Bereich der allgemeinen **Verwaltung** wird von einem ausgeglichenen Gesamtbudget ausgegangen.

Das Gesamtjahresergebnis des Wirtschaftsplanes der KBE wird in erster Linie geprägt durch den Betriebszweig **Abwasser**. Nur in diesem Bereich werden nennenswerte

bilanzielle Überschüsse erwirtschaftet, die die KBE in die Lage versetzen, an die Stadt Emmerich am Rhein überhaupt die gesetzlich vorgesehene und in der Höhe gewünschte Eigenkapitalverzinsung zu zahlen.

Auf der Einnahmeseite besteht kalkulatorisch hinsichtlich der Gebührenhöhe eine starke Abhängigkeit vom Einleitungsverhalten eines Großeinleiters. Dieser unternimmt seit 2013 erhebliche Anstrengungen seine Abwassermenge zu reduzieren. Diese zeigten nun in 2020 erste Wirkung bei der Reduzierung der Schmutzfrachten. Für 2021 wurde davon ausgegangen, dass die Vorbehandlungsanlage volle Wirkung zeigt. Tatsächlich wurde die Fracht des Einleiters aber nur zu  $\frac{3}{4}$  reduziert. Dieser Grund und einige weitere Frachterhöhungen führten im Jahr 2021 zu unerwarteten Mehreinnahmen, so dass die ursprünglich kalkulierte Nutzung der Gebührenaussgleichsrücklage in 2021 nicht stattgefunden hat. Aus diesem Grund erfolgte im Jahr 2022 eine höhere Ausschüttung der GAR mit der Folge einer deutlichen Gebührensenkung.

Im Jahr 2023 sind deutliche Gebührenanpassungen nötig. Dies hat im Wesentlichen drei Einflußfaktoren:

- Gebührenaussgleichsrücklage  
Sowohl im Bereich des Klärwerks als auch im Bereich des Kanals sind die Gebührenaussgleichsrücklagen aufgezehrt. 3,6 Mio € Gebührenaussgleichsrücklage stehen in 2023 nicht mehr zur Verfügung.
- Schmutzfracht und Wassermengen  
Die Anstrengungen des o.g. Großeinleiters haben gefruchtet. Schmutzfracht- und Wassermengen sind in erheblichem Maß reduziert worden.
- Energie- / Materialkosten (Betriebsführungsentgelt TWE GmbH):  
Das Betriebsführungsentgelt der TWE GmbH wird für das Jahr 2023 nach letzter Erhöhung in 2022 indexbedingt um 32,65 % steigen.

Insgesamt steigt die Belastung des Musterhaushaltes im Abwasserbereich um ca. 56 %.

Für 2021 war im Betriebszweig **Fäkalienabfuhr** die Gebühr auf 25,20 €/cbm erhöht worden. Für das Jahr 2022 konnte diese Gebühr auf Grund von Mehrmengen gegenüber der Kalkulation auf 21,00 €/cbm gesenkt werden. Nunmehr / in 2023 erfolgt eine Anpassung auf 24,76 € / m<sup>3</sup>.

Aufgrund aufgelaufener Überschüsse konnte die **Straßenreinigungsgebühr** über einige Jahre konstant gehalten werden. In 2019 war der Überschuss vollständig aufgezehrt und ein Defizit entstanden. Daher mussten die Gebühren für 2020 sowie 2021 angepasst werden.

Die Prognose für den Abschluss 2022 fällt durch höhere Personal- und Treibstoffkosten schlechter aus. Das voraussichtlich entstehende Defizit kann durch eine positive Gebührenaussgleichsrücklage aus dem Vorjahr aufgefangen werden. Der Ausgleich senkt jedoch die zur Verfügung stehende Rücklage für die Gebührenkalkulation 2023.

Die **Winterdienstgebühr** liegt somit ab dem 01.01.2023 bei 1,93 € pro Meter Straßlänge, die Straßenreinigungsgebühr fällt auf 2,30 € pro Meter Straßlänge (einfacher Gebührensatz).

Im Betriebszweig **Abfallentsorgung** sind in den letzten Jahren die Abfallgebühren sehr konstant geblieben, da auf Rücklagen in der GBA zurückgegriffen werden konnte. In

2019 und 2020 wurde mit Sicht auf die Ausschreibung für 2021 auf Gebührenanpassungen verzichtet. Für 2021 erfolgte dann die Gebührenanpassung auf Grundlage der Ausschreibungsergebnisse unter Berücksichtigung des entstandenen Defizites. Für 2022 wurde keine Gebührenanpassung vorgenommen. In 2023 kann die Gebühr um ca. 3,7 % für einen Musterhaushalt gesenkt werden.

Im Betriebszweig **Friedhöfe** war nach positiven Abschlüssen in den Jahren 2015 und 2016 für das Jahr 2017 eine Gebührensenkung vorgenommen worden.

Das Jahr 2017 schloss daraufhin wegen rückläufiger Fallzahlen mit einem höheren Defizit als erwartet ab. Dieser Trend setzte sich auch für 2018 fort. Trotz einer Gebührenanpassung für 2019 wies die Gebührenaussgleichsrücklage Ende des Jahres 2019 ein Defizit von knapp 136 T€ auf. Auch für das Jahr 2020 wurden die Gebühren angepasst. Es wurde auf kostendeckende Gebühren verzichtet, der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat nur eine Erhöhung von 8,5 % beschlossen. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass das negative Jahresergebnis der Gebührenaussgleichsrücklage zum 31.12.2019, sowie das voraussichtliche Defizit, dass im Jahr 2020 erwartet wurde, aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen wurde.

Um der fortlaufenden Reduzierung der Reihen- und auch Wahlgrabstätten auf dem neuen Friedhofsteil Rechnung zu tragen wurde der „grünpolitische Wert“ der in Form eines Zuschusses aus dem allgemeinen Haushalt gewährt wird, um 15.000 € auf 75.000 € angehoben.

Die für 2021 kalkulierten Gebühren haben in Kombination mit den Fördermitteln für den Ehrenfriedhof zu einem ausgeglichenen Gebührenhaushalt geführt. Da im Jahr 2022 Fördermittel in dieser Höhe nicht zu erwarten sind, mussten die Gebühren für einen ausgeglichenen Haushalt angepasst werden.

Bei zu erwartenden nahezu konstanten Fallzahlen im Jahr 2022 wurden jedoch wesentlich weniger Nutzungsrechte erworben, was zu geringeren Umsatzerlösen führt. Insbesondere dies führt zu einem voraussichtlichem Fehlbetrag von ca. 100.000 €. Das negative Ergebnis wird zu einem Drittel bei der Gebührenkalkulation 2023 berücksichtigt.

Folge ist, dass die Gebühren in 2023 angepasst werden müssen. Die Gebührensteigerung liegt über alles bei 7,38 %.

Für die nicht aus Gebühren finanzierten Betriebszweige **Straßen-** und **Grünflächenunterhaltung** (zusammengefasst: **Bauhof**) ist der jährlich geplante Zuschuss der Stadt Emmerich am Rhein in 2022 auf 3.910 T€ angestiegen. Die zur Anpassung an die allgemeine Teuerungsrate mit der Kämmerei ab 2012 vereinbarte Regelung bezüglich eines jährlichen Anstiegs dieses Budgets um 30 T€ (ca. + 1 % der Gesamtkosten) gilt weiterhin. Insgesamt erhöht sich der notwendige städtische Zuschuss jedoch auf 4.629 T€. Die zusätzliche Erhöhung des städtischen Zuschusses resultiert aus außerplanmäßigen Kostenerhöhungen welche im Rahmen eines Sonderzuschusses (Straßenunterhaltung 74 T€, Grünflächenunterhaltung 151 T€) durch das Corona-Ukraine-Isolierungsgesetz abgedeckt werden. Weiter steigt der städtische Zuschuss durch die Steigerung der Kosten für die Entwässerung von Niederschlagswasser der öffentlichen Flächen um 464 T€.

In der Tat wurde in der Vergangenheit nach Feststellung des Jahresergebnisses stets zwischen der Kämmerei und der KBE ein Ausgleich hergestellt, so dass im

Jahresabschluss diese Betriebszeige stets ausgeglichen waren. Insoweit gilt der Budgetansatz stets als Richtschnur.

Neben dem obigen Ansatz sind weiterhin Sondermaßnahmen vorgesehen, die nicht aus dem üblichen Mitteln der Straßen- und Grünflächenunterhaltung gedeckt werden können.

Für 2022 waren hier insgesamt 496 T€ vorgesehen, diese beinhalten die Überwachung des Breitbandausbaus, die Straße Am Bollwerk, die Platzentwässerung Vrsasselt, die Straßenentwässerung Wildweg sowie die geplante Erfassung des Straßenzustandes mit Eagle-Eye-Technik. Die Maßnahmen konnten nur teilweise in 2022 umgesetzt werden. Die Maßnahme am Bollwerk wird voraussichtlich in 2023 umgesetzt und ist mit 150 T€ geplant. Die Dorfentwässerung Vrsasselt soll in 2023 umgesetzt werden. Geplant sind hier 150 T€. Die Maßnahme zur Wiederherstellung der Straßenentwässerung am Wildweg für geplant ca. 50 T€ soll ebenfalls in 2023 umgesetzt werden. Die Erfassung des Straßenzustandes mit der Eagle-Eye-Technik mit einem Kostenansatz von 50 T€ wird ebenfalls nach 2023 verschoben. Für den Breitbandausbau wurden noch einmal 30 T€ für die bauherrenseitige Überwachung eingeplant. Weiter ist eine Fugensanierung der Fährstraße im Jahr 2023 mit einer Höhe von 50 T€ geplant. Zudem sind weitere Kleinarbeiten (Servicetoolstationen, Fundamente Spielplätze) mit 15 T€ im Jahr 2023 geplant.

Kleine Unwägbarkeiten bestehen in diesen Betriebszweigen hinsichtlich der Kalkulation der Personalausgaben, da sich das Personal für den Winterdienst ausschließlich aus diesem Bereich rekrutiert. Nach dem vergleichbar hartem Winter 2021 war der Aufwand für den Winterdienst in 2022 deutlich geringer.

Der **Vermögensplan** besteht gem. § 16 EigVo NRW aus dem **Investitionsplan** und dem **Finanzplan**. Wie bereits oben erwähnt wird der Investitionsplan in einem gesonderten Investitionsplan detailliert im nicht öffentlichen Teil des WP vorgestellt. Er unterliegt der Beschlussfassung des Betriebsausschusses.

Den Abschluss des Wirtschaftsplanes bildet der **Stellenplan** mit der Stellenübersicht nach Betriebszweigen.

Die freien bzw. zwischenzeitlich frei gewordenen Stellen wurden besetzt.

Die Arbeitsverträge für die vier Mitarbeiter, welche nach § 16i SGB II gefördert werden und als „Mülleinsatzkommando“ eingesetzt werden, sind um drei weitere Jahre verlängert worden. Die anfallenden Personalkosten werden im dritten Jahr zu 90% gefördert, im vierten zu 80% und im fünften zu 70 %. Da es sich um befristete Stellen handelt, werden diese nicht im Stellenplan geführt. Einer dieser Arbeitskräfte wurde als Vertretungskraft für das Anfahren aller Mülleimer im Stadtgebiet übernommen. Für die frei gewordene Stelle soll ein neuer Mitarbeiter nach § 16i SGB II eingestellt werden.

In der **Anlage** befindet sich Folgendes:

Der Absatz a) beschäftigt sich mit der **Abführung an die Stadt Emmerich am Rhein**, über die nach § 26 (2) EigVo NRW der Rat entscheidet. Die Stadt hat das Recht auf eine angemessene Verzinsung des von ihr eingesetzten Eigenkapitals, dass sie bei der Gründung der Abwasserwerke 1994 in Form von Sachvermögen an den Eigenbetrieb übertragen hat. Die Höhe dieser Verzinsung orientierte sich in der Vergangenheit stets an der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bezüglich der maximalen Höhe der kalkulatorischen Kosten. In Anpassung an die neuere Rechtsprechung des VG

Düsseldorf und OVG Münster sank der Prozentsatz in 2022 von 5,42 % auf 5,24 % (= - 25,3 T€) mit weiter fallender Tendenz. In 2023 würde er, der beschreibenden Systematik folgend, 5,08% betragen.

Wie oben beschrieben deckt sich die kaufmännische Betrachtung in den über Gebühren finanzierten Betriebszweigen nicht mit der Darstellung nach den Bestimmungen des KAG. Diese Vorschriften sind jedoch zu beachten, wenn die Zulässigkeit einer Gebühr zu beurteilen ist. In der Anlage ist daher unter Absatz b) eine Tabelle zum Stand der derzeitigen Gebührenausgleichsrücklage für alle Betriebszweige dargestellt. Außerdem ist die Entwicklung der letzten Jahre wiedergegeben.

Emmerich am Rhein, im Dezember 2023

Die Betriebsleitung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

# Wirtschaftsplan 2023

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

## II. Erfolgsplan

### A) Erfolgsplan nach Betriebszweigen

Erfolgsplan gesamt					Veränderungen:	
	Ist 2021	WP 2022	NT 2022	WP 2023	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	21.082	22.143	22.060	25.690	3.630	16,5%
2. Sonstige Erträge	340	214	206	170	-36	-17,5%
<b>Gesamtleistung:</b>	<b>21.422</b>	<b>22.357</b>	<b>22.266</b>	<b>25.860</b>	<b>3.594</b>	<b>16,1%</b>
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	288	285	274	293	19	6,9%
4. Fremdleistungen	10.030	10.456	10.067	13.178	3.111	30,9%
<b>Materialaufwand gesamt</b>	<b>10.318</b>	<b>10.741</b>	<b>10.341</b>	<b>13.471</b>	<b>3.130</b>	<b>30,3%</b>
<b>Rohergebnis:</b>	<b>11.104</b>	<b>11.616</b>	<b>11.925</b>	<b>12.389</b>	<b>464</b>	<b>3,9%</b>
5. Personalaufwand	3.155	3.358	3.462	3.598	136	3,9%
6. Abschreibungen	3.894	4.039	3.953	4.076	123	3,1%
7. sonstige Aufwendungen	820	743	785	921	136	17,3%
<b>betriebliches Rohergebnis:</b>	<b>3.235</b>	<b>3.476</b>	<b>3.725</b>	<b>3.794</b>	<b>69</b>	<b>1,9%</b>
8. Zinsen	2.475	2.626	2.541	2.729	188	7,4%
9. Steuern	0	2	2	2	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	0	0	0	0	0	0,0%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>760</b>	<b>848</b>	<b>1.182</b>	<b>1.063</b>	<b>-119</b>	<b>-10,1%</b>
<b>Erfolgsverwendung:</b>						
Eigenkapitalverzinsung an Stadt	-760	-760	-760	-760	0	0,0%
Veränderung der Gewinnrücklage	0	113	422	303	-119	-28,2%
unter gleichzeitiger Reduzierung EK Rücklage	0	0	0	0	0	

Tabelle II-1 Erfolgsplan gesamt

<b>Erfolgsplan Verwaltung</b>						<b>Veränderungen:</b>	
70 00 00		<b>Ist 2021</b>	<b>WP 2022</b>	<b>NT 2022</b>	<b>WP 2023</b>	<b>absolut</b>	<b>in %</b>
		<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	
<b>1. Umsatzerlöse</b>		0	0	0	0	0	0,0%
<b>2. Sonstige Erträge</b>		27	27	28	28	0	0,0%
<b>Gesamtleistung:</b>		27	27	28	28	0	0,0%
<b>3. Hilfs-und Betriebsstoffe</b>		0	0	0	0	0	0,0%
<b>4. Fremdleistungen</b>		69	60	74	82	8	10,8%
<b>Materialaufwand gesamt</b>		69	60	74	82	8	10,8%
<b>Rohergebnis:</b>		-42	-33	-46	-54	-8	17,4%
<b>5. Personalaufwand</b>		332	389	539	463	-76	-14,1%
<b>6. Abschreibungen</b>		49	60	55	64	9	16,4%
<b>7. sonstige Aufwendungen</b>		164	174	167	221	54	32,3%
<b>betriebliches Rohergebnis:</b>		-587	-656	-807	-802	5	-0,6%
<b>8. Zinsen</b>		52	47	35	0	-35	-100,0%
<b>9. Steuern</b>		0	0	0	0	0	0,0%
<b>10. Umlage Verwaltung</b>		639	703	842	802	-40	-4,8%
<b>Jahresergebnis</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>

Tabelle II-2 Erfolgsplan Verwaltung

<b>Erfolgsplan Klärwerk</b>						<b>Veränderungen:</b>	
70 10 00		<b>Ist 2021</b>	<b>WP 2022</b>	<b>NT 2022</b>	<b>WP 2023</b>	<b>absolut</b>	<b>in %</b>
		<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	
<b>1. Umsatzerlöse</b>		5.336	5.977	5.916	7.414	1.498	25,3%
<b>2. Sonstige Erträge</b>		24	1	2	0	-2	-100,0%
<b>Gesamtleistung:</b>		5.360	5.978	5.918	7.414	1.496	25,3%
<b>3. Hilfs-und Betriebsstoffe</b>		0	0	0	0	0	0,0%
<b>4. Fremdleistungen</b>		3.746	4.092	4.075	5.154	1.079	26,5%
<b>Materialaufwand gesamt</b>		3.746	4.092	4.075	5.154	1.079	26,5%
<b>Rohergebnis:</b>		1.614	1.886	1.843	2.260	417	22,6%
<b>5. Personalaufwand</b>		50	48	33	46	13	39,4%
<b>6. Abschreibungen</b>		936	974	948	996	48	5,1%
<b>7. sonstige Aufwendungen</b>		26	41	49	36	-13	-26,5%
<b>betriebliches Rohergebnis:</b>		602	823	813	1.182	369	45,4%
<b>8. Zinsen</b>		771	789	455	499	44	9,7%
<b>9. Steuern</b>		0	0	0	0	0	0,0%
<b>10. Umlage Verwaltung</b>		160	176	211	201	-10	-4,7%
<b>Jahresergebnis</b>		<b>-329</b>	<b>-142</b>	<b>147</b>	<b>482</b>	<b>335</b>	<b>227,9%</b>

Tabelle II-3 Erfolgsplan Klärwerk

## Erfolgsplan Kanalnetz

70 20 00

	Ist 2021	WP 2022	NT 2022	WP 2023	Veränderungen:	
					absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	7.170	7.434	7.915	8.653	738	9,3%
2. Sonstige Erträge	21	1	2	1	-1	-50,0%
<b>Gesamtleistung:</b>	<b>7.191</b>	<b>7.435</b>	<b>7.917</b>	<b>8.654</b>	<b>737</b>	<b>9,3%</b>
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	1.905	1.934	1.945	2.596	651	33,5%
<b>Materialaufwand gesamt</b>	<b>1.905</b>	<b>1.934</b>	<b>1.945</b>	<b>2.596</b>	<b>651</b>	<b>33,5%</b>
<b>Rohergebnis:</b>	<b>5.286</b>	<b>5.501</b>	<b>5.972</b>	<b>6.058</b>	<b>86</b>	<b>1,4%</b>
5. Personalaufwand	50	48	33	46	13	39,4%
6. Abschreibungen	2.559	2.611	2.616	2.651	35	1,3%
7. sonstige Aufwendungen	48	54	56	49	-7	-12,5%
<b>betriebliches Rohergebnis:</b>	<b>2.629</b>	<b>2.788</b>	<b>3.267</b>	<b>3.312</b>	<b>45</b>	<b>1,4%</b>
8. Zinsen	1.631	1.785	2.046	2.225	179	8,7%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	160	176	211	201	-10	-4,7%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>838</b>	<b>827</b>	<b>1.010</b>	<b>886</b>	<b>-124</b>	<b>-12,3%</b>

Tabelle II-4 Erfolgsplan Kanalnetz

## Erfolgsplan Fäkalienabfuhr

70 30 00

	Ist 2021	WP 2022	NT 2022	WP 2023	Veränderungen:	
					absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	34	38	23	33	10	43,5%
2. Sonstige Erträge	0	0	0	0	0	0,0%
<b>Gesamtleistung:</b>	<b>34</b>	<b>38</b>	<b>23</b>	<b>33</b>	<b>10</b>	<b>43,5%</b>
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	33	35	35	45	10	28,6%
<b>Materialaufwand gesamt</b>	<b>33</b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>45</b>	<b>10</b>	<b>28,6%</b>
<b>Rohergebnis:</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>-12</b>	<b>-12</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>
5. Personalaufwand	0	2	0	0	0	0,0%
6. Abschreibungen	1	0	0	0	0	0,0%
7. sonstige Aufwendungen	1	2	2	2	0	0,0%
<b>betriebliches Rohergebnis:</b>	<b>-1</b>	<b>-1</b>	<b>-14</b>	<b>-14</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>
8. Zinsen	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	0	0	0	0	0	0,0%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-1</b>	<b>-1</b>	<b>-14</b>	<b>-14</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>

Tabelle II-5 Erfolgsplan Fäkalienabfuhr

<b>Erfolgsplan Abwasser</b>					<b>Veränderungen:</b>	
	<b>Ist 2021</b>	<b>WP 2022</b>	<b>NT 2022</b>	<b>WP 2023</b>	<b>absolut</b>	<b>in %</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	
<b>1. Umsatzerlöse</b>	12.540	13.449	13.854	16.100	2.246	16,2%
<b>2. Sonstige Erträge</b>	45	2	4	1	-3	-75,0%
<b>Gesamtleistung:</b>	12.585	13.451	13.858	16.101	2.243	16,2%
<b>3. Hilfs-und Betriebsstoffe</b>	0	0	0	0	0	0,0%
<b>4. Fremdleistungen</b>	5.684	6.061	6.055	7.795	1.740	28,7%
<b>Materialaufwand gesamt</b>	5.684	6.061	6.055	7.795	1.740	28,7%
<b>Rohergebnis:</b>	6.901	7.390	7.803	8.306	503	6,4%
<b>5. Personalaufwand</b>	100	98	66	92	26	39,4%
<b>6. Abschreibungen</b>	3.496	3.585	3.564	3.647	83	2,3%
<b>7. sonstige Aufwendungen</b>	75	97	107	87	-20	-18,7%
<b>betriebliches Rohergebnis:</b>	3.230	3.610	4.066	4.480	414	10,2%
<b>8. Zinsen</b>	2.402	2.574	2.501	2.724	223	8,9%
<b>9. Steuern</b>	0	0	0	0	0	0,0%
<b>10. Umlage Verwaltung</b>	320	352	422	402	-20	-4,7%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>508</b>	<b>684</b>	<b>1.143</b>	<b>1.354</b>	<b>211</b>	<b>18,5%</b>

Tabelle II-6 Erfolgsplan Abwasser

<b>Erfolgsplan Straßenreinigung</b>					<b>Veränderungen:</b>	
	<b>Ist 2021</b>	<b>WP 2022</b>	<b>NT 2022</b>	<b>WP 2023</b>	<b>absolut</b>	<b>in %</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	
70 40 00						
<b>1. Umsatzerlöse</b>	755	702	716	760	44	6,1%
<b>2. Sonstige Erträge</b>	0	0	11	0	-11	-100,0%
<b>Gesamtleistung:</b>	755	702	727	760	33	4,5%
<b>3. Hilfs-und Betriebsstoffe</b>	46	34	21	18	-3	-14,3%
<b>4. Fremdleistungen</b>	138	118	124	124	0	0,0%
<b>Materialaufwand gesamt</b>	184	152	145	142	-3	-2,1%
<b>Rohergebnis:</b>	571	550	582	618	36	6,2%
<b>5. Personalaufwand</b>	310	269	316	335	19	6,0%
<b>6. Abschreibungen</b>	63	78	53	64	11	20,8%
<b>7. sonstige Aufwendungen</b>	99	110	101	141	40	39,6%
<b>betriebliches Rohergebnis:</b>	99	93	112	78	-34	-30,4%
<b>8. Zinsen</b>	5	1	1	1	0	0,0%
<b>9. Außerordentliches Ergebnis</b>	0	0	0	0	0	0,0%
<b>9. Steuern</b>	0	0	0	0	0	0,0%
<b>10. Umlage Verwaltung</b>	64	70	84	80	-4	-4,8%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>30</b>	<b>22</b>	<b>27</b>	<b>-3</b>	<b>-30</b>	<b>-111,1%</b>

Tabelle II-7 Erfolgsplan Straßenreinigung

## Erfolgsplan Abfallentsorgung

70 50 00

	Ist 2021	WP 2022	NT 2022	WP 2023	Veränderungen:	
					absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	2.897	2.835	2.675	2.928	253	9,5%
2. Sonstige Erträge	127	180	129	135	6	4,7%
<b>Gesamtleistung:</b>	<b>3.024</b>	<b>3.015</b>	<b>2.804</b>	<b>3.063</b>	<b>259</b>	<b>9,2%</b>
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	25	34	23	29	6	26,1%
4. Fremdleistungen	2.024	2.132	2.125	2.294	169	8,0%
<b>Materialaufwand gesamt</b>	<b>2.049</b>	<b>2.166</b>	<b>2.148</b>	<b>2.323</b>	<b>175</b>	<b>8,1%</b>
<b>Rohergebnis:</b>	<b>975</b>	<b>849</b>	<b>656</b>	<b>740</b>	<b>84</b>	<b>12,8%</b>
5. Personalaufwand	533	692	540	614	74	13,7%
6. Abschreibungen	19	21	19	26	7	36,8%
7. sonstige Aufwendungen	41	47	47	60	13	27,7%
<b>betriebliches Rohergebnis:</b>	<b>382</b>	<b>89</b>	<b>50</b>	<b>40</b>	<b>-10</b>	<b>-20%</b>
8. Zinsen	7	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	64	70	84	80	-4	-4,8%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>311</b>	<b>19</b>	<b>-34</b>	<b>-40</b>	<b>-6</b>	<b>17,6%</b>

Tabelle II-8 Erfolgsplan Abfallentsorgung

## Erfolgsplan Friedhöfe

70 60 00

	Ist 2021	WP 2022	NT 2022	WP 2023	Veränderungen:	
					absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	648	655	733	659	-74	-10,1%
2. Sonstige Erträge	60	4	20	5	-15	-75,0%
<b>Gesamtleistung:</b>	<b>708</b>	<b>659</b>	<b>753</b>	<b>664</b>	<b>-89</b>	<b>-11,8%</b>
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	27	29	28	31	3	10,7%
4. Fremdleistungen	136	86	89	95	6	6,7%
<b>Materialaufwand gesamt</b>	<b>163</b>	<b>115</b>	<b>117</b>	<b>126</b>	<b>9</b>	<b>7,7%</b>
<b>Rohergebnis:</b>	<b>545</b>	<b>544</b>	<b>636</b>	<b>538</b>	<b>-98</b>	<b>-15,4%</b>
5. Personalaufwand	394	385	451	465	14	3,1%
6. Abschreibungen	76	80	76	79	3	3,9%
7. sonstige Aufwendungen	99	76	89	91	2	2,2%
<b>betriebliches Rohergebnis:</b>	<b>-24</b>	<b>3</b>	<b>20</b>	<b>-97</b>	<b>-117</b>	<b>-585,0%</b>
8. Zinsen	2	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	32	35	42	40	-2	-4,8%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-58</b>	<b>-32</b>	<b>-22</b>	<b>-137</b>	<b>-115</b>	<b>522,7%</b>

Tabelle II-9 Erfolgsplan Friedhöfe

<b>Erfolgsplan Straßenunterhaltung</b>						
70 70 00						
	<b>Ist 2021</b>	<b>WP 2022</b>	<b>NT 2022</b>	<b>WP 2023</b>	<b>Veränderungen:</b>	
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>absolut</b>	<b>in %</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
<b>1. Umsatzerlöse</b>	2.496	2.839	2.425	3.425	1.000	41,2%
<b>2. Sonstige Erträge</b>	78	0	11	0	-11	-100,0%
<b>Gesamtleistung:</b>	2.574	2.839	2.436	3.425	989	40,6%
<b>3. Hilfs-und Betriebsstoffe</b>	140	134	147	157	10	6,8%
<b>4. Fremdleistungen</b>	1.211	1.310	855	1.939	1.084	126,8%
<b>Materialaufwand gesamt</b>	1.351	1.444	1.002	2.096	1.094	109,2%
<b>Rohergebnis:</b>	1.223	1.395	1.434	1.329	-105	-7,3%
<b>5. Personalaufwand</b>	783	856	823	867	44	5,3%
<b>6. Abschreibungen</b>	123	141	122	132	10	8,2%
<b>7. sonstige Aufwendungen</b>	252	155	184	204	20	10,9%
<b>betriebliches Rohergebnis:</b>	65	243	305	126	-179	-58,7%
<b>8. Zinsen</b>	4	2	2	2	0	0,0%
<b>9. Steuern</b>	0	1	1	1	0	0,0%
<b>10. Umlage Verwaltung</b>	96	105	126	120	-6	-4,8%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-35</b>	<b>135</b>	<b>176</b>	<b>3</b>	<b>-173</b>	<b>-98,3%</b>

Tabelle II-10 Erfolgsplan Straßenunterhaltung

<b>Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung</b>						
70 80 00						
	<b>Ist 2021</b>	<b>WP 2022</b>	<b>NT 2022</b>	<b>WP 2023</b>	<b>Veränderungen:</b>	
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>absolut</b>	<b>in %</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
<b>1. Umsatzerlöse</b>	1.747	1.722	1.657	1.818	161	9,7%
<b>2. Sonstige Erträge</b>	2	1	3	1	-2	-66,7%
<b>Gesamtleistung:</b>	1.749	1.723	1.660	1.819	159	9,6%
<b>3. Hilfs-und Betriebsstoffe</b>	50	54	55	58	3	5,5%
<b>4. Fremdleistungen</b>	769	745	745	849	104	14,0%
<b>Materialaufwand gesamt</b>	819	799	800	907	107	13,4%
<b>Rohergebnis:</b>	930	924	860	912	52	6,0%
<b>5. Personalaufwand</b>	704	669	727	762	35	4,8%
<b>6. Abschreibungen</b>	70	74	64	64	0	0,0%
<b>7. sonstige Aufwendungen</b>	90	74	90	117	27	30,0%
<b>betriebliches Rohergebnis:</b>	66	107	-21	-31	-10	47,6%
<b>8. Zinsen</b>	3	2	2	2	0	0,0%
<b>9. Außerordentliches Ergebnis</b>	0	0	0	0	0	0,0%
<b>10. Umlage Verwaltung</b>	63	68	84	80	-4	-4,8%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>0</b>	<b>36</b>	<b>-108</b>	<b>-114</b>	<b>-6</b>	<b>5,6%</b>

Tabelle II-11 Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung

## Erfolgsplan Bauhof

707000 708000

	Ist 2021	WP 2022	NT 2022	WP 2023	Veränderungen:	
					absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
<b>1. Umsatzerlöse</b>	4.243	4.502	4.082	5.243	1.161	28,4%
<b>2. Sonstige Erträge</b>	80	1	14	1	-13	-92,9%
<b>Gesamtleistung:</b>	4.323	4.503	4.096	5.244	1.148	28,0%
<b>3. Hilfs-und Betriebsstoffe</b>	190	188	202	215	13	6,4%
<b>4. Fremdleistungen</b>	1.980	1.999	1.600	2.788	1.188	74,3%
<b>Materialaufwand gesamt</b>	2.170	2.187	1.802	3.003	1.201	66,6%
<b>Rohergebnis:</b>	2.153	2.316	2.294	2.241	-53	-2,3%
<b>5. Personalaufwand</b>	1.487	1.525	1.550	1.629	79	5,1%
<b>6. Abschreibungen</b>	193	215	186	196	10	5,4%
<b>7. sonstige Aufwendungen</b>	342	239	274	321	47	17,2%
<b>betriebliches Rohergebnis:</b>	131	337	284	95	-189	-66,5%
<b>8. Zinsen</b>	7	4	4	4	0	0,0%
<b>9. Steuern</b>	0	2	2	2	0	0,0%
<b>10. Umlage Verwaltung</b>	159	176	210	200	-10	-4,8%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-35</b>	<b>155</b>	<b>68</b>	<b>-111</b>	<b>-179</b>	<b>-263,2%</b>

Tabelle II-12 Erfolgsplan Bauhof gesamt

## B) Erläuterungen zum Erfolgsplan

### 1. Entwicklung der Umsatzerlöse

Im Wirtschaftsplan der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein setzen sich die Einnahmen je nach Betriebszweig unterschiedlich zusammen.

Während die Betriebszweige Abwasser, Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Friedhöfe primär als „kostenrechnende Einrichtung“ durch Gebühren finanziert werden, handelt es sich beim „Bauhof gesamt“ um die Betriebszweige, die sich vorwiegend aus Zuschüssen der Stadt Emmerich am Rhein bedienen.

#### 1.1 Umsatzerlöse und Erstattungen im Betriebszweig Abwasser

1.1 Umsatzerlöse und Erstattungen im Bereich Abwasser							
	Ist				Veränderungen:		
	2021	WP 2022	NT 2022	WP 2023	absolut		in %
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
<b>70 10 00 KLÄRWERK:</b>							
a) Klärwerksgebühren							
<b>Haushalte/Kleinbetriebe</b>	<b>2.367</b>	1.957	1.672	<b>3.356</b>	<b>1.684</b>	<b>100,7%</b>	
<b>Großeinleiter</b>	2.718	1.785	1.693	3.358	1.665	98,3%	
b) Lieferung an Betriebszweige	373	270	270	517	247	91,5%	
c) Gebührenaussgleichsrücklage	-308	1.781	2.099	-1	-2.100	-100,0%	
<b>insgesamt:</b>	<b>5.150</b>	<b>5.793</b>	<b>5.734</b>	<b>7.230</b>	<b>1.496</b>	<b>26,1%</b>	
d) Erträge aus d. Auflösung BKZ	36	36	36	36	0	0,0%	
e) Erlöse aus Sulfateinleitung	100	97	95	97	2	2,1%	
f) sonstige Erlöse	50	51	51	51	0	0,0%	
<b>Umsatzerlöse insgesamt:</b>	<b>5.336</b>	5.977	5.916	<b>7.414</b>	<b>1.498</b>	<b>25,3%</b>	
<b>70 20 00 KANAL:</b>							
g) Kanalbenutzungsgebühren							
<b>Haushalte/Kleinbetriebe</b>	<b>3.543</b>	3.651	3.571	<b>4.828</b>	<b>1.257</b>	<b>35,2%</b>	
<b>Großeinleiter</b>	2.903	2.527	2.340	3.069	729	31,2%	
h) Lieferung an Betriebszweige	361	347	367	597	230	62,7%	
i) Gebührenaussgleichsrücklage	183	738	1.468	0	-1.468	-100,0%	
<b>insgesamt:</b>	<b>6.990</b>	<b>7.263</b>	<b>7.746</b>	<b>8.494</b>	<b>748</b>	<b>9,7%</b>	
j) Erträge aus d. Auflösung BKZ	166	155	155	145	-10	-6,5%	
k) sonstige Erlöse	14	16	14	14	0	0,0%	
<b>Umsatzerlöse insgesamt:</b>	<b>7.170</b>	7.434	7.915	<b>8.653</b>	<b>738</b>	<b>9,3%</b>	
<b>70 30 00 Fäkalienabfuhr</b>							
l) Gebühren für Fäkalienabfuhr	<b>39</b>	34	41	<b>48</b>	<b>7</b>	<b>17,1%</b>	
<b>Gebührenaussgleichsrücklage</b>	-5	4	-18	-15	0	0,0%	
<b>Umsatzerlöse insgesamt:</b>	<b>34</b>	38	23	<b>33</b>	<b>7</b>	<b>30,4%</b>	

Tabelle II-13 Umsatzerlöse Abwasser

zu a) Bei den Abwassergebühren wird unterschieden zwischen Schmutzwassergebühren (berechnet nach cbm Frischwasserbezug) und Niederschlagswassergebühren (berechnet nach qm bebauter/befestigter Fläche).

Die **Klärwerksgebühren** berechnen sich nach der Wassermenge und der Schmutzfracht (gemessen in kg CSB), die dem Klärwerk zugeleitet werden. Während bei den Großeinleitern die Schmutzkonzentrationen individuell durch regelmäßige Beprobung ermittelt werden, wird bei den Haushalten und Kleinbetrieben weiterhin eine durchschnittliche Konzentration von 0,85 kg CSB je cbm Schmutzwasser und 0,425 kg CSB je cbm Niederschlagswasser zugrunde gelegt.

Im Bereich der Großeinleiter wurde angekündigt, dass sich durch den Bau einer Vorbehandlungsanlage die Abwassermengen und Schmutzfrachten eines Einleiters gravierend reduzieren werden. Bei gleichzeitig nahezu unveränderten Kosten führt dies zwangsläufig zu einer Gebührenerhöhung, die auch für 2017 so umgesetzt wurde.

Aufgrund technischer Probleme stand die Frachtreduzierung seit 2017 aus. Die Umsetzung der Maßnahmen hat in 2021 gegriffen, allerdings nicht in dem angekündigten Umfang, sondern nur zu etwa  $\frac{3}{4}$  der angestrebten Reinigungsleistung. Eingeplant war aber eine fast vollständige Reduktion für 2021. Weiterhin kam es in 2021 zu zusätzlichen Mehreinleitungen und damit Mehreinnahmen aus anderen Bereichen.

Daher war die in 2021 eingeplante Rückzahlung aus der Gebührenaussgleichsrücklage nicht möglich, so dass diese in 2022 zusammen mit dem für 2022 ohnehin vorgesehenen Betrag gebührenerhöhend eingesetzt werden musste. Es kam für 2022 zu deutlichen Gebührenerhöhungen.

Im Jahr 2023 sind deutliche Gebührenerhöhungen nötig. Dies hat im Wesentlichen drei Einflussfaktoren:

- Gebührenaussgleichsrücklage  
Sowohl im Bereich des Klärwerks als auch im Bereich des Kanals sind die Gebührenrücklagen aufgezehrt. 3,6 Mio € Gebührenrücklage stehen in 2023 nicht mehr zur Verfügung.
- Schmutzfracht und Wassermengen  
Die Anstrengungen des o.g. Großeinleiters haben gefruchtet. Schmutzfracht- und Wassermengen sind in erheblichem Maß reduziert worden.
- Energie- / Materialkosten (Betriebsführungsentgelt TWE GmbH):  
Das Betriebsführungsentgelt der TWE GmbH wird für das Jahr 2023 nach letzter Erhöhung in 2022 indexbedingt um 32,65 % steigen.

Damit ergeben sich folgende Gebührensätze für 2022 und 2023:

ab 1.1.2022:	wassermengenabhängige Gebühr	0,22 €/cbm
	schmutzfrachtabhängige Gebühr	0,87 €/kg CSB
	für Schmutzwasser gesamt	0,96 €/cbm
	für Regenwasser	0,35 €/qm befestigte Fläche
ab 1.1.2023:	wassermengenabhängige Gebühr	0,41 €/cbm
	schmutzfrachtabhängige Gebühr	1,75 €/kg CSB
	für Schmutzwasser gesamt	1,90 €/cbm
	für Regenwasser	0,67 €/qm befestigte Fläche

- zu b) Für die Entwässerung der städtischen Straßen und Plätze hat die KBE Niederschlagswassergebühren an den Abwasserhaushalt als innere Verrechnung zu zahlen. (vgl. auch Nr. 4.8 Fremdleistungen Bauhof)
- zu c) Nach dem Regelwerk des KAG NRW sind Überschüsse aus kostenrechnenden Einrichtungen binnen eines Zeitraumes von 4 Jahren wieder dem Gebührenhaushalt zu zuführen und auf diese Weise gebührenmindernd einzusetzen; d.h. schließt ein Gebührenhaushalt in der Nachkalkulation nach dem KAG mit einem positiven Ergebnis ab, ist zu prüfen, ob diese unerwartete Mehreinnahme zum Ausgleich einer negativen Gebührenaussgleichsrücklage verwendet werden kann oder nicht vereinnahmt werden darf, da eine Zuführung an den Gebührenpflichtigen stattzufinden hat.

Im Jahresabschluss der KBE zum 31.12.2013 wurden die Veränderungen in der Gebührenaussgleichsrücklage erstmalig in die kaufmännische Buchhaltung mit übernommen und als Umsatzerlöse auch im WP dargestellt. Es ist daher sinnvoll und stimmig diese Darstellungsweise auch in den folgenden Wirtschaftsplänen zu übernehmen.

Für die Umsatzerlöse bedeutet das, dass eine Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage positiv ausgewiesen ist, eine Zuführung negativ.

Im Betriebszweig **Klärwerk** sind, wie oben beschrieben, seit 2017 Überschüsse entstanden.

Die Überschüsse sind nach dem KAG gebührenmindernd einzusetzen. Daher wird in 2022 ein Betrag von 2.099 T€ für 2022 zur Kostendeckung entnommen. Die Zuführung aus der GAR ist in der umseitigen Übersicht als positive Einnahme gekennzeichnet.

Auch im Betriebszweig **Kanal** sind seit 2017 Überschüsse entstanden. Daher wird in 2022 ein Betrag von 1.467 T€ für 2022 zur Kostendeckung entnommen.

- zu d) Die empfangenen **Baukostenzuschüsse** (= BKZ) werden passiviert und bisher entsprechend § 22 Abs. (3) Satz 4 Eigenbetriebsverordnung mit pauschal 2,5% jährlich erfolgswirksam aufgelöst. Im Zugangsjahr wird der halbe Satz zu Grunde gelegt. Nach Wegfall dieser Vorschrift erfolgt die Auflösung auf Grundlage der tatsächlichen Nutzungsdauer im Einzelfall.
- zu e) An Betonbauwerken der Abwasserableitung und –behandlung, insbesondere am Pumpwerk an der Rheinpromenade und Bauwerken der Kläranlage, treten Schäden durch Betonkorrosion auf. Diese hängen maßgeblich mit **Sulfat-Einleitungen** zusammen und erfordern Sanierungsmaßnahmen über das übliche Maß hinaus. Mitverantwortlich für die auftretenden Schäden sind auch erhebliche Sulfat-Einleitungen der Industrie, insbesondere aus Salzen der Schwefelsäure. Diese Einleitungen sind zwar für den technischen Ablauf der Kläranlage sowie die einzuhaltenden staatlichen Grenzwerte weitestgehend unproblematisch, doch führen sie eben zu den oben genannten Schäden an den Betonbauwerken.  
In 2010 wurde daher mit drei Firmen, die besonders hohe Sulfatfrachten einleiten, ein Vertrag geschlossen, durch den diese sich verursachergerecht an den Sanierungskosten für die Betonkorrosion beteiligen. Diese Erlöse aus Sulfat-Einleitungen sind ausschließlich dem Klärwerk zuzuordnen. Die Verträge wurden mit Wirkung vom 01.07.2010 abgeschlossen.
- zu f) Zu den **sonstigen Erlösen** zählen Weiterberechnungen von Aufwand an Dritte.

zu g) Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Kanalnetzes sind nach den Bestimmungen des KAG **Kanalbenutzungsgebühren** zu entrichten. Die Gebührensätze sind für Normal- und Großenleiter identisch. Auch hier gelten die aufgeführten Zusammenhänge zwischen dem Einleitungsverhalten der Großenleiter und den Gebührensätze.

Für 2023 sind Gebührenerhöhungen notwendig. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen unter a) verwiesen.

Für 2023 ergeben sich somit folgende Gebührensätze für den Betriebszweig Kanal:

ab 1.1.2022: für Schmutzwasser 2,01 €/cbm  
für Regenwasser 0,45 €/qm befestigte Fläche

ab 1.1.2023: für Schmutzwasser 2,59 €/cbm  
für Regenwasser 0,73 €/qm befestigte Fläche

Die gesamte **Abwassergebühr** für Normaleinleiter beträgt:

ab 1.1.2022: für Schmutzwasser 2,97 €/cbm  
für Regenwasser 0,80 €/qm befestigte Fläche

ab 1.1.2023: für Schmutzwasser 4,49 €/cbm  
für Regenwasser 1,40 €/qm befestigte Fläche

Damit ergibt sich für den Musterhaushalt eine Erhöhung der Gebühren um rund 56 % pro Jahr.

Gebührenvergleich	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Klärwerksgebühr</b>								
wassermengenabhängige Gebühr	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm	0,27 €/cbm	0,23 €/cbm	0,28 €/cbm	0,22 €/cbm	0,41 €/cbm
schmutzfrachtabhängige Gebühr	0,96 €/cbm	1,16 €/cbm	1,16 €/cbm	0,97 €/cbm	0,78 €/kg CSB	1,26 €/kg CSB	0,87 €/kg CSB	1,75 €/kg CSB
<u>d.h. für häusl. Abwasser</u>								
für Schmutzwasser	1,10 €/cbm	1,27 €/cbm	1,27 €/cbm	1,09 €/cbm	0,89 €/cbm	1,35 €/cbm	0,96 €/cbm	1,90 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,52 €/qm	0,58 €/qm	0,58 €/qm	0,43 €/qm	0,30 €/qm	0,47 €/qm	0,35 €/qm	0,67 €/qm
<b>Kanalbenutzungsgebühr</b>								
für Schmutzwasser	2,07 €/cbm	2,14 €/cbm	2,14 €/cbm	2,14 €/cbm	2,56 €/cbm	2,23 €/cbm	2,01 €/cbm	2,59 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,58 €/qm	0,71 €/qm	0,71 €/qm	0,71 €/qm	0,56 €/qm	0,46 €/qm	0,45 €/qm	0,73 €/qm
<b>Zusammenfassung (Normaleinleiter)</b>								
für Schmutzwasser	3,17 €/cbm	3,41 €/cbm	3,41 €/cbm	3,23 €/cbm	3,45 €/cbm	3,58 €/cbm	2,97 €/cbm	4,49 €/cbm
für Niederschlagswasser	1,10 €/qm	1,29 €/qm	1,29 €/qm	1,14 €/qm	0,86 €/qm	0,93 €/qm	0,80 €/qm	1,40 €/qm
<b>Fäkalienabfuhrgebühr</b>	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	23,90 €/cbm	23,90 €/cbm	25,20 €/cbm	21,00 €/cbm	24,76 €/cbm
<b>Vergleichsberechnung für einen Musterhaushalt</b>								
4 Personenhaushalt	160 cbm Schmutzwasser		150 qm Niederschlagswasser					
<b>Klärwerksgebühr</b>								
Schmutzwasser	176,00 €	203,20 €	203,20 €	174,40 €	142,40 €	216,00 €	153,60 €	304,00 €
Niederschlagswassergebühr	78,00 €	87,00 €	87,00 €	64,50 €	45,00 €	70,50 €	52,50 €	100,50 €
<b>Kanalbenutzungsgebühr</b>								
Schmutzwasser	331,20 €	342,40 €	342,40 €	342,40 €	409,60 €	356,80 €	321,60 €	414,40 €
Niederschlagswassergebühr	87,00 €	106,50 €	106,50 €	106,50 €	84,00 €	69,00 €	67,50 €	109,50 €
<b>Summe insgesamt:</b>	<b>672,20 €</b>	<b>739,10 €</b>	<b>739,10 €</b>	<b>687,80 €</b>	<b>681,00 €</b>	<b>712,30 €</b>	<b>595,20 €</b>	<b>928,40 €</b>
Prozentuale Veränderung		10,0%	0,0%	-6,9%	-1,0%	4,6%	-16,4%	56,0%

Tabelle II - 14 Entwicklung der Abwassergebühr

zu l) Die aufgelaufenen Überschüsse in der GAR waren mit Ablauf des Jahres 2018 aufgebraucht, daher musste die Gebühr ab 2019 angehoben werden. Auch für das Jahr 2021 schien eine Anpassung notwendig. Da die Anlieferungsmengen im Bereich Fäkalienabfuhr in 2020 entgegen der Prognose gestiegen und der Anteil am Betriebsführungsentgelt gesunken ist, konnte die Gebühr zum Ausgleich der GAR

ab dem 01.01.2021 auf 21,00 €/cbm gesenkt werden

In 2023 ist aus den o.g. Gründen eine Anpassung wie folgt erforderlich

ab dem 01.01.2023 auf 24,76 €/cmb.

## 1.2 Umsatzerlöse und Erstattungen im Betriebszweig Straßenreinigung

1.2 Umsatzerlöse und Erstattungen Straßenreinigung							
70 40 00							
					Veränderungen:		
	Ist 2021	WP 2022	NT 2022	WP 2023	absolut	in %	
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
a) Gebühren Reinigungsdienst	577	492	489	459	-30	-6,1%	
b) Gebühren Winterdienst	107	113	109	203	94	86,2%	
c) Gebührenausgleichsrücklage	-38	8	22	5	-17	-77,3%	
d) Erstattung Betriebszweige	104	74	84	81	-3	-3,6%	
e) Erstattungen Stadt Emmerich	5	15	12	12	0	0,0%	
<b>Gesamtsumme:</b>	755	702	716	760	44	6,1%	

Tabelle II-15 Umsatzerlöse Straßenreinigung

Die Straßenreinigungsgebühren sowie die Abfallbeseitigungsgebühren werden nach wie vor durch die Kämmerei der Stadt Emmerich am Rhein über den Grundbesitzabgabenbescheid zusammen mit der Grundsteuer erhoben.

zu a/b) Der Veranlagung liegen gem. Reinigungsverzeichnis 199.835 m aus Kalkulation (Grundstückslänge) für die Straßenreinigung mit unterschiedlicher Reinigungshäufigkeit und 105.132 m aus Kalkulation für den Winterdienst zu Grunde.

Aufgrund aufgelaufener Überschüsse konnte die Straßenreinigungsgebühr über einige Jahre konstant gehalten werden. In 2019 war der Überschuss vollständig aufgezehrt und ein Defizit entstanden. Daher mussten die Gebühren für 2020 sowie 2021 angepasst werden. Im Wirtschaftsplan 2022 wurde mit einem voraussichtlichem Plus in Höhe von 52.000 € geplant. Nach dieser Planung konnte die Straßenreinigungsgebühr gesenkt und die Winterdienstgebühr der Höhe nach gehalten werden. Laut aktueller Prognose für das Jahr 2022 wird mit einem Minus in Höhe von ca. 22.000 € gerechnet. (Höhere Personal- und Treibstoffkosten) Durch die zur Verfügung stehende Gebührenausgleichsrücklage kann dieses Defizit ausgeglichen werden. Die restlich zur Verfügung stehende Gebührenausgleichsrücklage wird zu einem Drittel bei der Gebührekalkulation 2023 berücksichtigt. Danach kann die Straßenreinigungsgebühr leicht gesenkt werden. Dies gilt nicht für die Winterdienstgebühr, diese muss erhöht werden. (Neuanschaffung Winterdienstgeräte, Preissteigerung Material)

Es ergeben sich folgende Gebührensätze ab dem 01.01.2023:

Winterdienst: 1,93 € pro Meter Straßenlänge  
 Straßenreinigung: 2,30 € pro Meter Straßenlänge (einfache Gebührensatz)

- zu d) Dem Betriebszweig Straßenreinigung erwachsen Einnahmen aus den inneren Verrechnungen mit den anderen Sparten der KBE, z.B. für den städtischen Allgemeinanteil. Dieser Allgemeinanteil ist nach Vorgabe der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gewichtet, je nach Bedeutung der Straße für die Stadt. Er ist jedes Jahr neu zu ermitteln. Als Allgemeinanteil wurde in den letzten Jahren folgende Prozentsätze ermittelt:  
 10,39 % (2010); 11,82 % (2011); 11,73 % (2012); 11,60 % (2013); 11,06 % (2014); 11,25 % (2015); 10,95 % (2016); 11,00 % (2017); 10,97 % (2018); 10,88 % (2019); 10,95 % (2020), 10,72 % (2021), 10,74 % (2022), 10,63 % (2023)
- zu e) Bei den Erstattungen der Stadt handelt es sich um Einnahmen aus der Reinigung der Parkplätze, Schulhöfe sowie aus Sonderreinigungen bei Stadtfesten etc.

### 1.3 Umsatzerlöse und Erstattungen im Betriebszweig Abfallentsorgung

1.3 Umsatzerlöse und Erstattungen Abfallentsorgung							
70 50 00							
	Ist 2021 T€	WP 2022 T€	NT 2022 T€	WP 2023 T€	Veränderungen:		
					absolut T€	in % T€	
a) Abfallgebühren Restmüll	2.295	2.296	2.376	2.250	-126	-5,3%	
b) Abfallgebühren Grünabfall	415	379	386	392	6	1,6%	
c) Gebührenaussgleichsrücklage	-22	-33	-326	54	380	-116,6%	
d) Erstattung Betriebszweige	18	18	18	18	0	0,0%	
e) sonstige Erlöse	191	175	221	214	-7	-3,2%	
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>2.897</b>	<b>2.835</b>	<b>2.675</b>	<b>2.928</b>	<b>253</b>	<b>9,5%</b>	

Tabelle II-16 Umsatzerlöse Abfallentsorgung

- zu a/b) In den letzten Jahren waren die Abfallgebühren sehr konstant, da immer noch auf die Rücklagen in der GAR zurückgegriffen werden konnte. In den Jahren 2019 und 2020 wurde mit Blick auf die Ausschreibung in 2021 auf Gebührenanpassungen verzichtet. Für 2021 erfolgte dann die Gebührenanpassung auf Grundlage der Ausschreibungsergebnisse unter Berücksichtigung des entstandenen Defizites. Für 2022 war keine Gebührenanpassung notwendig. Für 2023 kann die Gebühr wie folgt (Musterhaushalt ca. 3,7 %) gesenkt werden:

**ab 01.01.2023:**

Personengrundgebühr Restabfall: 31,60 €/anno  
 Grundgebühr für die Bereitst. der Biotonne: 34,24 €/anno

Gewichtsgebühr Restabfall:	0,19 €/kg
Gewichtsgebühr Bioabfall:	0,13 €/kg

Damit liegen die Kosten eines Musterhaushaltes bei 273,81 €. (2022 = 283,89 €)

- zu d) Hier werden die Erlöse aus dem Verkauf von Restmüllsäcken und die Gebühren für die Anlieferung von Grünschnitt und sonstigem kostenpflichtigen Abfall verbucht. Ab 2020 fließt hier auch die Erstattung der Dualen Systeme für die Mitbenutzung des Kommunalen Sammelsystems für PPK Abfälle ein.

## 1.4 Umsatzerlöse und Erstattungen im Betriebszweig Friedhöfe

1.4 Umsatzerlöse und Erstattungen Friedhöfe							
70 60 00							
	Ist 2021	WP 2022	NT 2022	WP 2023	Veränderungen:		
	T€	T€	T€	T€	absolut	in %	
					T€	T€	
a) Friedhofsgebühren (Direkterlös)	334	357	329	362	33	10,0%	
b) Auflösung Nutzungsrechte	211	206	212	212	0	0,0%	-
c) Gebührenaussgleichsrücklage	10	0	100	-7	-107	107,0%	
d) Erstattung Betriebszweige	75	75	75	75	0	0,0%	
e) Landeszuweisung Ehrenfriedhof	17	16	16	16	0	0,0%	
f) Landeszuweisung Judenfriedhof	1	1	1	1	0	0,0%	
g) sonstige Erlöse	0	0	0	0	0	0,0%	
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>648</b>	<b>655</b>	<b>733</b>	<b>659</b>	<b>-74</b>	<b>-10,1%</b>	

Tabelle II-17 Umsatzerlöse Friedhöfe

Trotz einer Gebührenanpassung für 2019 wies die Gebührenaussgleichsrücklage Ende des Jahres 2019 ein Defizit von knapp 136 T€ auf. Auch für das Jahr 2020 wurden die Gebühren angepasst. Es wurde allerdings auf kostendeckende Gebühren verzichtet, der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat nur eine Erhöhung von 8,5 % beschlossen. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass das negative Jahresergebnis der Gebührenaussgleichsrücklage zum 31.12.2019, sowie das voraussichtliche Defizit, dass im Jahr 2020 entstehen würde, aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen wird.

Um der fortlaufenden Reduzierung der Reihen- und auch Wahlgrabstätten auf dem neuen Friedhofsteil Rechnung zu tragen wurde der „grünpolitische Wert“, der in Form eines Zuschusses aus dem allgemeinen Haushalt gewährt wird, um 15.000 € auf 75.000 € angehoben.

Die für 2021 kalkulierten Gebühren haben in Kombination mit den Fördermitteln für den Ehrenfriedhof zu einem ausgeglichenen Gebührenhaushalt geführt. Da im Jahr 2022 Fördermittel in dieser Höhe nicht zu erwarten waren, mussten die Gebühren für einen ausgeglichenen Haushalt angepasst werden.

Bei zu erwartenden nahezu konstanten Fallzahlen im Jahr 2022 wurden jedoch wesentlich weniger Nutzungsrechte erworben, was zu geringeren Umsatzerlösen führt. Insbesondere dies führt zu einem voraussichtlichem Fehlbetrag von ca. 100.000 €. Das negative Ergebnis wird zu einem Drittel bei der Gebührenkalkulation 2023 berücksichtigt.

In 2023 ist eine nochmalige Gebührenanpassung notwendig.

- zu a) Unter diesem Gliederungspunkt ist der Anteil an den Friedhofsgebühren zusammengefasst, der von den Kommunalbetrieben für getätigte Dienstleistungen direkt im betreffenden Jahr vereinnahmt wird. Die Veranlagung der Friedhofsgebühren erfolgt ab dem 1. September 2011 direkt über die Friedhofsverwaltung der KBE.
- zu b) Nach den handelsrechtlichen Bestimmungen sind Einnahmen, die für mehrere Jahre zufließen, bilanziell abzugrenzen. Für die Einnahmen aus der Erteilung der Liegerechte wird bei der kaufmännischen Buchführung ein Sonderposten gebildet, der anteilig je nach Dauer der Nutzung aufgelöst wird. Auf diese Weise wirken sich jedoch Gebührenanpassungen nicht unmittelbar sofort auf die Einnahmeseite aus. Die Beträge sind daher jeweils über die Jahre betrachtet sehr konstant.
- zu c) Im Jahr 2019 reichte die Gebührenanpassung nicht aus, so dass ein erneutes Defizit erwirtschaftet wurde. Aufgrund des Ratsbeschlusses wurden die Unterdeckungen 2019 und 2020 aus allgemeinen Haushaltsmitteln gedeckt.  
  
Durch die handelsrechtlich vorgeschriebene Auflösung der Nutzungsrechte und durch abweichende Abschreibung und Verzinsung zwischen HGB und KAG sind die laut HGB auflaufenden Defizite geringer als die sich nach KAG ergebenden Defizite in der GAR.
- zu d) Seit 2006 gewährt die Stadt Emmerich am Rhein einen allgemeinen Zuschuss für den so genannten „grünpolitischen Wert“ der Friedhofsanlagen. Dieser Ansatz wurde geprüft und für die Folgejahre ab 2020 auf 75 T€ erhöht. Dieser Betrag ist im Gesamtbetriebskostenzuschuss der Stadt (vgl. Tabelle II 19) enthalten. Im Rahmen der inneren Verrechnung wird hier dieser Zuschuss aus dem Betriebszweig Grünflächenunterhaltung übertragen.
- zu e/f) Für die Unterhaltung der Ehrenfriedhöfe und des jüdischen Friedhofes erhält die KBE Zuschüsse der überregionalen Verbände.

## 1.5 Umsatzerlöse und Erstattungen im Betriebszweig Straßenunterhaltung

1.5 Umsatzerlöse und Erstattungen Straßenunterhaltung							
70 70 00							
	Ist 2021 T€	WP 2022 T€	NT 2022 T€	WP 2023 T€	Veränderungen:		
					absolut T€	in % T€	
a) Zuschuss Stadt	2.432	2.797	2.385	3.385	1.000	41,9%	
b) Erstattung Betriebszweige	38	20	20	20	0	0,0%	
c) sonstige Erlöse	26	22	20	20	0	0,0%	
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>2.496</b>	<b>2.839</b>	<b>2.425</b>	<b>3.425</b>	<b>1.000</b>	<b>41,2%</b>	

Tabelle II-18 Umsatzerlöse Straßenunterhaltung

- zu a) Seit 2016 wird der alljährliche Zuschuss der Stadt Emmerich am Rhein unter Umsatzerlöse ausgewiesen.
- zu c) Hierbei handelt es sich um Einnahmen aus Aufwendungen für Schwertransporte, Unfallregulierungen oder Sonderdienste.

## 1.6 Umsatzerlöse und Erstattungen im Betriebszweig Grünflächenunterhaltung

1.6 Umsatzerlöse und Erstattungen Grünflächenunterhaltung							
70 80 00							
	Ist 2021 T€	WP 2022 T€	NT 2022 T€	WP 2023 T€	Veränderungen:		
					absolut T€	in % T€	
a) Zuschuss Stadt	1.738	1.659	1.650	1.813			
b) Erstattung Betriebszweige	0	2	2	2	0	0,0%	
c) sonstige Erlöse	9	2	5	3	-2	-40,0%	
<b>sonstige Umsatzerlöse</b>	<b>1.747</b>	<b>1.663</b>	<b>1.657</b>	<b>1.818</b>	<b>-2</b>	<b>-0,1%</b>	

Tabelle II-19 Umsatzerlöse Grünflächenunterhaltung

Die Ausführungen zu 1.5 gelten hier analog

## 1.7 Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein

<b>Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein</b>	<b>Ist 2021</b>	<b>WP 2022</b>	<b>NT 2022</b>	<b>WP 2023</b>
		<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
<b>Zahlungen/Haushaltsansätze:</b>				
für den Straßenunterhaltung	2.336	2.387	2.346	2.364
für die Grünflächenunterhaltung	1.494	1.573	1.564	1.576
SZ Corona-Ukraine-Isolierungsgesetz Straßen-UH	0	0	0	74
SZ Corona-Ukraine-Isolierungsgesetz Grünfl.-UH	0	0	0	151
Entwässerungskosten Niederschlagswasser öffentl. Fl.	0	0	0	464
	<b>3.830</b>	<b>3.960</b>	<b>3.910</b>	<b>4.629</b>
<b>Straßenunterhaltung</b>				
Sondermaßnahme Breitbandausbau	5	30	6	30
Sondermaßnahme Spyker Brücke	155	0	0	0
Sondermaßnahme Berger Weg	0	0	0	0
Sondermaßnahme Am Bollwerk	0	130	12	138
Sondermaßnahme Dorfplatz Vrssett	0	150	0	150
Sondermaßnahme Straßenerfassung	0	50	21	50
Sondermaßnahme Wildweg	0	50	0	50
Sondermaßnahme Fugensanierung Fährstraße	0	0	0	50
Sondermaßnahme Kleinarbeiten	0	0	0	15
<b>Summe Straßenunterhaltung</b>	<b>160</b>	<b>410</b>	<b>39</b>	<b>483</b>
<b>Grünflächenunterhaltung</b>				
Sondermaßnahmen Bäume Trockenheit	6	36	36	36
Sondermaßnahme Insektenfreundliches Emmerich	37	50	50	50
<b>Summe Grünflächenunterhaltung</b>	<b>43</b>	<b>86</b>	<b>86</b>	<b>86</b>
<b>Summe Sondermaßnahmen</b>	<b>203</b>	<b>496</b>	<b>125</b>	<b>569</b>
<b>Summe Straßenunterhaltung</b>	<b>2.496</b>	<b>2.797</b>	<b>2.385</b>	<b>3.385</b>
<b>Summe Grünflächenunterhaltung</b>	<b>1.537</b>	<b>1.659</b>	<b>1.650</b>	<b>1.813</b>
<b>Summe Gesamt</b>	<b>4.033</b>	<b>4.456</b>	<b>4.035</b>	<b>5.198</b>
<b>tatsächlicher Zuschussbedarf:</b>	<b>4.358</b>	<b>4.302</b>	<b>3.968</b>	<b>5.310</b>
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>-152</b>	<b>-25</b>	<b>-26</b>	<b>-24</b>
<b>Erstattung/Defizit:</b>	<b>376</b>	<b>154</b>	<b>67</b>	<b>-112</b>
<b>Tatsächlicher Zuschussbedarf</b>	<b>4.358</b>	<b>4.302</b>	<b>3.968</b>	<b>5.310</b>
davon Bauhof	3.430	3.189	3.226	3.660
davon Sondermaßnahmen	203	496	125	569
davon Entwässerungskosten Niederschlagswasser	725	617	617	1.081

Tabelle II-20 Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein

Der Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein steigt nach einer Vereinbarung mit der Kämmerei alljährlich pauschal um ca. 30 T€, was einem jährlichen Anstieg von etwa 1 % des Gesamtbudgets entspricht.

Für das Jahr 2023 wird mit einem Zuschussbedarf von 4.629 T€ gerechnet.

Neben der alljährlichen Erhöhung von 30 T€ ist zusätzlich ein Sonderzuschuss nach dem Corona-Ukraine-Isolierungsgesetz (Straßenunterhaltung 74 T€, Grünflächenunterhaltung 151 T€) ausgewiesen. Weiter steigt der städtische Zuschussbedarf durch die Steigerung der Kosten für die Entwässerung von Niederschlagswasser der öffentlichen Flächen um 464 T€.

Zudem werden ab 2011 für Unterhaltungsmaßnahmen, die über den normalen Budgetrahmen hinausgehen, zusätzliche Mittel seitens der Stadt Emmerich am Rhein bereitgestellt, die jedoch erst dann zur Auszahlung gelangen, wenn sie auch tatsächlich ausgeführt werden. Sie sind im WP als Sondermaßnahmen gekennzeichnet.

Für 2022 wird ein nominelles Ergebnis von +67 T€ erwartet. Für 2023 wird von einem Ergebnis in Höhe von -112 T€ ausgegangen. Somit wird für das Jahr 2023 mit einem negativen Ergebnis geplant. Das Ziel der Betriebsleitung ist es im Laufe des Jahres Einsparungen zu generieren, um ein ausgeglichenes Budget zu erreichen. In der Vergangenheit wurde nach Feststellung des Jahresergebnisses stets zwischen der Kämmerei und der KBE ein Ausgleich hergestellt, sodass im Jahresabschluss diese Betriebszweige stets ausgeglichen dargestellt werden konnten.

Naturgemäß sind insbesondere bei den Sondermaßnahmen Schwankungen zwischen Kostenschätzung und realer Abrechnung zu erwarten. Hieraus resultierende Abweichungen werden durch die Stadt ausgeglichen.

Erschwert wird die Planung durch die Tatsache, dass die Personalkosten, die ein Drittel des Gesamtbudgets ausmachen, wegen des Einsatzes im Winterdienst nur schwer kalkulierbar sind.

Im letzten Jahr hat der Winterdienst nur in einem geringen Umfang stattgefunden, im Jahr 2021 aber sehr wohl. Die Kosten ent- oder belasten je nach die Kosten im Betriebszweig Bauhof. Andere Witterungsverhältnisse führen also in diesem Betriebszweig direkt auch zu anderen Abschlüssen.

## 2. Sonstige Erträge

2. Sonstige Erträge	Ist 2021 T€	WP 2022 T€	NT 2022 T€	WP 2023 T€	Veränderungen:	
					absolut T€	in % T€
<b>2.1 Verwaltung</b>	27	27	28	28	0	0,0%
<b>2.2 Abwasser</b>						
Bereich Kläranlage	24	1	2	0	-2	100,0%
Bereich Kanal	21	1	2	1	-1	-50,0%
<b>Abwasser insgesamt:</b>	45	2	4	1	-3	-75,0%
<b>2.3 Straßenreinigung</b>	0	0	11	0	-11	100,0%
<b>2.4 Abfall</b>	127	180	129	135	6	4,7%
<b>2.5 Friedhöfe</b>	60	4	20	5	-15	-75,0%
<b>2.6 Straßenunterhaltung</b>	78	0	11	0	-11	100,0%
<b>2.7 Grünflächenunterhaltung</b>	2	1	3	1	-2	-66,7%

Tabelle II-21 Sonstige Erträge

- 2.1 Die Erträge bestehen primär aus den Mieteinnahmen von der TWE für die Mitbenutzung des Verwaltungsgebäudes am Blackweg.
- 2.4 Hier handelt es sich um Lohnkostenzuschüsse für Personal aus dem Förderprogramm nach SGB II, §16i.
- 2.5 Ab 2009 fließen dem Friedhof Einnahmen aus der Photovoltaikanlage auf dem Friedhofsgebäude als „sonstige Erträge“ zu.

### 3. Hilfs- und Betriebsstoffe

Unter Hilfs- und Betriebsstoffe werden Brenn- und Treibstoffe (nicht für Fahrzeuge), Materialdirektverbrauch, Schutzkleidung und Ähnliches zusammengefasst.

	Verwaltung		Abwasser:	
	T€	Klärwerk T€	Kanal T€	
Ergebnis 2021	0	0	0	
Ansatz WP 2022	0	0	0	
Ansatz NT 2022	0	0	0	
Ansatz WP 2023	0	0	0	
	Fäkalienabfuhr		Straßen- reinigung	
	T€	T€	Abfall T€	
Ergebnis 2021	0	46	25	
Ansatz WP 2022	0	34	34	
Ansatz NT 2022	0	21	23	
Ansatz WP 2023	0	18	29	
	Friedhöfe		Straßen- unterhaltung	
	T€	T€	Grünflächen- unterhaltung T€	
Ergebnis 2021	27	140	50	
Ansatz WP 2022	29	134	54	
Ansatz NT 2022	28	147	55	
Ansatz WP 2023	31	157	58	
ANMERKUNG.				
Ansatz Straßenunterhaltung 2023			<b>T€</b>	
Maßnahmen gem. Nr. 4.8 b) ( Straßensanierung in Eigenleistung):			85 €	
Allgemeine Unterhaltungsmittel			30 €	
Beschilderungen:			20 €	
sonstige Kosten:			22 €	
Summe:			<u>157 €</u>	

Tabelle II-22 Hilfs- und Betriebsstoffe

## 4. Aufwendungen für bezogene Leistungen

4.1 Fremdleistungen Verwaltung		Ist 2021	WP 2022	NT 2022	WP 2023
70 00 00		T€	T€	T€	T€
sonstige Fremdleistungen		69	60	74	82
<b>Gesamt:</b>		<b>69</b>	<b>60</b>	<b>74</b>	<b>82</b>

Tabelle II-23 Fremdleistung Verwaltung

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Fremdleistungen im Rahmen der Unterhaltung des Betriebsgebäudes sowie um Wasser- und Energieverbrauch.

4.2 Fremdleistungen Klärwerk		Ist 2021	WP 2022	NT 2022	WP 2023
70 10 00		T€	T€	T€	T€
a) Entgelt TWE		3.593	3.945	3.901	4.976
b) Abwasserabgabe		120	118	138	138
c) Aufwand für bezogene Leistungen		34	29	36	40
d) sonstige Fremdleistung		-1	0	0	0
<b>Gesamt:</b>		<b>3.746</b>	<b>4.092</b>	<b>4.075</b>	<b>5.154</b>

Tabelle II-24 Fremdleistung Klärwerk

zu a) Im Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der TWE wurde eine Anpassung des Betriebsführungsentgeltes an die aktuelle Preisentwicklung festgeschrieben. Maßgebend sind hierbei die amtlichen Preissteigerungsraten des statistischen Bundesamtes des Vorjahres. Für 2022 ist der Satz um 8,23 % gestiegen und das Betriebsführungsentgelt musste entsprechend angepasst werden. Im Jahr 2023 ist eine Anpassung um weitere 32,65 % erfolgt. Dies ist bedingt durch einen starken Anstieg des Indexteils für Verbrauchsstoffe und besonders für Energie.

Aufgrund der vertraglichen Festlegungen zwischen der TWE und der Stadt Emmerich am Rhein ist in der obigen Summe auch der an die TWE durchzuleitende Betrag für die Leistungen aus der bis 2012 gültigen Betriebskostenerstattung eines Großeinleiters enthalten. Diese Abrechnungsweise wird im Innenverhältnis auch über den Zeitraum hinaus fortgeführt, obwohl der Vertrag mit dem Großeinleiter inzwischen ausgelaufen ist, da ja auch weiter Kosten für die Ableitung und Behandlung dieses Abwasserteiles anfallen. Mit den sinkenden Wassermengen und Frachten des Großeinleiters sinkt auch die Betriebskostenerstattung.

zu b) Aufgrund geänderter Bemessungsgrundlagen in Bezug auf Abwassermengen und -frachten erfolgte in 2023 eine Neufestsetzung.

zu c) Für die Erstellung der Abwasser-Jahresbescheide werden die Verbrauchsdaten der SWE übernommen. Für diese Dienstleistung sind die Kosten für die Ablesung der Wasserzähler anteilig zu übernehmen. Die Kosten werden auf die Betriebszweige Klärwerk und Kanalnetz umgelegt.

<b>4.3 Fremdleistungen Kanalnetz</b>				
70 20 00				
	Ist 2021	WP 2022	NT 2022	WP 2023
	T€	T€	T€	T€
a) Entgelt TWE	1.648	1.784	1.784	2.366
b) Abwasserabgabe	0	0	0	0
c) Aufwand für bezogene Leistungen	38	29	36	40
d) sonstige Fremdleistungen	219	121	125	190
<b>Gesamt:</b>	<b>1.905</b>	<b>1.934</b>	<b>1.945</b>	<b>2.596</b>

Tabelle II-25 Fremdleistung Kanalnetz

zu a) siehe obige Anmerkung zu 4.2 a).

zu b) Die Stadt Emmerich am Rhein ist von der Zahlung einer Abwasserabgabe für Niederschlagswasser befreit.

zu c) siehe obige Anmerkung zu 4.2 c).

zu d) Mit dieser Ausgabeposition werden Fremdleistungen abgerechnet, die durch eine direkte Beauftragung von Unternehmern entstehen und nicht bereits im bestehenden Rahmenvertrag mit der TWE GmbH berücksichtigt werden konnten, z.B. Reparatur und Inspektion von GALs.

<b>4.4 Fremdleistungen Fäkalienabfuhr</b>				
70 30 00				
	Ist 2021	WP 2022	NT 2022	WP 2023
	T€	T€	T€	T€
<b>Gesamt:</b>	<b>33</b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>45</b>

Tabelle II-26 Fremdleistung Fäkalienabfuhr

Auch die Entsorgung der Kleinkläranlagen gehört zum vertraglichen Aufgabenspektrum der TWE GmbH.

<b>4.5 Fremdleistungen Straßenreinigung</b>				
70 40 00				
	Ist 2021	WP 2022	NT 2022	WP 2023
	T€	T€	T€	T€
<b>Gesamt:</b>	<b>138</b>	<b>118</b>	<b>124</b>	<b>124</b>

Tabelle II-27 Fremdleistung Straßenreinigung

Hierzu zählen in erster Linie die Kosten für die Entsorgung des Kehrgutes. Seit 2008 wird mit Beschluss des Betriebsausschusses vom 27.11.2008 die Handreinigung in der Innenstadt und der Rheinpromenade durch die Lebenshilfe Rees-Groin sichergestellt. Die Kosten hierfür werden anteilig auf die Betriebszweige Straßenreinigung und Grünflächenunterhaltung verteilt.

## 4.6 Fremdleistungen Abfallentsorgung

70 50 00

	Ist 2021	WP 2022	NT 2022	WP 2023
	T€	T€	T€	T€
a) Entgelt Unternehmer	835	841	862	1.000
b) Abfallentsorgungskosten	1.090	1.159	1.139	1.160
c) sonstige Fremdleistungen	99	132	124	134
<b>Gesamt:</b>	<b>2.024</b>	<b>2.132</b>	<b>2.125</b>	<b>2.294</b>

Tabelle II-28 Fremdleistung Abfallentsorgung

zu a) Der Ansatz 2023 verteilt sich wie folgt:

für Restmüll, Papieranteil und Sperrmüll inkl. Annahme	ca. 790.000 €
für Bioabfall	ca. 194.000 €
für gefährlichen Hausmüll inkl. Altmedikamente (6 x jährlich)	ca. 16.000 €

zu b) Nach Auskunft der KKA steigen Entsorgungskosten für Restabfall und Sperrmüll. Die Entsorgungskosten für Bioabfall steigen geringfügig. Altholz sinkt etwas. Die Gutschriften für Papier, Pappe, Kartonagen sind mit 113,00 € / Tonne angenommen. Der Anteil der Dualen Systeme wird nach derzeitiger Schätzung bei 88,00 € / Tonne liegen. Da die Erlöse aus PPK starken Schwankungen unterliegen, kann es im laufenden Jahr hier noch zu Änderungen kommen.

2023 wird mit folgenden Abfallentsorgungskosten gerechnet:

4.624,71 t Restmüll zu 183,00 €/t	846.321,93 €
1.720,82 t Grünabfälle zu 130,00 €/t	223.706,60 €
737,77 t Sperrmüll zu 183,00 €/t	135.011,91 €
344,54 t Holzabfälle zu 86,00 bzw. 210,00 €/T	40.872,28 €
Schadstoff/Altmedikamente	ca. 15.000 €

Gutschriften u.a.:

für Papier KKA 1.353,66 t x -113,00 €/t	- 152.963,58 €
für Papier DSD 697,34 t x -88,00 €/t (zzgl. Sammelkosten)	- 61.365,92 €

zu c) Zu den sonstigen Fremdleistungen zählen u.a. die Aufwendungen für die Entsorgung der Restabfälle aus den öffentlichen Papierkörben etc. 85.000 €  
für die Bauschuttannahme durch Dritte 6.000 €  
für die Beseitigung von „wildem Müll“ 18.000 €  
für Verwaltungskosten (der Kämmerei der Stadt) 25.000 €

<b>4.7 Fremdleistungen Friedhöfe</b>				
70 60 00				
	Ist 2021	WP 2022	NT 2022	WP 2023
	T€	T€	T€	T€
a) Energie- und Wasserbezug	12	18	18	20
b) Abfallentsorgung	61	50	53	55
c) Bezug von Betriebszweigen	3	3	3	3
d) sonstige Fremdleistungen	61	15	15	17
<b>Gesamt:</b>	<b>136</b>	<b>86</b>	<b>89</b>	<b>95</b>

Tabelle II-29 Fremdleistung Friedhof

- zu a) Auf Grund steigender Strompreise wurde mit einem Anstieg der Stromkosten kalkuliert.
- zu b) Bei dieser Position handelt es sich um die Kosten für die Entsorgung von Grünschnitt und Restmüll.
- zu d) Dies beinhaltet Pflegearbeiten auf den Friedhöfen Emmerich und Elten.

<b>4.8 Fremdleistungen Straßenunterhaltung</b>				
70 70 00				
	Ist 2021	WP 2022	NT 2022	WP 2023
	T€	T€	T€	T€
a) Straßenentwässerungskosten	725	617	617	1.081
b) Straßenunterhaltungsmaßnahmen	133	120	55	205
c) sonstige Straßenunterhaltungskosten	0	20	0	20
d) Sondermaßnahmen	204	410	39	483
e) Unterhaltung Straßenentwässerungskanäle	15	20	15	20
f) Entsorgungskosten	60	50	54	49
g) Allgemeinanteil Straßenreinigung	74	73	75	81
<b>Gesamt:</b>	<b>1.211</b>	<b>1.310</b>	<b>855</b>	<b>1.939</b>

Tabelle II-30 Fremdleistung Straßenunterhaltung

- zu a) In dieser Position werden die Kosten für die Entsorgung des Niederschlagwassers von öffentlichen Straßen und Plätzen als innere Verrechnung dem Bereich Abwasser zugewiesen. Wegen der nahezu unveränderten Abrechnungsgrundlage basieren die ausgewiesenen Veränderungen ausschließlich auf der Höhe der aktuellen Abwassergebühr.
- zu b) Der Bereich Straßenunterhaltung nimmt die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Emmerich am Rhein wahr. Im Einzelfall sind im Zuge dieser Verpflichtung auch Teilsanierungen durchzuführen. Die Kosten für die Ausführung durch Fremdfirmen sind unter diesem Kostenansatz zusammengefasst. Kosten für die Lieferung von Materialien, die unter eigener Regie verbaut werden, sind unter Hilfs- und Betriebsstoffe (vgl. 3.) aufgeführt.
- zu c) Für 2023 ist hier eine Position für Brückesanierungen vorgesehen.
- zu d) Hier sind die sog. Sondermaßnahmen eingerechnet.

Vorgesehen für 2023 sind im Einzelnen folgende Unterhaltungsmaßnahmen:

Unterhaltungsmaßnahmen 2023:	Art )*	Durchführung in	
		Eigenleistung T €	Fremd- vergabe T €
1 Unvorhergesehenes/Sofortmaßnahmen	S/A/P	10	30
2 div. Kleinreparaturen/Sonstiges	S/A/P	15	25
3 Asphaltarbeiten Wirtschaftswege	A	60	0
4 Splittsanierungen mit Reparaturzug	S	0	75
5 Patchverfahren	A	0	0
6 Flüssigasphalt Kalteinbau		0	30
7 Rißsanierung		0	25
8 Brückensanierungen		0	20
9 Reparatur Bushaltestellen (Dächer)			20
10 Sondermaßnahme Breitbandausbau			30
11 Sondermaßnahme Spyker Brücke			0
12 Sondermaßnahme Berger Weg			0
13 Sondermaßnahme Am Bollwerk			138
14 Dorfplatz Vrssett Entwässerung			150
15 Sondermaßnahme Wildweg			50
16 Sondermaßnahme Kleinarbeiten			15
17 Sondermaßnahme Fährstraße			50
18 Sondermaßnahme Straßenerfassung			50
<b>Summe:</b>		<b>85</b>	<b>708</b>

)\* Art der Arbeiten: S = Splitt; A = Asphalt; P = Pflaster;

Die Mittel für **Sondermaßnahmen** werden zusätzlich zum normalen Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein zur Verfügung gestellt, weil sie mit Blick auf die damit verbundenen finanziellen Belastungen ansonsten im Rahmen der normalen Unterhaltungsmaßnahmen nicht realisiert werden können.

Für 2018 wurde erstmals als Sondermaßnahme die ingenieurmäßige Begleitung der verschiedenen Straßenbaumaßnahmen im Rahmen des Ausbaus der Infrastruktur mit **Breitbandkabeln** eingestellt. Auch die Telekom hat ihre Arbeiten in 2020 vorläufig abgeschlossen, so dass in 2021 hier keine Leistungen angefallen sind. Allerdings hat die Telekom die Ausbaurbeiten in 2022 wieder aufgenommen. Es ist sicher zu stellen, dass die betroffenen Straßen, Wege und Plätze nach Verlegung wieder ordnungsgemäß wiederhergestellt werden. Mit dieser Aufgabe wurde in 2022 die TWE GmbH beauftragt, die auf Grund der verschiedenen Kanalbauarbeiten sowieso regelmäßig vor Ort ist und im Tiefbau über entsprechende Fachkenntnisse verfügt.

Die Straße **Am Bollwerk** ist in einem äußerst schlechten Zustand. Es handelt sich hierbei um einen Wirtschaftsweg, der mit den seinerzeit notwendigen Anforderungen in Breite und Aufbau hergestellt wurde. Die Straße ist auf Grund der aktuellen Größe von Landmaschinen und eines vermutlich für heutige Verhältnisse zu schwachen Aufbaus in großen Teilen abgesackt. Notdürftige

Reparaturen mit Schotter wurden in 2019 noch durchgeführt. Begegnungsverkehr ist wegen der fehlender Breite und starker Böschungen nicht möglich. Dieses führt regelmäßig zu schwierigen Verhältnissen, auch weil durch den neuen Autobahnanschluss Emmerich Ost die angrenzende Netterdensche Straße stark befahren wird. Außerdem soll für den dort verkehrenden Bürgerbus eine Haltemöglichkeit geschaffen werden. Die Maßnahme konnte in 2021 nur planerisch begonnen werden, die Umsetzung sollte bereits in 2022 erfolgen.

Die **Entwässerung Dorfplatz Vrsasselt** soll neu geregelt werden. Hierzu wurden zunächst Kopflöcher erstellt, um den Zustand des vorhandenen Drainagesystems zu erkunden. Dabei zeigte sich, dass eine Wiederherstellung der Drainageleitungen nicht mehr sinnvoll ist. Daher sollte bereits in 2022 eine Leitungsverlegung mit Kanalanchluss erfolgen.

Die Straßenentwässerung des öffentlichen Teils des **Wildweges** ist in sehr schlechtem Zustand. Erste Untersuchungen haben gezeigt, dass derzeit das Oberflächenwasser nicht mehr geregelt abfließen kann, da das vorhandene Leitungssystem nicht mehr funktionsfähig ist.

Für die **Erfassung der Straßenzustände** soll ein Projekt zusammen mit FB 5 gestartet werden, welches mit Hilfe der sog. Eagle-Eye-Technik den Straßenzustand über Laserscandaten aufnimmt. Dieses Projekt musste Kapazitätsbedingt auf nunmehr 2023 verschoben werden.

Eine gründliche **Fugensanierung der Fährstraße** soll im Jahr 2023 durchgeführt werden.

Unter der Position **Sondermaßnahme Kleinarbeiten** sind Aufwendungen für Servicetoolstationen und die Fundamenterneuerung von Spielplätzen zusammengefasst.

<b>4.9 Fremdleistungen Grünflächenunterhaltung</b>				
70 80 00				
	Ist 2021	WP 2022	NT 2022	WP 2023
	T€	T€	T€	T€
<b>a) Bezogene Leistungen</b>	512	413	438	533
<b>b) Sondermaßnahmen</b>	55	86	86	86
<b>c) sonstige Fremdleistungen</b>	10	31	33	33
<b>d) Entsorgungskosten</b>	82	50	79	88
<b>e) Bezug von Betriebszweigen</b>	110	109	109	109
<b>Gesamt:</b>	<b>769</b>	<b>689</b>	<b>745</b>	<b>849</b>

Tabelle II-31 Fremdleistung Grünflächenunterhaltung

zu a) Neben der Unterhaltung der Straßengrünanlagen zählt zum Aufgabenbereich auch die Pflege der Parkanlagen, der Spielplätze und des Stadions. Die reinen Mäharbeiten (ca. 200.000 qm) werden fast ausschließlich durch eigenes Personal erledigt.

In diesem Ansatz sind alle Fremdvergaben im Bereich der Grünflächenunterhaltung enthalten. Darin sind die Pflegegänge für die öffentlichen Beete, die

Reinigung der Baumspiegel sowie daran angrenzende Pflasterflächen enthalten. Die Vergabe der Beetpflegearbeiten an den Schulen wird seit 2022 durch den Fachbereich 3 übernommen.

Bei der Baumpflege erfolgen die Arbeiten in Fremdvergabe ab einer Baumhöhe von ca. 22 Metern. Baumpflegearbeiten unterhalb dieser Höhe werden mit dem hauseigenen Steiger durchgeführt. Bedingt durch die Trockenheit der vergangenen Jahre steigt gerade bei großen Bäumen der Totholzanteil in den Baumkronen. Dadurch erhöht sich der der Ansatz für die Baumpflege auf in Fremdvergaben auf 80 T€.

Die Rundlaufbahn (Kunststoffbahn) im Stadion ist verwittert und soll grundgereinigt werden. Hierbei werden verschleißbedingte Risse in der Bahn beseitigt, sowie die zunehmende Vermoosung. Hierfür fallen in 2022 ca. 14 T€ an.

Die Pflege der Rheinpromenade erfolgt weiter durch die Lebenshilfe. Die Kosten hierfür werden zu jeweils 50 % auf die Straßenreinigung und die Grünflächenunterhaltung aufgeteilt.

Für die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist in 2023 ein Ansatz von 45 T€ erforderlich. Die Befliegung der städtischen Waldränder an den Wohngebieten zur Bekämpfung aus der Luft war in den letzten Jahren erfolgreich. Dies ist auch in 2023 geplant.

Für das Nachpflanzen von abgestorbenen Bäumen sind in 2023 wieder 36 T€ eingeplant.

Außerdem sind 50 T€ für die Maßnahme „Insektenfreundliche Stadt“ vorgesehen.

- zu e) Der Ansatz beinhaltet u.a. den so genannten „grünpolitischen Wert“. Dieser Betrag wird gezahlt, da der Friedhof auch im gewissen Maße eine Parkanlagenfunktion für den Bürger darstellt. 2012 ist die Berechnungsgrundlage - auch auf politischem Wunsch hin – grundlegend überarbeitet worden. Nach einer Prüfung dieses Wertes in 2019 wurde der Wert für 2020 auf 75.000 € angehoben. Dies wird beim städt. Zuschuss berücksichtigt.

## 5. Personalaufwand

Die Personalkosten wurden unter Berücksichtigung des Stellenplanes und den erwarteten Veränderungen im Tarifvertrag sowie in der Sozialversicherung ermittelt. Außerdem beinhaltet der Ansatz die buchungstechnischen Beträge für die Umsetzung der Altersteilzeitregelungen. Ab dem Jahr 2022 sind hier die Mehrkosten für die Vollbesetzung der Stelle des Betriebsleiters voll einkalkuliert.

5. Personalaufwand				
	Ist 2021	WP 2022	NT 2022	WP 2023
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	332	380	539	463
Klärwerk	50	45	33	46
Kanalnetz	50	45	33	46
Fäkalienabfuhr	0	3	0	0
Straßenreinigung	310	321	316	335
Abfall	533	582	540	614
Friedhöfe	394	376	451	465
Straßenunterhaltung	783	928	823	867
Grünflächenunterhaltung	704	687	727	762
<b>Gesamt</b>	<b>3.156</b>	<b>3.367</b>	<b>3.462</b>	<b>3.598</b>

Tabelle II-32 Personalaufwand

Ab dem 01. April 2023 wurde ein Lohnanstieg von 3,5 % eingerechnet. Veränderungen der Personalkosten zu Gunsten der Betriebszweige Straßen- und Grünflächenunterhaltung und zu Lasten der Straßenreinigung können sich ergeben, wenn ein nennenswerter Winterdienst in 2022/23 stattfindet.

## 6. Abschreibung

Die Abschreibungen ergeben sich aus dem Altbestand des Anlagevermögens und den im Investitionsplan vorgesehenen Neuinvestitionen.

<b>6. Abschreibung</b>				
	<b>Ist 2021</b>	<b>WP 2022</b>	<b>NT 2022</b>	<b>WP 2023</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
<b>Verwaltung</b>	49	59	55	64
<b>Klärwerk</b>	936	953	948	996
<b>Kanalnetz</b>	2.559	2.589	2.616	2.651
<b>Fäkalienabfuhr</b>	1	0	0	0
<b>Straßenreinigung</b>	63	71	53	64
<b>Abfall</b>	19	25	19	26
<b>Friedhöfe</b>	76	84	76	79
<b>Straßenunterhaltung</b>	123	153	122	132
<b>Grünflächenunterhaltung</b>	70	76	64	64
<b>Gesamt</b>	<b>3.896</b>	<b>4.010</b>	<b>3.953</b>	<b>4.076</b>

Tabelle II-34 Abschreibung

Mit Ausnahme der Abwassersparte sind die Abschreibungen nur geringen Schwankungen unterworfen.

In dem Betriebszweig Abwasser steigen mit der Zahl der Fertigstellungen der stetig notwendigen Sanierungsmaßnahmen auch die Aufwendungen für die Abschreibungen.

## 7. Sonstiger betrieblicher Aufwand

7. Sonstige Aufwendungen				
	Ist 2021	WP 2022	NT 2022	WP 2023
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	164	225	167	221
Klärwerk	26	38	49	36
Kanalnetz	48	50	56	49
Fäkalienabfuhr	1	2	2	2
Straßenreinigung	99	96	101	141
Abfall	41	34	47	60
Friedhöfe	99	71	89	91
Straßenunterhaltung	252	140	184	204
Grünflächenunterhaltung	90	71	90	117
<b>Gesamt</b>	<b>820</b>	<b>727</b>	<b>785</b>	<b>921</b>

Tabelle II-34 sonstige Aufwendungen

	70 00	70 10	70 20	70 30	70 40	70 50	70 60	70 70	70 80	
	Plan 2023 insgesamt	Vw.	Klärwerk	Kanal	Fäkalienabfuhr	Straßenreinigung	Abfall	Friedhof	Straßenunterh.	Grünfl.-unterh.
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verluste Anlagenabgänge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschr. auf Forderungen	40	5	15	15	0	0	0	5	0	0
Miet- und Pachtkosten	19	6	0	2	0	0	0	0	6	5
EDV Kosten	56	43	1	2	0	4	1	1	0	4
Versicherungen	100	17	10	7	0	14	6	8	29	9
sonst. Bürokosten	24	14	2	2	1	0	1	1	3	0
Post- u. Telekommunikationskosten	28	11	3	3	0	2	3	1	3	2
Reise- und Fahrtkosten	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Jahresabschlussprüfung	25	25	0	0	0	0	0	0	0	0
Gerichts-, Anwalts- und Gutachterkosten	3	0	0	0	0	0	2	0	0	1
Grundstücks-/Gebäudeaufwendungen	184	63	2	15	0	23	5	39	20	17
Instandhaltung/Reparatur	2	0	0	0	0	0	0	1	1	0
Arbeitsmedizinische Betreuung/Fortbildung	31	14	0	0	0	1	0	4	8	4
Fahrzeugunterhaltung	352	0	0	0	0	90	35	22	131	74
Sonstiger Aufwand	56	23	3	3	1	7	7	9	2	1
<b>Gesamt</b>	<b>921</b>	<b>221</b>	<b>36</b>	<b>49</b>	<b>2</b>	<b>141</b>	<b>60</b>	<b>91</b>	<b>204</b>	<b>117</b>

Tabelle II-35 sonstiger betrieblicher Aufwand nach Kostenstellen

Die sonstigen Aufwendungen orientieren sich an den Planzahlen der Vorjahre.

## 8. Zinsen

In dieser Aufwandposition sind auch die Kosten für die Forfaitierung enthalten, die im Rahmen der Investitionen für die Finanzierung von Baumaßnahmen an die TWE zu zahlen sind.

Die Zinserträge aus Stundungszinsen werden ausschließlich in dem Betriebszweig Verwaltung gebucht und reduzieren demzufolge die Zinsbelastung.

Für die Investitionen der Betriebszweige Straßenreinigung und Winterdienst, Abfall, Friedhöfe, Straßenunterhaltung und Grünflächenunterhaltung werden Zinsen für die Vergabe innerer Darlehen fällig.

<b>8. Zinsen</b>				
	<b>Ist 2021</b>	<b>WP 2022</b>	<b>NT 2022</b>	<b>WP 2023</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
<b>Verwaltung</b>	52	1	35	0
<b>Klärwerk</b>	771	784	455	499
<b>Kanalnetz</b>	1.631	1.671	2.046	2.225
<b>Fäkalienabfuhr</b>	0	0	0	0
<b>Straßenreinigung</b>	5	2	1	1
<b>Abfall</b>	7	1	0	0
<b>Friedhöfe</b>	2	1	0	0
<b>Straßenunterhaltung</b>	4	3	2	2
<b>Grünflächenunterhaltung</b>	3	2	2	2
<b>Gesamt</b>	<b>2.475</b>	<b>2.465</b>	<b>2.541</b>	<b>2.729</b>

Tabelle II-36 Zinsen

Zinsaufwendungen fallen in erster Linie für Investitionen in den Betriebszweigen Abwasser an. In den übrigen Sparten ergeben sich Aufwendungen für Investitionen lediglich im Rahmen von inneren Darlehen.

Der Bereich Verwaltung generiert seit 2018 Zinseinnahmen (Ausweisung als negatives Ergebnis des Zinsaufwandes), da Einnahmen aus einem Darlehen an die Stadt Emmerich am Rhein zufließen, die hier verbucht werden. Seit 08/2022 entstehen keine Aufwendungen für Negativzinsen für Bankguthaben mehr.

## 9. Sonstige Steuern

Hierbei handelt es sich primär um KFZ-Steuern.

9. Steuern				
	Ist 2021	WP 2022	NT 2022	WP 2023
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	0	0	0	0
Klärwerk	0	0	0	0
Kanalnetz	0	0	0	0
Fäkalienabfuhr	0	0	0	0
Straßenreinigung	0	0	0	0
Abfall	0	0	0	0
Friedhöfe	0	0	0	0
Straßenunterhaltung	0	1	1	1
Grünflächenunterhaltung	0	1	1	1
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>

Tabelle II-37 Steuern

## 10. Umlage Verwaltungskosten

Im Erfolgsplan Verwaltung sind alle Kosten und Einnahmen zusammengefasst, die sich nicht speziell einer oder mehreren Sparten zuordnen lassen. Hierzu zählen die Kosten für das Verwaltungsgebäude, die Betriebsleitung, die Buchhaltung und die Personalverwaltung. Diese Gesamtkosten werden nach Aufwand und Bedeutung prozentual im Rahmen einer „Inneren Verrechnung“ wie folgt auf die einzelnen Sparten aufgeteilt:

10. Umlage Verwaltungskosten						
	in %	Ist 2021	WP 2022	NT 2022	WP 2023	
		T€	T€	T€	T€	
70 00 00 <b>Verwaltungskosten</b>	100 %	639	703	842	802	
<b>Umlage:</b>						
70 10 00 <b>Klärwerk</b>	25 %	160	176	211	201	
70 20 00 <b>Kanalnetz</b>	25 %	160	176	211	201	
70 30 00 <b>Fäkalienabfuhr</b>	0 %	0	0	0	0	
70 40 00 <b>Straßenreinigung</b>	10 %	64	70	84	80	
70 50 00 <b>Abfall</b>	10 %	64	70	84	80	
70 60 00 <b>Friedhöfe</b>	5 %	32	35	42	40	
70 70 00 <b>Straßenunterhaltung</b>	15 %	96	105	126	120	
70 80 00 <b>Grünflächenunterhaltung</b>	10 %	63	70	84	80	

Tabelle II – 38 Umlage der Verwaltungskosten

## Wirtschaftsplan

### Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

#### III. Vermögensplan 2022 - 2027

##### A. Investitionsplan 2022 - 2027

Investitionsplan für die Jahre 2022 - 1. 2027					Zusammenfas- sung	
Bezeichnung	NT 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	64	157	12	12	12	12
Klärwerk	667	1.325	1.395	1.035	1.065	880
Kanalnetz/Pump- stationen	3.864	4.330	3.960	4.480	4.445	4.080
Straßenreinigung	7	229	29	14	14	214
Abfall	1	83	16	88	83	48
Friedhöfe	70	57	44	59	4	49
Bauhof	129	482	192	37	17	17
Grünflächenunter- haltung	25	100	235	65	61	210
<b>Gesamt</b>	<b>4.160</b>	<b>6.763</b>	<b>5.883</b>	<b>5.790</b>	<b>5.701</b>	<b>5.510</b>

Tabelle III-1 Investitionsplan gesamt

Nach den Verträgen der TWE mit der Stadt Emmerich am Rhein werden in den Bereichen Abwasser die Bauinvestitionen durch die TWE abgewickelt und anschließend in das Vermögen der KBE bzw. der Stadt Emmerich am Rhein eingestellt.

Der Vermögensplan dient somit im Abwasserbereich dazu, die generelle Beauftragung der TWE zu konkretisieren. Aus diesem Grund sind die Investitionspläne der TWE und der KBE nahezu identisch.

Die übrigen Investitionen werden direkt von der KBE getätigt und finanziert. In über Gebühren finanzierten Betriebszweigen fließen sie in Form von Abschreibung und Verzinsung im entsprechenden Erfolgsplan mit ein.

Die Investitionen im Einzelnen sind in einem separaten Investitionsplan zusammengefasst, der ebenfalls vom Betriebsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung zu genehmigen ist.

## B. Finanzplan

<b>Finanzplan 2022- 2027</b>						
<b>Mittelverwendung</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Verwaltung	64	157	12	12	12	12
Klärwerk	667	1.325	1.395	1.035	1.065	880
Kanalnetz	3.864	4.330	3.960	4.480	4.445	4.080
Straßenreinigung	7	229	29	14	14	214
Abfall	1	83	16	88	83	48
Friedhof	70	57	44	59	4	49
Bauhof	129	482	192	37	17	17
Grünflächenunterhaltung	25	100	235	65	61	210
<b>a) Summe Investitionen:</b>	<b>4.160</b>	<b>6.763</b>	<b>5.883</b>	<b>5.790</b>	<b>5.701</b>	<b>5.510</b>
davon Forfaitierung TWE	3.864	5.655	5.355	5.515	5.510	4.960
übrige	296	1.108	528	275	191	550
<b>b) Darlehntilgung</b>	<b>552</b>	<b>197</b>	<b>197</b>	<b>197</b>	<b>104</b>	<b>104</b>
<b>c) Tilgung Forfaitierung TWE</b>	<b>1.906</b>	<b>2.053</b>	<b>2.188</b>	<b>2.368</b>	<b>2.552</b>	<b>2.731</b>
Forfaitierung Stand 24.10.2022	1.868	1.855	1.803	1.803	1.803	1.803
Investitionen 2021 - 2026	38	198	385	565	749	928
d) Auflösung BKZ	191	186	181	178	175	167
<b>e) EK-Verzinsung Stadt</b>	<b>735</b>	<b>760</b>	<b>760</b>	<b>760</b>	<b>760</b>	<b>760</b>
<b>Summe:</b>	<b>7.544</b>	<b>9.959</b>	<b>9.209</b>	<b>9.293</b>	<b>9.292</b>	<b>9.272</b>
<b>Mittelherkunft:</b>						
f) Landeszuschüsse	0	0	0	0	0	0
g) Fremdfinanzierung TWE	4.531	5.655	5.355	5.515	5.510	4.960
h) Abschreibungen	3.953	4.076	3.809	3.925	4.013	3.947
i) Zugänge BKZ	0	0	0	0	0	0
j) Jahresüberschuss	1.182	1.063	1.000	1.000	1.000	1.000
k) Darlehnaufnahme	0	0	0	0	0	0
<b>l) Auf(-)/Abbau (+) liquider Mittel</b>	<b>-2.122</b>	<b>-835</b>	<b>-955</b>	<b>-1.147</b>	<b>-1.231</b>	<b>-635</b>
<b>Summe:</b>	<b>7.544</b>	<b>9.959</b>	<b>9.209</b>	<b>9.293</b>	<b>9.292</b>	<b>9.272</b>

Tabelle III-2 Finanzplan 2020 – 2025

Zu a)

Auflistung der geplanten Investitionen gem. Invest-Plan der KBE für die nächsten 5 Jahre nach Betriebszweigen.

Zu b), c) und g)

Die Investitionen in den Betriebszweigen, die ausschließlich von der TWE finanziert werden, sind als Fremdfinanzierungsmittel auszuweisen. Dadurch entstehen der KBE Verbindlichkeiten gegenüber der TWE, die in den Folgejahren über eine Dauer von 30

Jahren wie Kredite zu tilgen sind. Die in den nächsten Jahren anstehenden Investitionen werden zu einem stetigen Anstieg des Tilgungsbedarfs für die Forfaitierung führen.

Zu d) und i)

Es handelt sich hierbei ausschließlich um Baukostenzuschüsse (= BKZ) im Abwasserbereich in der Form von Kanalanschlussbeiträgen, die in Form von Zugängen bzw. Auflösung von Sonderposten auszuweisen sind.

Zu e)

Die Festschreibung der Abführung an die Stadt Emmerich am Rhein / der Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Emmerich am Rhein erfolgte stets in Anlehnung an den kalkulatorischen Mischzinssatz nach dem KAG. Die derzeitige langanhaltende "Niedrigzinsphase" hat auch Auswirkungen auf diesen Zinssatz. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung ergab sich für das Jahr 2022 ein Zinssatz von **5,24 %**.

Es ist davon auszugehen, dass sich der Zustand an den Finanzmärkten nicht so schnell verändert, so dass sich auch in den Zinsreihen der folgenden Jahre ein negativer Trend herauskristallisieren wird. Dies bedeutet, dass der Mischzinssatz sich kontinuierlich reduziert und damit auch die Höhe der Eigenkapitalverzinsung sinken wird. Für 2023 soll lt. Forderung der Stadt Emmerich am Rhein ein Betrag in Höhe von 760.000 € abgeführt werden.

Da die Eigenkapitalverzinsung ausschließlich im Bereich Abwasserentsorgung erwirtschaftet wird, sind die zugehörigen Erfolgspläne zukünftig gesondert im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit hin zu betrachten. Bei den übrigen Betriebszweigen wird unterstellt, dass diese sich durch die Aufnahme von internen und externen Krediten weitestgehend kostenneutral entwickeln werden.

Zu g) und k)

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass eine formelle Beschlussfassung über die Kreditaufnahme nicht mehr notwendig ist. Vielmehr wird gemäß § 86 GO NRW eine Kreditermächtigung für das ganze Wirtschaftsjahr erteilt.

Die Finanzierung der Maßnahmen im Abwasserbereich durch die TWE ist ebenfalls ein Kreditgeschäft. Beide in obiger Tabelle ausgewiesenen Kreditfinanzierungen für das Planungsjahr sind daher als Ermächtigung im Sinne dieser gesetzlichen Regelung zu verstehen.

# Wirtschaftsplan

## Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

### IV. Personalplanung

IV a) Stellenplan 2022				
	Stellenplan	Stellenplan	tatsächlich be- setzte	
	2022	2022 ab 01.11.2022	Stellen am 01.11.2022	E
A 15 (h.D.)	1,00	1,00	1,00	
A 12 (g.D.)	1,00	1,00	1,00	
A 9 (m.D.)	1,00	1,00	1,00	
<b>A Beamte insgesamt:</b>	<b>3,00</b>	<b>3,00</b>	<b>3,00</b>	
15 Ü	0,00	0,00	0,00	
15	0,00	0,00	0,00	
14	0,00	0,00	0,00	
13	0,00	0,00	0,00	
12	1,00	1,00	1,00	
11	0,00	0,00	0,00	
10	2,00	2,00	2,00	
9	5,50	5,50	5,16	
8	2,50	2,50	2,00	0,5
7	2,14	2,14	2,14	
6	32,00	32,00	31,00	1
5	3,00	3,00	3,00	
4	2,00	2,00	1,00	1
3	1,00	1,00	1,00	
2	0,00	0,00	0,00	
1	0,00	0,00	0,00	
<b>B Beschäftigte insge- samt:</b>	<b>51,14</b>	<b>51,14</b>	<b>48,30</b>	
<b>C Auszubildende</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	
<b>D 16i/16e Kräfte</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>1</b>
<b>Anzahl der Beschäftig- ten:</b>	<b>65,14</b>	<b>65,14</b>	<b>61,3</b>	

Tabelle IV- 1 Stellenplan

Der Stellenplan ist nach der Tarifordnung im öffentlichen Dienst ausgewiesen. Eine Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern findet nicht mehr statt.

**Erläuterungen:**

Die Arbeitsverträge für die vier Mitarbeiter, welche nach § 16i SGB II gefördert werden und als „Mülleinsatzkommando“ eingesetzt werden, sind um drei weitere Jahre verlängern worden. Die anfallenden Personalkosten werden im dritten Jahr der Förderung zu 90% gefördert, im vierten zu 80% und im fünften zu 70%. Da es sich um befristete Stellen handelt, werden diese nicht im Stellenplan geführt.

IV. 2 ) Stellenübersicht nach Betriebszweigen KBE														
Beamte		A 15	A 12	A 10	A 9	A 8	A 7	A 6	A 5	A 4	A 3	A	Summe:	
70 00 00	Verwaltung	1,00	1,00										2,00	
70 40 00	Straßenreinigung				0,20								0,20	
70 50 00	Abfall				0,80								0,80	
<b>Summe:</b>		<b>1,00</b>	<b>1,00</b>		<b>1,00</b>								<b>3,00</b>	
Beschäftigte TVöD		15	12	10	9	8	7	6	5	4	3	Azubi	Summe:	
70 00 00	Verwaltung			1,00	3,50		1,14					2,00	7,64	
70 10 20	Abwasser					1,50							1,50	
70 40 00	Straßenreinigung		0,15				0,40	2,40				0,80	3,75	
70 50 00	Abfall		0,10	0,90			0,05	1,00	2,00	2,00	1,00	0,10	4,00	
70 60 00	Friedhöfe		0,15		0,25		0,25	6,00		1,00		1,50	9,15	
70 70 00	Straßenunterhaltung		0,35	0,10	1,00		0,25	16,60	1,00			1,50	20,80	
70 80 00	Grünanlagen		0,25		0,75	1,00	0,05	6,00				0,10	8,15	
<b>Summe:</b>		<b>0,00</b>	<b>1,00</b>	<b>2,00</b>	<b>5,50</b>	<b>2,50</b>	<b>2,14</b>	<b>32,00</b>	<b>3,00</b>	<b>3,00</b>	<b>1,00</b>	<b>6,00</b>	<b>4,00</b>	
<b>Anzahl der Beschäftigten:</b>													<b>65,14</b>	

**Tabelle IV-2 Stellenübersicht**

Die Stellenübersicht gibt die Zuordnung des eingesetzten Personals nach Betriebszweigen wieder.

## **Wirtschaftsplan**

### **Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein**

#### **V. Anlage**

##### **a) Abführung an die Stadt Emmerich am Rhein / Eigenkapitalverzinsung**

Bei der seinerzeitigen Gründung der Abwasserwerke hat die Stadt Emmerich am Rhein Eigenkapital aus dem Abwasserbereich in den Eigenbetrieb eingebracht. Mit der Gründung der KBE im Jahr 2004 wurden diese Mittel übernommen. Hierauf besteht ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Verzinsung. Dabei orientiert sich die Höhe an dem aus der Verwaltungsrechtsprechung entwickelten Zinssatzes für die kalkulatorischen Verzinsung von Vermögenswerten.

Als (Misch-) Zinssatz durfte lange Zeit ein Nominalzins bis zur Höhe von 7 % angesetzt werden. Nach einem Urteil des OVG Münster vom 13.4.2005 (AZ 9 A 3120/03) sind für die Höhe des zulässigen Zinssatzes langfristige Durchschnittswerte für öffentliche Anleihen maßgeblich, die maximal um 0,5 % überschritten werden dürfen. Zur Verfügung stehen diesbezüglich Zinsreihen ab 1955.

Das VG Düsseldorf hat in einem Urteil vom 11.11.2015 (AZ 5 K 6634/14) die Länge der Zinsreihen an die Abschreibungsdauer der Anlagewerte gebunden und einen Zeitraum von 50 Jahren angesetzt. Unter Berücksichtigung dieser neueren Rechtsprechung ergibt sich aktuell für 2022 ein Zinssatz von 5,24 % (2021: 5,42 %).

Dieser Zinssatz wurde auf das eingesetzte Eigenkapital der Stadt angewendet und ergibt einen Betrag von 734.896 € (2021: 760.141 €).

Abweichend davon lehnt sich der Ansatz 2023 in Höhe von 760.000 € an den städtischen Haushaltsplan an.

##### **b) Gebührenaussgleichsrücklage nach KAG**

§ 6 Abs. 2 KAG verpflichtet den Träger „kostenrechnender Einrichtungen“ eine Nachkalkulation hinsichtlich der Gebührenhöhe durchzuführen. Zu diesen Einrichtungen gehören die Betriebszweige im Bereich Abwasser, Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Friedhöfe. Das KAG schreibt dabei vor, dass binnen einer Frist von vier Jahren erzielte Überschüsse oder Defizite auszugleichen sind bzw. ausgeglichen werden

können. Zur Abwicklung dieser Regelung wird eine Gebührenaussgleichsrücklage (= GBA) eingeführt, die jahresübergreifend regelmäßig fortzuschreiben ist. Dabei sind erzielte Überschüsse positiv, aufgelaufene Defizite negativ ausgewiesen.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass ungewollt erzielte Gewinne ausschließlich Gebühren mindernd eingesetzt werden. Der Stand der Rücklage ist daher stets vor dem Hintergrund dieser Vierjahresregelung zu betrachten. Für ausgewiesene Fehlbeträge bedeutet dies, dass Defizite, die nicht innerhalb von vier Jahren ausgeglichen wurden, nicht mehr bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden können.

Der Blick auf die GAR ermöglicht es die weitere Gebührenentwicklung zu prognostizieren. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist folgende spartenmäßige Entwicklung zu erwarten:

<b>Entwicklung der Gebührenaussgleichsrücklage gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG</b>							
	Klärwerk	Kanal	Fäkalienabfuhr	Straßenreinigung	Abfall	Friedhof	
	70 10 00	70 20 00	70 30 00	70 40 00	70 50 00	70 60 00	
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
bei negativen Ergebnis Abschluss 18 oder 0,00							
<b>Stand 31.12.18</b>	<b>2.978.639,77</b>	<b>699.969,21</b>	<b>1.475,62</b>	<b>76.517,96</b>	<b>22.031,67</b>	<b>-50.356,63</b>	
<b>Abschluß 19</b>	-109.738,58	211.215,01	379,39	-138.016,53	-168.233,03	-85.275,30	
<b>Stand 31.12.19</b>	<b>2.868.901,19</b>	<b>911.184,22</b>	<b>1.855,01</b>	<b>-61.498,57</b>	<b>-146.201,36</b>	<b>-135.631,93</b>	
<b>Ausgleich aus allgem. Haushaltsmitteln lt. Ratsbeschluss vom 17.12.19</b>							135.631,93
<b>bereinigter Stand 31.12.2019</b>	<b>2.868.901,19</b>	<b>911.184,22</b>	<b>1.855,01</b>	<b>-61.498,57</b>	<b>-146.201,36</b>	<b>0,00</b>	
<b>Abschluß 20</b>	-1.077.505,95	739.484,93	13.610,79	33.709,87	-154.913,67	-72.277,38	
<b>Stand 31.12.20</b>	<b>1.791.395,24</b>	<b>1.650.669,15</b>	<b>15.465,80</b>	<b>-27.788,70</b>	<b>-301.115,03</b>	<b>-72.277,38</b>	
<b>Ausgleich aus allgem. Haushaltsmitteln lt. Ratsbeschluss vom 17.12.19</b>							72277,38
<b>bereinigter Stand 31.12.2020</b>	<b>1.791.395,24</b>	<b>1.650.669,15</b>	<b>15.465,80</b>	<b>-27.788,70</b>	<b>-301.115,03</b>	<b>0,00</b>	
<b>Stand 31.12.21</b>	307.565,25	-183.057,91	5.077,46	65.691,85	322.945,16	397,74	
<b>Abschluß 31.12.2021</b>	<b>2.098.960,49</b>	<b>1.467.611,24</b>	<b>20.543,26</b>	<b>37.903,15</b>	<b>21.830,13</b>	<b>397,74</b>	
<b>gerundet</b>	2.099.000,00	1.468.000,00	21.000,00	38.000,00	22.000,00	0,00	
<b>2022 nach KAG zu berücksichtigen</b>	2.098.960,49	1.467.611,24	3.299,00	37.903,15	21.830,13	397,74	
<b>Prognose Abschluß 2022:</b>	-2.246.848,49	-1.858.948,24	18.141,00	-22.318,25	326.099,18	-100.592,45	
<b>Prognose Stand 31.12.2022</b>	-147.888,00	-391.337,00	35.385,26	15.584,90	347.929,31	-100.194,71	
<b>2023 nach KAG zu berücksichtigen</b>	-147.888,00	-391.337,00	2.965,00	15.584,90	347.929,31	-33.412,57	
<b>Prognose Abschluß 2023:</b>	1.048,00	-7.616,00	15.175,00	-5.194,97	-54.249,72	7.178,50	
<b>Prognose Stand 31.12.2023</b>	1.048,00	-7.616,00	47.595,26	10.389,93	177.703,15	-59.603,64	
<b>gerundet</b>	1.000,00	-8.000,00	48.000,00	10.000,00	178.000,00	-60.000,00	

**Tabelle V-1 Stand Gebührenaussgleichsrücklage**

Nach der Prognose für das Jahr 202 werden die Gebührenzweige Klärwerk, Fäkalien, Abfall sowie Straßenreinigung/Winterdienst je mit einer positiven GAR abschließen. Mit negativer GAR werden die Gebührenzweige Kanal und Friedhöfe abschließen.

Emmerich am Rhein, im Dezember 2022

Betriebsleitung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein



BGE-Fraktion

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Antrag</b>	<b>öffentlich</b>	<b>01 - 17 0886/2022</b>	<b>07.12.2022</b>

Betreff

Prüfauftrag - neu zu schaffender Fachbereich im Dezernat I bei gleichzeitiger Auflösung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Emmerich am Rhein;  
hier: Antrag Nr. XXIII/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	20.12.2022
-----	------------

**Beschlussvorschlag**

Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss



**Sachverhalt :**

siehe Anlage

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlage/n:  
Antrag Nr. XXIII/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

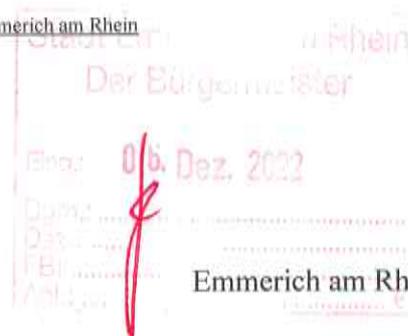
**BürgerGemeinschaft Emmerich**



*...zum Wohle unserer Stadt!*

Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein



Eingabe/Antrag an den Rat	
Nr. 1111	/ 20 22
Eingang am: 6.12.22	
zur Kenntnis an	
I	
II o. III	
FB (o. a.)	1
Vorlage zur Sitzung Vw.-	
Vorstand am	
Anlage (n):	

Emmerich am Rhein, 5. Dezember 2022

**Haushalt 2023: Prüfauftrag für einen neu zu schaffenden Fachbereich im Dezernat I bei gleichzeitiger Auflösung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Emmerich am Rhein**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

im Rahmen der laufenden Haushaltsplanberatungen für den Haushalt 2023 beantragt die BürgerGemeinschaft Emmerich (BGE), im Rahmen des priorisierten Neuaufbaus der Verwaltungsstruktur<sup>1</sup> eine Prüfung durch die Verwaltung mit dem Ziel zu beauftragen, noch im Jahr 2023 und wirksam für das Jahr 2024 die Zusammenführung der dazu aufzulösenden Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Emmerich am Rhein in einen im Dezernat I neu zu schaffenden Fachbereich mit dem fortzuführenden Citymanagement, der aufzulösenden eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KKK<sup>2</sup> und der Stabstelle 13, Kommunikation und Archiv zu untersuchen.

Die Federführung soll im Fachbereich 1, Zentrale Dienste unter Einbeziehung des Fachbereichs 2, Finanzen (mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen) liegen. Aufgrund der Auftragsdichte in beiden Fachbereichen sollte für diese notwendigerweise im Jahr 2023 durchzuführende Untersuchung im Bereich der Organisations- und Prozessoptimierung in Verbindung mit der Haushaltskonsolidierung eine externe Unterstützung durch eine kommunale Beratungsagentur, z.B. über die gpaNRW, in Anspruch genommen werden.

Im Haushaltsplanentwurf 2023 sind bisher keine Haushaltsmittel für eine solche Unterstützung eingeplant. Entscheidungsreife Unterlagen sollen dem Rat spätestens bis zu den Haushaltsplanberatungen 2024 vorgelegt werden.

Für diesen neuen Prüfauftrag unter Federführung des Fachbereichs 1, Zentrale Dienste sind im Haushalt 2023 ff. zusätzliche Haushaltsmittel über die Veränderungsliste noch einzuplanen und durch den Rat zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Sigmund  
Fraktionsvorsitzender

<sup>1</sup> siehe Konsolidierungspaket (Maßnahmenliste), Maßnahmen-Nr. M7, Neuaufbau Verwaltungsstruktur ab 2024

<sup>2</sup> KKK: Kultur-Künste-Kontakte